

Landesvertrags-
bedienstetengesetz-
Novelle 1991.
(Eini.-Zahl 1263/1,
Beilage Nr. 112)
(1-66 L 2/42-1991)

883.

**Gesetz vom mit dem das
Steiermärkische Landesvertragsbediensteten-
gesetz geändert wird (Steiermärkische Landes-
vertragsbedienstetengesetz-Novelle 1991)**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Art. I des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1990, BGBl. Nr. 408, Karenzurlaubserweiterungsgesetz, mit dem das Eltern-Karenzurlaubsgesetz, BGBl. Nr. 651/1989, geändert wird, wird übernommen.

Artikel II

Art. XVIII des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1990, BGBl. Nr. 408, Karenzurlaubserweiterungsgesetz, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, geändert wird, wird mit Ausnahme der Z. 7 bis 9 mit folgenden Änderungen übernommen:

1. An die Stelle des § 35 Abs. 3 treten folgende Abs. 3 bis 3 b:

„(3) Abweichend vom Abs. 2 gebührt eine Abfertigung einer Vertragsbediensteten, wenn sie

1. verheiratet ist und das Dienstverhältnis innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Eheschließung kündigt oder
2. innerhalb von zwei Jahren nach der
 - a) Geburt eines eigenen Kindes oder
 - b) Annahme eines von ihr allein oder gemeinsam mit ihrem Ehegatten an Kindes Statt angenommenen Kindes, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder
 - c) Übernahme eines Kindes in unentgeltliche Pflege (§ 15 Abs. 6 Z. 2 MSchG oder § 2 Abs. 2 Z. 2 EKUG), das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat

und das im Zeitpunkt des Ausscheidens noch lebt, das Dienstverhältnis kündigt oder

3. spätestens drei Monate vor Ablauf eines Karenzurlaubes nach den §§ 15 bis 15 b und 15 d MSchG oder nach den §§ 2 bis 5 und 9 EKUG ihren vorzeitigen Austritt aus dem Dienstverhältnis erklärt oder
4. während einer Teilzeitbeschäftigung nach § 15 c MSchG oder nach § 8 EKUG das Dienstverhältnis kündigt.

Diese Bestimmung gilt gegebenenfalls auch für Vertragsbedienstete männlichen Geschlechtes.

(3 a) Aus dem Anlaß der Eheschließung kann nur einer der beiden Ehegatten – und auch das nur einmal – die Abfertigung in Anspruch nehmen. Die Abfertigung nach Abs. 3 Z. 2 bis 4 kann für ein und dasselbe Kind nur einmal in Anspruch genommen werden. Stehen beide Ehepartner oder beide Eltern-

teile (Adoptivelternteile, Pflegeelternteile) in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft und hätten beide Anspruch auf Abfertigung aus Anlaß derselben Eheschließung oder wegen desselben Kindes, so geht der früher entstandene Anspruch dem später entstandenen vor. Bei gleichzeitigem Entstehen der Ansprüche geht in den Fällen des Abs. 3 Z. 1 der Anspruch des älteren Ehegatten, in den Fällen des Abs. 3 Z. 2 bis 4 der Anspruch der Mutter (Adoptivmutter, Pflegemutter) vor. Der Anspruch nach Abs. 3 gebührt nicht, wenn im Zeitpunkt des Ausscheidens ein weiteres Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft besteht.

(3 b) Abweichend vom Abs. 2 gebührt eine Abfertigung einem Vertragsbediensteten auch dann, wenn das Dienstverhältnis

1. bei Männern nach Vollendung des 65. Lebensjahres, bei Frauen nach Vollendung des 60. Lebensjahres oder
2. wegen Inanspruchnahme der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer aus einer gesetzlichen Pensionsversicherung durch den Vertragsbediensteten gekündigt wird und das Dienstverhältnis mindestens zehn Jahre ununterbrochen gedauert hat.“

2. § 35 Abs. 7 lautet:

„(7) Wird ein Vertragsbediensteter, der gemäß Abs. 3

1. das Dienstverhältnis gekündigt oder
2. seinen vorzeitigen Austritt aus dem Dienstverhältnis erklärt hat,

innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung dieses Dienstverhältnisses in ein Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft aufgenommen, so hat er dem Land die anlässlich der Beendigung des bisherigen Dienstverhältnisses erhaltene Abfertigung zurückzuerstatten.

Artikel III

Art. III des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1990, BGBl. Nr. 447, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, geändert wird, wird mit Ausnahme der Z. 1, 2, 4, 5, 7 und 13 mit folgenden Änderungen übernommen:

1. § 27 a Abs. 2, erster Satz, lautet:

„(2) Bei Beginn des Dienstverhältnisses im laufenden Kalenderjahr, bei Zeiten eines in das Kalenderjahr fallenden Karenzurlaubes (§ 29 b), einer ungerechtfertigten Abwesenheit vom Dienst und bei Enden eines befristeten Dienstverhältnisses beträgt das in einem Kalenderjahr gebührende Urlaubsausmaß für jeden begonnenen Monat des aufrechten Dienstverhältnisses ein Zwölftel des jährlichen Ausmaßes (Aliquotierung).“

2. § 29 b Abs. 3 und 3 a lauten:

„(3) Sind für die Gewährung eines Karenzurlaubes andere als private Interessen des Vertragsbediensteten

maßgebend und liegen berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann die Landesregierung verfügen, daß die gemäß Abs. 2 mit der Gewährung des Karenzurlaubes verbundenen Folgen nicht oder nicht im vollen Umfang eintreten.

(3a) Auf Antrag kann ein Karenzurlaub zur Betreuung

1. eines eigenen Kindes oder
2. eines Wahl- oder Pflegekindes oder
3. eines sonstigen Kindes, das dem Haushalt des Vertragsbediensteten angehört und für dessen Unterhalt überwiegend er und (oder) dessen Ehegatte aufkommt,

längstens bis zum Beginn der Schulpflicht des betreffenden Kindes gewährt werden."

3. § 58 a lautet:

„§ 58 a

Für Organe, die mit Aufgaben der Landesverwaltung betraut sind und für die keine dienstrechtliche

Regelung über die Amtsverschwiegenheit besteht, gilt § 23 Abs. 1 bis 4 Dienstpragmatik."

Artikel IV

Art. II des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1990, BGBl. Nr. 408, Karenzurlaubserweiterungsgesetz, mit dem das Mutterschutzgesetz 1979, BGBl. Nr. 221, geändert wird, wird übernommen.

Artikel V

Art. II und Art. III des Bundesgesetzes vom 5. Juli 1990, BGBl. Nr. 450, mit denen das Mutterschutzgesetz 1979, BGBl. Nr. 221, und das Eltern-Karenzurlaubsgesetz, BGBl. Nr. 651/1989, geändert werden, werden übernommen.

Artikel VI

Inkrafttreten

Es treten in Kraft:

1. Art. I, II, III und IV mit 1. Juli 1990.
2. Art. V mit 1. Oktober 1990.

Steirische Berufsschulen,
Erhöhung der
Investitionsmittel.
(Einl.-Zahl 701/6)
(ABS-86 Re 4/76-1991)

884.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Kohlhammer, Herrmann, Vollmann, Schrittwieser und Genossen, betreffend die Erhöhung der Investitionsmittel zur Beschaffung von Einrichtungen bzw. Lehrbehelfen in den steirischen Berufsschulen, wird zur Kenntnis genommen.

Steirische Schulbibliothekare,
Forderungen.
(Einl.-Zahl 1061/3)
(13-367-La 255-1991)

885.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Prof. DDr. Steiner, Prof. Dr. Eichtinger, Dr. Maitz und Pinegger, betreffend die Forderungen der steirischen Schulbibliothekare, wird zur Kenntnis genommen.

Schulmilch,
Ausgabe in
Milchflaschen.
(Einl.-Zahl 1070/4)
(13-367 La 257-1991)

886.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Trampusch, Franz Ofner, Kanape, Minder, Gennaro und Genossen, betreffend die weitere Ausgabe von Schulmilch in Milchflaschen, wird zur Kenntnis genommen.

Berufsschulzeiterweiterung,
Vorlage eines
Verordnungsentwurfes.
(Einl.-Zahl 1106/5)
(ABS-86 Re 4/77-1991)

887.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Gennaro, Kohlhammer, Reicher, Minder und Genossen, betreffend die rasche Vorlage eines Verordnungsentwurfes für Berufsschulzeiterweiterung, wird zur Kenntnis genommen.

Schul- und

Ausbildungswesen,
Vorlage des
Maßnahmenkataloges.
(Einl.-Zahl 1269/1)
(ABS-86 Re 4/78-1991)

888.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 498 des Steiermärkischen Landtages vom 17. Oktober 1989 zur dringlichen Anfrage Nr. 10 über den Beschlußantrag der Abgeordneten Univ.-Prof. Dr. Schilcher, Prof. Dr. Eichinger, Dr. Hirschmann, Dr. Lopatka, Dr. Maitz, Purr, Pußwald, Pinegger, Schrammel und Präsident Wegart, betreffend die Vorlage des Maßnahmenkataloges der Steiermärkischen Landesregierung im Interesse des steirischen Schul- und Ausbildungswesens sowie der Wirtschaft und Arbeitnehmerschaft, wird zur Kenntnis genommen.

Präsenzdienst,

Gleichstellung der
Nebenerwerbsbauern mit
den Vollerwerbsbauern
hinsichtlich einer
Gleichstellung.
(Einl.-Zahl 1102/5)
(8-61 A 45/8-1991)

889.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Zellnig, Präsident Meyer, Minder, Herrmann, Kanape, Schoiswohl, Kohlhammer und Genossen, betreffend die Gleichstellung der Nebenerwerbsbauern mit den Vollerwerbsbauern hinsichtlich einer Befreiung vom Präsenzdienst, wird zur Kenntnis genommen.

Familienpaß,

Erstellung.
(Einl.-Zahl 819/4)
(Präs-11.11-5/89-191)

890.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Pußwald, Dr. Lopatka, Göber, Prof. Dr. Eichinger und Neuhold, betreffend die Erstellung eines Familienpasses zur Förderung von Aktivitäten im Freizeitbereich zur Familienzusammenführung in der Steiermark, wird zur Kenntnis genommen.

Kanalabgabengesetz und
Kanalgesetz,
sinnvolle Anwendung.
(Einl.-Zahl 724/5)
(03-12 Ka 20-91/265)

891.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag des Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Korber, betreffend die sinnvolle Anwendung des Kanalabgabengesetzes und des Kanalgesetzes, wird zur Kenntnis genommen.

Steirische Wasserkraft- und
Elektrizitäts-
Aktiengesellschaft, Graz,
Gebarungsüberprüfung
1987 und 1988.
(Einl.-Zahl 1187/1)
(Mündl. Bericht Nr. 66)
(10-21.RHB 1/9-1991)

892.

Der Bericht des Rechnungshofes über Wahrnehmungen anlässlich seiner Gebarungsüberprüfung aus den Jahren 1987 und 1988 bei der Steirischen Wasserkraft- und Elektrizitäts-Aktiengesellschaft, Graz, wird zur Kenntnis genommen.

46. Sitzung am 5. März 1991 (Beschlüsse Nr. 893 bis 923)

Bauordnungsnovelle 1990.
(Einkl.-Zahl 1193/4,
Beilage Nr. 122)
(03-12 Ba 17-90/771)

893.

Gesetz vom mit dem die Steiermärkische Bauordnung 1968 geändert wird (Steiermärkische Bauordnungsnovelle 1991)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz vom 25. Oktober 1968, LGBl. Nr. 149, mit dem eine Bauordnung für das Land Steiermark erlassen wird (Steiermärkische Bauordnung 1968), in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 130/1974, 61/1976, 55/1977, 9/1983, 12/1985, 80/1985, 67/1987, 14/1989 und 68/1990, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. Im § 1 Abs. 1 lautet es statt „§ 3 Abs. 3“ richtig „§ 3 Abs. 4“.

2. Nach § 4 wird folgender § 4 a angefügt:

„§ 4 a

Besondere Zulässigkeitsvoraussetzungen von Bauten

Bei der Beurteilung der Zulässigkeit eines Vorhabens im Sinne der Bestimmungen des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 sind auch alle im Projekt vorgesehenen, im Interesse des Nachbarschaftsschutzes gelegenen Maßnahmen zu berücksichtigen.“

3. Dem § 6 a Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Wiedererrichtung von Gebäuden höchstens im selben Ausmaß ohne Änderung des Verwendungszweckes hat die Vorschreibung des Aufschließungsbeitrages zu entfallen, wenn dadurch für die Gemeinde keine zusätzlichen Kosten für die Errichtung der Fahrbahn und der Straßenbeleuchtung sowie für die Oberflächenentwässerung verursacht werden.“

4. § 8 Abs. 1 lautet:

„(1) Bei allen Bauführungen sind ausreichende, dem Verwendungszweck und der Lage des Baues entsprechende Freiflächen (Höfe, Grünflächen, Zufahrten, Abstellplätze für Kraftfahrzeuge, Kinderspielplätze, Stellflächen für Abfallbehälter u. dgl.) zu schaffen und zu erhalten.“

5. Im § 21 Abs. 2 wird nach den Worten „Werden verschieden hohe“ das Wort „brandabschnittbildende“ eingefügt.

6. § 25 Abs. 2 lautet:

„(2) Bei Gebäuden, die dem Aufenthalt von Menschen dienen, mit Ausnahme von Kleinhäusern (§ 47), muß das Erdgeschoß und bei Gebäuden mit Personenaufzügen auch mindestens ein Personenaufzug stufenlos erreichbar sein; Rampen sind zulässig.“

7. Nach § 25 Abs. 8 wird folgender Satz angefügt:

„Ausnahmen bezüglich Stiegen können innerhalb einer Wohneinheit zugelassen werden, wenn dies ohne Gefährdung der Sicherheit möglich ist.“

8. § 26 Abs. 2 lautet:

„(2) Aufenthaltsräume im Dachboden und deren Zugänge müssen vom übrigen Dachraum wenigstens brandhemmend getrennt werden. Mehrgeschossige Dachraumausbauten sind, sofern sie nicht innerhalb einer Wohneinheit errichtet werden, hochbrandhemmend herzustellen.“

9. Im § 37 entfallen die Abs. 3 und 4.

10. Im § 37 Abs. 10 lautet der letzte Satz wie folgt:

„Dies gilt nicht für Gasfeuerstätten in Gebäuden mit nur einer Wohnung oder in Wohnungen im Dachgeschoß, wenn dadurch keine Brandgefahr oder sonstige Gefährdung eintritt.“

11. Nach § 37 wird folgender § 37 a angefügt:

„§ 37 a

(1) In den gemäß § 21 a Abs. 1 oder § 51 Abs. 2 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 durch Verordnung festgelegten Fernwärmeanschlußbereichen hat die Baubehörde, sofern die Fernwärmeversorgung sichergestellt ist, die Verpflichtung zum Anschluß an ein Fernwärmesystem auszusprechen.

(2) Die Verpflichtung zum Anschluß an die Fernwärmeversorgung gilt für alle Gebäude, in denen Räume beheizt werden; ausgenommen hievon sind solche nach Abs. 4.

(3) Die Verpflichtung zur Errichtung von Fernwärmeübergabe(-übernahme)stationen einschließlich der erforderlichen Leitungen und der Anschluß an die Fernwärme ist bei Neu- und Umbauten zugleich mit der Baubewilligung, bei bestehenden Gebäuden in einem amtswegigen Verfahren mit Bescheid auszusprechen.

(4) Von der Anschlußverpflichtung an die Fernwärme sind ausgenommen:

a) bestehende Gebäude oder Räume in diesen, deren Beheizung

1. mit Erdgas erfolgt und die Erdgasanlage nach den Erfahrungen der technischen Wissenschaften errichtet, eingestellt und betrieben wird, oder
2. mit einer vom Elektroversorgungsunternehmen steuerbaren Elektrospeicherheizung erfolgt, oder
3. mit einer Elektrowärmepumpe in monovalenter Betriebsweise erfolgt, oder

4. durch thermische Nutzung der Sonnenenergie in Kombination mit einem Langzeitspeicher so erfolgt, daß mindestens 75 % des jährlichen Raumwärmebedarfes der beheizten Räume dadurch gedeckt werden, oder
 5. durch Anlagen erfolgt, die jenen Teil einer betrieblich notwendigen Prozeßwärme sammeln und für Zwecke der Raumheizung nutzbar machen, der im wärmetechnischen Prozeß selbst nicht verbraucht (Abwärme) und ungenutzt an die Umgebung abgegeben wird.
- b) Neubauten oder Räume in diesen, wenn die Voraussetzungen nach lit. a 3., 4. und 5. zutreffen.

(5) Bei bestehenden Gebäuden hat die Baubehörde die Anschlußpflicht an die Fernwärme frühestens nach Ablauf eines Jahres, spätestens jedoch nach Ablauf von sieben Jahren ab dem Inkrafttreten der Verordnung gemäß § 21 a oder § 51 Abs. 2 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 auszusprechen.

(6) Bei der Festlegung der Frist nach Abs. 5 ist im Interesse einer möglichst wirkungsvollen Verringerung der Luftschadstoffe auf die Art der bestehenden Heizung, auf die Gebäudegröße und auf die Anzahl der in Gebäuden beheizten Wohnungen Rücksicht zu nehmen. Erfolgt in Gebäuden mit mehr als zwei Wohnungen bereits die Beheizung der überwiegenden Anzahl an Wohnungen mit anderen leitungsgebundenen Energieträgern, so darf für die Raumwärmeversorgung der restlichen, nicht mit leitungsgebundenen Energieträgern versorgten Wohnungen die Fernwärmeanschlußverpflichtung erst nach Ablauf von drei Jahren ab dem Inkrafttreten der Verordnung gemäß § 21 a oder § 51 Abs. 2 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 ausgesprochen werden, sofern nicht eine Ausnahme nach Abs. 4 vorliegt.

(7) Der Nachweis des ordnungsgemäßen Anschlusses ist spätestens nach Ablauf eines Jahres ab Rechtskraft des Anschlußverpflichtungsbescheides durch eine Bestätigung des Fernwärmeversorgungsunternehmens oder eines zum Anschluß befugten konzessionierten Unternehmens vom Bescheidempfänger zu erbringen.

(8) Fernwärmeversorgungsunternehmen sind verpflichtet, in Fernwärmeanschlußbereichen (§ 21 a) gegen eine angemessene Entschädigung den Anschluß an das Fernwärmesystem zu dulden und die Versorgung mit Fernwärme sicherzustellen.

(9) Rauchfanganschlüsse für Heizungen, die nach den Abs. 1 und 4 nicht zulässig sind, dürfen mit Ausnahme einer unverschuldeten Unterbrechung der jeweiligen Wärmeversorgung nicht betrieben werden."

12. Nach § 37 a wird folgender § 37 b angefügt:

„§ 37 b

Fernwärmeförderung

(1) Das Land Steiermark fördert den Anschluß an ein Fernwärmesystem (§ 21 a Abs. 3 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 1974) durch Gewährung von nichtrückzahlbaren Beihilfen.

(2) Gegenstand der Förderung sind:

- Kosten, welche vom Fernwärmeversorgungsunternehmen für den Anschluß eines Gebäudes (Gebäu-

deteiles) an die Fernwärmeversorgung einschließlich der Fernwärmeübergabestation dem Abnehmer in Rechnung gestellt werden, und

- Kosten, die bei der Errichtung der Abnehmeranlage entstehen.

Die Abnehmeranlage ist jene Anlage, welche durch die Fernwärmeübergabestation von der Gebäudeanschlußleitung getrennt ist und Einrichtungen zur Verteilung und Abgabe der Nutzwärme sowie den allenfalls notwendigen Wärmetauscher in rechtmäßig bestehenden Gebäuden (Gebäudeteilen) umfaßt.

(3) Anspruchsberechtigt sind Personen, die für die Anschluß- und Errichtungskosten aufzukommen haben.

(4) Voraussetzung für die Gewährung einer Förderungsbeihilfe ist eine unzumutbare Belastung des Antragstellers durch die Anschluß- und Errichtungskosten. Die Unzumutbarkeit ist unter Zugrundelegung des Familieneinkommens des Antragstellers im Sinne des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1989, LGBl. Nr. 77, zu beurteilen.

(5) Anträge auf Gewährung einer Förderungsbeihilfe sind entsprechend zu begründen und mit Unterlagen zu versehen, die Auskunft über das Familieneinkommen und die Anschluß- und Errichtungskosten geben.

(6) Die Steiermärkische Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Gewährung der Förderungsbeihilfe zu erlassen."

13. Nach § 37 b wird folgender § 37 c angefügt:

„§ 37 c

(1) Feuerungsanlagen für Heizzwecke und zur Nutzwassererwärmung, die neu errichtet oder saniert werden, dürfen nur dann in Betrieb genommen werden, wenn eine Typen- oder Einzelgenehmigung durch die Landesregierung vorliegt.

(2) Die Landesregierung hat auf Antrag durch Bescheid die Feuerungsanlagen als Type oder Einzelanfertigung zu genehmigen, wenn sie nach ihrer Bauart energieökonomischen, ökologischen und sicherheitstechnischen Standard der Verbrennung gemäß den Erfahrungen der technischen Wissenschaften gewährleisten. Genauere Bestimmungen betreffend die zur Erlangung der Typen- bzw. Einzelgenehmigung notwendigen technischen Prüfungen (Eignungsprüfung) können von der Landesregierung durch Verordnung festgelegt werden. Die Prüfungen dürfen nur dann anerkannt werden, wenn sie von staatlichen oder staatlich autorisierten Prüfanstalten durchgeführt wurden. Bei ausländischen Fabrikaten sind auch Prüfberichte ausländischer autorisierter Anstalten einschlägiger Fachrichtungen anzuerkennen, sofern keine Bedenken über die dabei angewandten Meßverfahren, die Ausbildung und Erfahrung des Meßpersonals und die Aussagekraft des Gutachtens bestehen. Vergleichbare Typen- oder Einzelgenehmigungen anderer österreichischer Bundesländer sind als Grundlage für die Erteilung der Typen- oder Einzelgenehmigung anzuerkennen. Als Nachweis der Typen- oder Einzelgenehmigung ist von der Landesregierung eine Plakette auszustellen, welche das Jahr der Genehmigung enthält und am Gerät anzubringen ist.

(3) Der Betrieb von Anlagen zur Beheizung von Gebäuden und zur Nutzwassererwärmung hat so zu erfolgen, daß nach den örtlichen Gegebenheiten und im Hinblick auf die verwendeten Brennstoffe sowie die Art der Anlage der Energiebedarf und die Abgabe luftverunreinigender Stoffe an die freie Atmosphäre möglichst gering gehalten wird.

(4) Die Landesregierung kann zur Erfüllung der Erfordernisse des Abs. 3 betreffend den Betrieb und die Ausstattung von Anlagen zur Beheizung von Gebäuden und zur Nutzwassererwärmung durch Verordnung nähere Bestimmungen erlassen. Diese Bestimmungen können folgende Anordnungen enthalten:

- Anforderungen an die Ausstattung von Feuerungsanlagen,
- Vorschriften bezüglich der Qualität von Brennstoffen in bestimmten Feuerungsanlagen,
- Vorschriften bezüglich der Obergrenze für die Abgabe luftverunreinigender Stoffe und der Verbrennungsgasverluste,
- Verbindlichkeit von Wärmebedarfsberechnungen beim Einbau und bei der Aufstellung von Wärmeerzeugern zur Festlegung der Nennheizleistung, wobei der Nachweis der Richtigkeit durch die Erfüllung der dafür bestehenden ÖNORMEN im Sinne des Normengesetzes 1971, BGBl. Nr. 240, erbracht werden kann,
- die Zulässigkeit des Anschlusses von Warmwasserbereitungsanlagen und die Verhinderung anderer Betriebsbereitschaftsverluste,
- den Schutz der Wärmeverteilungsanlagen gegen Wärmeverluste,
- die Einrichtungen zur Steuerung und Regelung der Wärmezufuhr zu den Verbrauchsstellen und die bei Austausch des Wärmeerzeugers zu treffenden Maßnahmen,
- die Überprüfung der Anordnungen im Rahmen der Feuerbeschau (§ 9 Abs. 2 lit. c des Steiermärkischen Feuerpolizeigesetzes 1985),
- die periodische Überprüfung durch Sachverständige für zu bestimmende Heizungsanlagen und
- die Festlegung von Fristen, innerhalb welcher bestehende Heizungsanlagen den Vorschriften für Neuanlagen entsprechen und erforderlichenfalls ausgetauscht werden müssen."

14. Im § 39 Abs. 2 entfällt der letzte Satz.

15. § 39 Abs. 6 lautet:

"(6) Der Querschnitt der Rauchfänge (Abgasfänge) muß kreisförmig, quadratisch oder rechteckig sein. Die Querschnittsfläche ist so zu bemessen, daß eine ausreichende Zugwirkung mit Bedacht auf die Eigenart und die Heizleistung der vorgesehenen Feuerstätten, die Temperatur der Verbrennungsgase und die wirksame Höhe des Rauchfanges (Abgasfanges) gewährleistet ist."

16. Dem § 44 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

"(3) Die Gemeinde kann durch Verordnung für das Gemeindegebiet bzw. für Teile desselben die Art und

die Häufigkeit der Entsorgung, den Ort der Entleerung sowie die damit verbundenen Gebühren festlegen."

17. Im § 56 Abs. 7 lautet es statt „nach Abs. 5“ richtig „nach Abs. 6“.

18. § 57 Abs. 1 lit. c lautet:

„c) Umbauten, Bauveränderungen und Änderungen des Verwendungszweckes von Bauten oder Teilen derselben, die auf die Festigkeit, den Brandschutz, die Sicherheit, die äußere Gestaltung und die gesundheitlichen Verhältnisse von Einfluß sein können oder auf welche die Bestimmungen dieses Gesetzes in Ansehung der Rechte der Nachbarn anzuwenden sind oder wenn Bestimmungen des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974, des Flächenwidmungsplanes oder des Bebauungsplanes berührt werden können.“

19. § 57 Abs. 2 erhält die Bezeichnung „§ 57 Abs. 2 a“.

Folgender Abs. 2 b wird eingefügt:

„(2b) Von der Bewilligungspflicht sind auch die Errichtung, der Um- und Zubau von kleineren baulichen Anlagen für die Verwertung (Kompostierung) von biogenem Abfall im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 1990 ausgenommen.“

20. Dem § 58 Abs. 1 wird folgende lit. f angefügt:

„f) der Nachweis gemäß § 6 der Wärmedämmverordnung, LGBl. Nr. 30/1983, in der Fassung LGBl. Nr. 63/1990.“

21. Im § 61 a wird folgender Abs. 3 a eingefügt:

„(3a) Bausachverständige, die die Voraussetzungen gemäß Abs. 3 nicht erfüllen, können in das Verzeichnis der nichtamtlichen Sachverständigen aufgenommen werden, wenn sie vor dem 1. März 1989 durch mindestens 15 Jahre ununterbrochen und anstandslos als Bausachverständige tätig waren. Die Landesregierung hat sich über die fachlichen Kenntnisse des Bausachverständigen auf dem Gebiet des Bauwesens und des Raumordnungsrechtes zu vergewissern.“

22. § 70 a Abs. 1 lautet:

„(1) Bei Maßnahmen, die ohne die erforderliche Bewilligung ausgeführt werden, ist die Baueinstellung zu verfügen; erforderlichenfalls sind die Bauten oder Teile derselben zu schließen. Vorschriftswidrige Bauten, für die eine nachträgliche Bewilligung nicht erteilt wurde, sind zu beseitigen. Mündlich verkündete Verfügungen sind schriftlich auszufertigen.“

Artikel II

Verweise in diesem Landesgesetz auf andere Rechtsvorschriften des Landes sind als Verweise auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

Artikel III

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des Art. I Z. 13 mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Artikel I Z. 13 tritt nach Ablauf eines Jahres ab dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Bauordnung 1968,
Änderung,
Bericht über das Ergebnis
des allgemeinen
Begutachtungs-
verfahrens.
(EiNl.-Zahl 1193/2)
(03-12 Ba 17-90/772)

894.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über das Ergebnis des allgemeinen Begutachtungsverfahrens gemäß § 13 Abs. 1 des Steiermärkischen Volksrechtesgesetzes 1986 hinsichtlich des Gesetzesvorschlages zu einem Gesetz, mit dem die Steiermärkische Bauordnung 1968 geändert wird, wird zur Kenntnis genommen.

Raumordnungs-
gesetznovelle 1991.
(EiNl.-Zahl 1194/4,
Beilage Nr. 123)
(03-10 R 59-90/298)

895.

Gesetz vom mit dem das Steiermärkische Raumordnungsgesetz 1974 geändert wird (Steiermärkische Raumordnungsgesetznovelle 1991)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz vom 25. Juni 1974, LGBl. Nr. 27, über die Raumordnung im Lande Steiermark (Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 1974), in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 13/1977, 56/1977, 51/1980, 54/1982, 39/1986, der Kundmachung LGBl. Nr. 75/1985 und des Gesetzes LGBl. Nr. 15/1989, wird wie folgt geändert:

Artikel I

1. Nach § 8 Abs. 4 wird folgender Abs. 4 a eingefügt:

„(4 a) In einem Entwicklungsprogramm zum Sachbereich Luft können Vorranggebiete zur lufthygienischen Sanierung ausgewiesen werden, wenn Grenzwerte der Immissionsgrenzwertverordnung, LGBl. Nr. 5/1987, überschritten werden. Innerhalb der Vorranggebiete sind jene Gebiete abzugrenzen, in welchen den Luftschadstoffemissionen von Raumheizungen eine wesentliche Bedeutung für die Überschreitung der Immissionsgrenzwerte zukommt.“

2. § 10 lautet:

„§ 10

Regionale Entwicklungsprogramme

(1) Regionale Entwicklungsprogramme sind auf Grundlage des Landesentwicklungsprogrammes einschließlich der Entwicklungsprogramme für Sachbereiche aufzustellen. Sie haben die anzustrebende ökologische, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung der Planungsregion in Zielen und Maßnahmen darzustellen.

(2) Regionale Entwicklungsprogramme haben zu enthalten:

1. regionsspezifische Ziele, insbesondere für folgende Bereiche:

- a) Naturhaushalt, Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen (Boden, Wasser, Luft usw.), der Rohstoffe, der natürlichen Umwelt, Landschaftsstruktur und Lärmschutz;

- b) Bevölkerung;
- c) zentralörtliche Struktur (Abstufung, räumliche Zuordnung, Ausstattung);
- d) Siedlungswesen, Siedlungsstruktur;
- e) Wohnungswesen;
- f) Wirtschaftsstruktur nach den Sektoren:
 - Rohstoffgewinnung sowie Land- und Forstwirtschaft (primärer Sektor),
 - Industrie und produzierendes Gewerbe (sekundärer Sektor),
 - Handel sowie Dienstleistungen inklusive Fremdenverkehr und Erholung (tertiärer Sektor);
- g) Bildungswesen und Kultur;
- h) Gesundheits- und Sozialwesen;
- i) Energiewirtschaft (Versorgungs-Infrastruktur);
- j) Wasserwirtschaft;
- k) Abwasserwirtschaft;
- l) Abfallwirtschaft;
- m) Verkehrswesen;
- n) Zivilschutz;

2. Maßnahmen zur Erreichung der Ziele gemäß Z. 1.

3. Für Handelseinrichtungen für den überörtlichen Bedarf (Einkaufszentren) können die regionalen Entwicklungsprogramme weitere regionsspezifische Abstufungen gegenüber dem Entwicklungsprogramm zur Versorgungs-Infrastruktur, LGBl. Nr. 35/1988, vornehmen oder solche an bestimmten Standorten auch ausschließen.

(3) Zeichnerisch darstellbare Ziele und Maßnahmen gemäß Abs. 2 sind auch in einem Regionalplan auszuweisen, wobei insbesondere ausgewiesen werden können:

- a) Vorrangzonen für überörtlich bedeutsame Flächennutzungen und Maßnahmen (z. B. für Industrie- und Gewerbegebiete III);
- b) Standorte bzw. Flächen für überörtliche Sondernutzungen im Sinne § 25 Abs. 2 im öffentlichen Interesse (z. B. für die Abfallwirtschaft, Abwasserwirtschaft usw.);

- c) Vorbehaltsflächen im Sinne § 26 für überörtliche Einrichtungen und Anlagen des Landes, die öffentlichen Zwecken dienen.

(4) In den Regionalplänen sind weiters ersichtlich zu machen:

- a) die wesentlichen Gegenstände gemäß § 22 Abs. 7 und 8, soweit sie den Wirkungsbereich des Bundes betreffen;
- b) die wesentlichen Festlegungen des Landesentwicklungsprogramms, einschließlich der zugehörigen Entwicklungsprogramme für Sachbereiche, sowie sonstige raumrelevante Verordnungen nach anderen landesgesetzlichen Bestimmungen.

(5) Zur Ergänzung bzw. Konkretisierung der regionalen Entwicklungsprogramme können für die Region oder für Teilbereiche derselben Entwicklungsprogramme aufgestellt werden, die einen Sachbereich oder mehrere Sachbereiche umfassen, wenn es für die überörtliche Raumplanung zweckmäßig ist."

3. § 21 Abs. 5 lautet:

"(5) Zur Erreichung der Entwicklungsziele der Gemeinde können in Ergänzung des örtlichen Entwicklungskonzeptes auch Konzepte für einzelne Sachbereiche (Sachbereichskonzepte), wie insbesondere für Energiewirtschaft (z. B. Energiekonzepte), Abwasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Verkehr, Umweltschutz u. dgl., erlassen werden."

4. Nach § 21 Abs. 5 wird folgender Abs. 5 a eingefügt:

"(5a) Gemeinden, die in einem Entwicklungsprogramm gemäß § 8 Abs. 4 a zweiter Satz als Vorranggebiete zur lufthygienischen Sanierung in bezug auf die Luftschadstoffemissionen von Raumheizungen ausgewiesen sind, sind verpflichtet, innerhalb von zwei Jahren ab Inkrafttreten des Entwicklungsprogramms kommunale Energiekonzepte gemäß Abs. 5 zu erlassen, in denen jedenfalls die Entwicklungsmöglichkeiten einer Fernwärmeversorgung für das Gemeindegebiet oder Teile desselben (Fernwärmeausbauplan) darzustellen sind. Andere Maßnahmen zur lufthygienischen Sanierung dürfen von der Gemeinde nur dort vorgesehen werden, wo der Fernwärmeausbau technisch undurchführbar oder wirtschaftlich unzumutbar ist. Vorhandene kommunale Energiekonzepte sind hinsichtlich der Entwicklungsmöglichkeiten der Fernwärmeversorgung zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen."

5. § 21 Abs. 6 lautet:

"(6) Das örtliche Entwicklungskonzept besteht aus dem Wortlaut, den erforderlichen zeichnerischen Darstellungen und einer Erläuterung."

6. Dem § 21 Abs. 6 wird folgender Abs. 7 angefügt:

"(7) Das örtliche Entwicklungskonzept sowie die Sachbereichskonzepte (Abs. 5 und Abs. 5a) sind vom Gemeinderat mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen. Die Gemeindeglieder sollen vor Beschlußfassung über das örtliche Entwicklungskonzept in öffentlichen

Versammlungen ausreichend informiert werden; dabei soll ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Das beschlossene örtliche Entwicklungskonzept und die Sachbereichskonzepte sind vom Bürgermeister nach den Bestimmungen der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 bzw. des Statutes der Landeshauptstadt Graz kundzumachen."

7. Nach § 21 wird folgender § 21 a angefügt:

"§ 21 a

Fernwärmeanschlußbereiche

(1) Die Gemeinden haben durch Verordnung für das Gemeindegebiet oder Teile desselben die Verpflichtung zum Anschluß an ein Fernwärmesystem festzulegen (Fernwärmeanschlußbereich), wenn

- a) sie gemäß § 8 Abs. 4 a zweiter Satz in einem Vorranggebiet zur lufthygienischen Sanierung liegen,
- b) sie gemäß § 21 Abs. 5a ein kommunales Energiekonzept erlassen haben und
- c) für die Errichtung und den Ausbau der Fernwärmeversorgung eine verbindliche Zusage des Fernwärmeversorgungsunternehmens vorliegt. Diese Zusage hat zumindest einen Ausbauplan mit orts- und zeitbezogenen Daten und Angaben über angemessene, ihrer Höhe nach bestimmte Anschluß-, Meß-, Grund- und Arbeitspreise sowie Bedingungen, unter denen sich diese verändern können (Wertsicherung), zu enthalten.

(2) Die Verordnung gemäß Abs. 1 ist innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten des Entwicklungsprogramms zu erlassen. Sie ist anlässlich jeder Revision des Flächenwidmungsplanes auf das weitere Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

(3) Die Verordnung ist mit den dazugehörigen Unterlagen unter Anschluß einer Niederschrift über die Beschlußfassung des Gemeinderates der Landesregierung in einfacher Ausfertigung unverzüglich zur Genehmigung vorzulegen.

(4) Die Landesregierung hat nach Verordnungsprüfung mit Bescheid zu entscheiden. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die im Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt werden.

(5) Nach Genehmigung dieser Verordnung durch die Landesregierung hat der Bürgermeister diese unverzüglich nach den Bestimmungen der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 bzw. des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 kundzumachen.

(6) Als Fernwärmesysteme gelten Einrichtungen, welche aus Anlagen zur Bereitstellung und Verteilung von Wärme bestehen und

- a) nach dem Fernwärmeförderungsgesetz 1982, BGBl. Nr. 640, in der Fassung BGBl. Nr. 744/1988, förderbar sind oder
- b) mit einer Nennwärmeleistung von mindestens 2 MW betrieben werden und die dabei erzeugte Nutzwärme über eine Fernwärmeleitung von mindestens 80 mm Innendurchmesser und mindestens 1000 m Trassenlänge gegen Entgelt auf Basis eines Wärmelieferungsvertrages an Verbraucher abgegeben wird."

8. Im § 22 Abs. 7 Z. 1 werden nach den Worten „militärische Anlagen,“ die Worte „Standorträume für die Errichtung von Abfallbehandlungsanlagen, Ver- und Entsorgungsanlagen“ eingefügt.

9. § 22 Abs. 8 lautet:

„(8) Im Flächenwidmungsplan sind Anlagen und Einrichtungen, die wirtschaftlichen, sozialen, religiösen und kulturellen Zwecken dienen (Schulbauten, Kindergärten, Alten- und Pflegeheime, Krankenanstalten, Seelsorgeeinrichtungen, Friedhöfe, Kinderspielflächen, Sport- und Parkanlagen, Wasser- und Energieversorgungsanlagen, Abwasserbeseitigungsanlagen und Kanalsanierungsbereiche, Ablagerungsplätze und Abfallbeseitigungsanlagen, Zivilschutzanlagen u. dgl.), ersichtlich zu machen. Weiters sind die Gebiete, für die eine zentrale Wärmeversorgung über Fernwärmesysteme (Fernwärmeanschlußbereiche) zu erfolgen hat, ersichtlich zu machen.“

10. § 23 Abs. 5 lit. d lautet:

„d) Industrie- und Gewerbegebiete I, das sind Flächen, die für solche Betriebe und Anlagen bestimmt sind, die keine das ortsübliche Ausmaß übersteigenden Belästigungen in benachbarten Baugebieten verursachen, wobei auch die für die Aufrechterhaltung dieser Anlagen in ihrer Nähe erforderlichen Wohnungen, Verwaltungs- und Geschäftsbauwerke errichtet werden können. Innerhalb dieser Gebiete können Flächen mit besonderer Standplatzeignung (z. B. Möglichkeit eines direkten Anschlusses an Eisenbahn- oder Fernstraßenverkehr, Energieversorgung, Beseitigung der Abwässer und sonstiger Schadstoffe) besonders gekennzeichnet werden und sind dann Betrieben und Anlagen, die solche besonderen Anforderungen an die Qualität des Standplatzes stellen, vorzubehalten.“

11. § 23 Abs. 5 lit. e lautet:

„e) Industrie- und Gewerbegebiete II, das sind Flächen, die für solche Betriebe und Anlagen bestimmt sind, die keine unzumutbaren Belästigungen oder gesundheitsgefährdenden Immissionen verursachen, wobei auch die für die Aufrechterhaltung dieser Anlagen in ihrer Nähe erforderlichen Wohnungen, Verwaltungs- und Geschäftsbauwerke errichtet werden können. Innerhalb dieser Gebiete können Flächen mit besonderer Standplatzeignung (z. B. Möglichkeit eines direkten Anschlusses an Eisenbahn- oder Fernstraßenverkehr, Energieversorgung, Beseitigung der Abwässer und sonstiger Schadstoffe) besonders gekennzeichnet werden und sind dann Betrieben und Anlagen, die solche besonderen Anforderungen an die Qualität des Standplatzes stellen, vorzubehalten.“

12. Nach § 23 Abs. 5 lit. e wird folgender lit. e1 eingefügt:

„e1) Industrie- und Gewerbegebiete III, das sind Flächen, die nicht unter lit. d und e fallen und als Standortvorsorge für die Entwicklung einer leistungsfähigen Wirtschaft und sonstiger Dienste auch für Betriebe und Anlagen bestimmt sind,

welche in Abhängigkeit von ihren charakteristischen Nutzungsmerkmalen besondere Standortanforderungen aufweisen, denen in anderen Baugebieten oder in deren Nähe aus Gründen des Nachbarschaftsschutzes nicht hinreichend entsprochen werden kann.“

13. § 23 Abs. 5 lit. k lautet:

„k) Gebiete für Einkaufszentren III, das sind Flächen, die für Sonderformen von Einkaufszentren II, samt den zum Betrieb gehörigen Parkplätzen bestimmt sind. Einkaufszentren III sind Handelsbetriebe mit einem Warenangebot ohne Lebensmittel, das überwiegend einem Sortimentsbereich zuzuordnen ist und durch seine Art einen im Vergleich zu Einkaufszentren II großen Flächenbedarf bedingt. Dazu zählen insbesondere Möbel-, Einrichtungs-, Kraftfahrzeug-, Maschinen- und Baustoffhandelsbetriebe.“

14. Die bisherige lit. k erhält die Bezeichnung „lit. l“.

15. Im § 23 Abs. 7 tritt anstelle der lit. k die Bezeichnung „lit. l“.

16. § 23 Abs. 8 lautet:

„(8) Die Errichtung, Erweiterung oder Änderung von Einkaufszentren ist nach Maßgabe des Entwicklungsprogramms zur Versorgungsinfrastruktur, LGBL Nr. 35/1988, nur in folgenden Gebieten zulässig:

- Einkaufszentren I in Gebieten nach Abs. 5 lit. c und i,
 - Einkaufszentren II in Gebieten nach Abs. 5 lit. c und j,
 - Einkaufszentren III in Gebieten nach Abs. 5 lit. k.
- In Gebieten für Einkaufszentren I, II und III sind auch Handelsbetriebe mit weniger als 600 m² Verkaufsfläche oder 1000 m² Gesamtbetriebsfläche zulässig, wenn sie dem Typ des Einkaufszentrumsgebietes entsprechen.“

17. § 23 Abs. 9 lautet:

„(9) Als Einkaufszentren gelten:

- Handelsbetriebe und damit im Zusammenhang stehende Dienstleistungseinrichtungen einschließlich der erforderlichen Parkplätze mit dem zugehörigen Bauplatz im Sinne der Steiermärkischen Bauordnung 1968 und einer Verkaufsfläche nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von insgesamt mehr als 600 m² oder einer Gesamtbetriebsfläche von insgesamt mehr als 1000 m²,
- Handelsbetriebe auf mehreren Bauplätzen, wenn zwischen diesen ein Verkehr von Personen oder Waren – abgesehen von den Verkehrsbeziehungen über öffentliche Verkehrsflächen – möglich ist, und die Summe der Verkaufsflächen oder Gesamtbetriebsflächen dieser Betriebe mehr als die unter Ziffer 1 festgelegten beträgt.

3. Einheiten im Sinne des Abs. 9 a.

Die Verkaufsflächen und Gesamtbetriebsflächen sind wie folgt zu ermitteln:

- Zur Verkaufsfläche gehören die Flächen aller Räume, die für Kunden bestimmt und zugänglich sind, ausgenommen Sanitärräume, für Kunden

gesperrte Lagerräume sowie Flächen zur inneren Erschließung (Stiegenhäuser, Gänge, Hausflure u. dgl.).

- b) Die Gesamtbetriebsfläche umfaßt die Gesamtfläche der Geschosse im Sinne der Bebauungsdichteverordnung 1987 einschließlich sonstiger überdachter Flächen mit Ausnahme von überdachten Kraftfahrzeugabstellflächen samt deren Zu- und Abfahrten.
- c) Mit Einkaufszentren im Zusammenhang stehende Dienstleistungseinrichtungen zählen nicht zur Verkaufsfläche, jedoch zur Gesamtbetriebsfläche des Einkaufszentrums.
- d) Geschößflächen auf einem Bauplatz für ein Einkaufszentrum, die weder dem Handelsbetrieb noch den damit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungseinrichtungen dienen, zählen nicht zur Gesamtbetriebsfläche des Einkaufszentrums."

18. Nach § 23 Abs. 9 wird folgender Abs. 9a eingefügt:

"(9a) Läßt die Anordnung von mehreren Handelsbetrieben eine Umgehung des Zweckes der Einkaufszentrenregelung gemäß dem Entwicklungsprogramm zur Versorgungsinfrastruktur, LGBl. Nr. 35/1988, erwarten, so sind diese als Einheit anzusehen. Eine Umgehung liegt jedenfalls vor, wenn diese Betriebe in einem engen räumlichen Naheverhältnis stehen und ihnen in wirtschaftlicher oder organisatorischer Hinsicht die Wirkung eines nach einem Gesamtkonzept betriebenen Einkaufszentrums beizumessen ist."

19. Im § 23 Abs. 11 lit. b lautet es anstelle „lit. k“ richtig „lit. l“.

20. Nach § 23 Abs. 11 wird folgender Abs. 11a eingefügt:

"(11a) Der Nachweis, daß es sich bei Verfahren zur Erlangung einer Widmungs- oder einer Baubewilligung nicht um die Errichtung von Appartementhäusern, Feriendörfern, Wochenendsiedlungen und Einkaufszentren handelt, obliegt dem Bauwerber."

21. § 23 Abs. 15 lautet:

"(15) Bei bestehenden Betrieben in Wohngebieten sind bauliche Maßnahmen zulässig, wenn sie mit keiner Erweiterung der bestehenden Nutzung oder mit einer Verringerung der Immissionen verbunden sind; Betriebe, die dem Baugebietscharakter entsprechen, bleiben hievon unberührt."

22. § 25 Abs. 6 lautet:

"(6) Vor Erteilung einer Widmungs- oder Baubewilligung ist ein Gutachten eines Sachverständigen für das jeweilige Fachgebiet in folgenden Fällen einzuholen:

- a) land- und forstwirtschaftliche Nutzung gemäß Abs. 3 Z. 1,
- b) Errichtung eines Altenteiles gemäß Abs. 5,
- c) Sondernutzungen im Freiland gemäß Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 Z. 1 und Z. 3,
- d) Maßnahmen gemäß Abs. 3 Z. 2 und Abs. 4 Z. 2."

23. Die Überschrift zu § 27 lautet:

„Verfahren zur Bebauungsplanung“

24. Im § 27 Abs. 1 haben die Sätze zwei und fünf zu lauten:

Satz zwei:

„Die Gemeinde kann Teile des Baulandes, für die Bebauungspläne nicht erforderlich sind, mit Beschluß festlegen (Zonierung).“

Satz fünf:

„Die Festlegungen der Teile des Baulandes, für die Bebauungspläne nicht erforderlich sind, sind bei der nächsten regelmäßigen Überprüfung oder Änderung des Flächenwidmungsplanes im Flächenwidmungsplan zu treffen.“

25. Nach § 27 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) In Baugebieten für Einkaufszentren (§ 23 Abs. 5 lit. i, j und k) und in Baulandbereichen mit Einkaufszentren in Kerngebieten (§ 23 Abs. 5 lit. c) sind zur Errichtung von Einkaufszentren jedenfalls Bebauungspläne aufzustellen. Die Aufstellung oder Fortführung eines Bebauungsplanes ist Voraussetzung für Änderungen an einem Einkaufszentrum, die eine Widmungs- oder Baubewilligung erfordern und auf den Flächenwidmungsplan und den Zweck der Bebauungsplanung von Einfluß sind.

In der Bebauungsplanung sind die gesetzlichen Regelungen für Einkaufszentren in Verbindung mit den Bestimmungen des Entwicklungsprogramms zur Versorgungsinfrastruktur, LGBl. Nr. 35/1988, umzusetzen. Insbesondere ist die Einheit des Einkaufszentrums nach den Bestimmungen des § 23 Abs. 9 durch entsprechende Festsetzungen zu sichern.“

26. § 27 Abs. 2 lautet:

„(2) Für das Verfahren zur Erstellung der Bebauungspläne, mit Ausnahme jener gemäß Abs. 1a sowie der Bebauungsrichtlinien, gelten die Bestimmungen des § 29 Abs. 3 bis 6 sinngemäß. Die Kundmachung hat nach den Bestimmungen der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 bzw. des Statutes der Landeshauptstadt Graz zu erfolgen. Eine Ausfertigung der durch den Gemeinderat beschlossenen Bebauungspläne ist der Landesregierung unverzüglich vorzulegen. Für das Verfahren zur Erstellung der Bebauungspläne gemäß Abs. 1a gelten die Bestimmungen des § 29 Abs. 3 bis 11 mit der Maßgabe, daß die Versaungsfrist der Landesregierung im Sinne § 29 Abs. 10 drei Monate beträgt.“

27. § 27 Abs. 3 lautet:

„(3) Für das Verfahren zur Änderung der Bebauungspläne und der Bebauungsrichtlinien gilt die Bestimmung des § 31 Abs. 3 sinngemäß.“

28. Nach § 27 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Für die Teile des Baulandes, für die gemäß Abs. 1 Bebauungspläne erforderlich sind, haben die Gemeinden im Anlaßfall Bebauungspläne zu erstellen. Widmungs- und Baubewilligungen nach der Steiermärkischen Bauordnung 1968 dürfen erst nach Vorliegen eines rechtswirksamen Bebauungsplanes erteilt werden.

Für Zu- und Umbauten ist lediglich ein Gutachten im Sinne Abs. 5 einzuholen.“

29. § 28 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Landesregierung kann durch Verordnung nach Maßgabe der Abs. 1 und 2 nähere Bestimmungen über die Bebauungsplanung, insbesondere über die Planungsgrundsätze, die Gestaltung und den Umfang der Bebauungspläne und der Bebauungsrichtlinien sowie die Form und den Maßstab der zeichnerischen Darstellung und Planzeichen, ferner hinsichtlich der Bebauungsgutachten (§ 27 Abs. 5) und der Zonierung gemäß § 27 Abs. 1, festlegen.“

30. § 28 Abs. 5 entfällt.

31. § 29 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Gemeinderat hat vor Auflage des Entwurfes des Flächenwidmungsplanes das örtliche Entwicklungskonzept (§ 21) zu beschließen.“

32. § 30 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Bürgermeister hat spätestens alle fünf Jahre öffentlich aufzufordern, Anregungen auf Änderungen des örtlichen Entwicklungskonzeptes, des Flächenwidmungsplanes, der Bebauungspläne und der Bebauungsrichtlinien einzubringen (Revision). Diese Frist ist jeweils vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des durch die Revision geänderten Flächenwidmungsplanes zu berechnen (§ 29 Abs. 11). Zieht die Revision keine Änderung des Flächenwidmungsplanes nach sich, so hat der Gemeinderat den Abschluß der Revision zu beschließen und den Beschluß der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen. Die vorgenannte Frist beginnt in diesen Fällen vom Zeitpunkt der Vorlage an die Landesregierung zu laufen.“

33. Dem § 30 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Das Verfahren zur Fortführung des örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes ist

- a) aus Anlaß der Revision (Abs. 2) nach Ablauf der Fünfjahresfrist (Revisionsfrist),
- b) nach Eintritt wesentlich geänderter Planungsvoraussetzungen (Abs. 3 lit. a)

spätestens innerhalb von zwei Jahren abzuschließen. Der Gemeinderatsbeschluß ist mit den dazugehörigen Unterlagen sofort der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen. Das Verfahren zur Fortführung gemäß Abs. 3 lit. b und c ist unverzüglich einzuleiten, abzuschließen und zur Genehmigung vorzulegen, sofern in Bezug auf lit. b die betreffenden landes- oder bundesgesetzlichen Regelungen in Übergangsbestimmungen nichts anderes bestimmen.“

34. Im § 31 Abs. 1 lautet der letzte Satz anstelle „die Bestimmungen des § 29 sinngemäß“ richtig „die Bestimmungen des § 29 Abs. 3 bis 14 sinngemäß“.

35. Im § 31 Abs. 3 lauten die Sätze vier und fünf:

„(3) ... Werden im Anhörungsverfahren keine Einwendungen erhoben, gilt die Änderung als genehmigt, wenn sie von der Landesregierung nicht binnen sechs Wochen von dem Tag, an dem die Änderung beim Amt der Landesregierung eingelangt ist, mit Bescheid versagt wird. Werden jedoch Einwendungen eingebracht, beträgt die Versagungsfrist drei Monate. ...“

36. Die Überschrift des § 32 lautet:

„Rechtswirkungen der Flächenwidmungspläne, der Bebauungspläne und der Bebauungsrichtlinien“

37. § 32 Abs. 1 lautet:

„(1) Verordnungen und Bescheide der Gemeinde auf Grund von Landesgesetzen dürfen einem Flächenwidmungsplan, einem Bebauungsplan oder Bebauungsrichtlinien nicht widersprechen.“

38. § 51 lautet:

„§ 51

Aufsichtsbehördliche Maßnahmen

(1) Kommt eine Gemeinde der ihr nach § 30 auferlegten Verpflichtung nicht fristgerecht nach, so hat die Landesregierung ein örtliches Entwicklungskonzept oder einen Flächenwidmungsplan anstelle und auf Kosten der Gemeinde selbst zu erlassen. In diesem Falle gelten hinsichtlich des Verfahrens die Bestimmungen der §§ 30 und 31 sinngemäß. Falls die Erlassung einer Bausperre notwendig erscheint, kann auch diese von der Landesregierung erlassen werden. § 33 gilt sinngemäß.

(2) Kommt die Gemeinde den Verpflichtungen nach § 21 Abs. 5 a und § 21 a nicht fristgerecht nach, können diese durch die Landesregierung auf Kosten der Gemeinde erfüllt werden.

(3) Entgegen den Bestimmungen der §§ 25 Abs. 6 und 27 Abs. 5 und Abs. 6 erlassene Bescheide sind innerhalb von drei Jahren nach Eintreten der Rechtskraft mit Nichtigkeit bedroht (§ 68 Abs. 4 lit. d AVG 1950).“

39. Dem § 51 wird folgender § 51 a angefügt:

„§ 51 a

Übergangsbestimmungen

(1) Innerhalb von drei Jahren haben alle Gemeinden Bebauungsrichtlinien für jene Grundflächen zu verordnen, für die nach § 27 die Verpflichtung zur Erlassung von Bebauungsrichtlinien vorgesehen ist.

(2) Für im Sinne § 29 Abs. 6 im wesentlichen abgeschlossene Änderungsverfahren ist die bisherige Rechtslage anzuwenden.“

(3) Auf Gebäude, bauliche Anlagen oder Nutzungen, die vor dem Wirksamwerden des ersten Flächenwidmungsplanes rechtmäßig bestanden haben, findet § 50 a keine Anwendung.“

Artikel II

Verweise in diesem Landesgesetz auf andere Rechtsvorschriften des Landes sind als Verweis auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

Artikel III

(1) Sonderformen im bestehenden Flächenwidmungsplan von Einkaufszentren II gemäß § 4 Abs. 4 lit. b des Entwicklungsprogramms zur Versorgungsinfrastruktur, LGBI. Nr. 35/1988, gelten als Einkaufszentren der Type III gemäß Art. I Z. 13 dieses Gesetzes.

(2) Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

Raumordnungsgesetz 1974,
 Änderung,
 Ergebnis des allgemeinen
 Begutachtungs-
 verfahrens.
 (Einl.-Zahl 1194/2)
 (03-10 R 59-90/297)

896.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über das Ergebnis des allgemeinen Begutachtungsverfahrens gemäß § 13 Abs. 1 des Steiermärkischen Volksrechtesgesetzes 1986 hinsichtlich des Gesetzesvorschlages zu einem Gesetz, mit dem das Steiermärkische Raumordnungsgesetz 1974 geändert wird, wird zur Kenntnis genommen.

Fohnsdorf,
 Befassung mit dem
 Bauvorhaben der
 MDH Murwald.
 (Einl.-Zahl 292/6)
 (03-10 F 10-90/134)

897.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag des Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Korber, betreffend die Befassung der Gemeinde Fohnsdorf mit dem Bauvorhaben der MDH Murwald nach dem Raumordnungsgesetz 1974, in der Fassung LGBl. Nr. 39/1986, wird zur Kenntnis genommen.

Aufsichtspflicht,
 Wahrnehmung durch die
 Rechtsabteilung 7.
 (Einl.-Zahl 1198/3)
 (7-50 Ga 88/15-1991)

898.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Kammländer, betreffend die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung (Rechtsabteilung 7), wird zur Kenntnis genommen.

Umweltfragen,
 stärkere Koordinierung
 im Bildungsbereich.
 (Einl.-Zahl 936/5)
 (13-367 La 245/5-1991)

899.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Trampusch, Freitag, Ussar, Dr. Ficzkó, Präsident Meyer, Minder und Genossen, betreffend die stärkere Koordinierung aller Umweltfragen im Bildungsbereich, wird zur Kenntnis genommen.

Alpen-Adria-Region,
 Schaffung einer
 atomanlagenfreien Zone.
 (Einl.-Zahl 763/3)
 (Präs-44.20-15/89-10)

900.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Kammländer, betreffend die Schaffung einer atomanlagenfreien Zone im Bereich der Alpen-Adria-Region, wird zur Kenntnis genommen.

Atomkraftwerk Krško.
 (Beschlussantrag zu
 Einl.-Zahl 763/3)
 (Präs-44.20-15/89-11)

901.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, raschest gemeinsam mit Slowenien, dem Bund und dem Land Kärnten einen Plan für den Ausstieg aus dem Atomkraftwerk Krško zu erarbeiten.

Gendarmerieposten,
Auflassung.
(Einl.-Zahlen 914/15,
934/5, 956/3, 1206/3
und 1214/3)
(Präs-03.30-14/89-27)

902.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung

1. zum Beschluß Nr. 562 des Steiermärkischen Landtages vom 7. Dezember 1989 über den Antrag der Abgeordneten Buchberger, Kanduth, Herrmann, Freitag und Mag. Rader, betreffend Auflassung von Gendarmerieposten und Stillegung der Kasernen in Bad Radkersburg und Fehring, als abschließender Bericht,

sowie zu den Anträgen

2. der Abgeordneten Sponer, Erhart, Dr. Ficzkó, Freitag, Gennaro, Hammer, Herrmann, Kanape, Kohlhammer, Präsident Meyer, Minder, Ofner Franz, Ofner Günther, Rainer, Reicher, Schoiswohl, Schrittwieser, Trampusch, Ussar, Vollmann und Zellnig, betreffend die Personalerhöhung im Exekutivdienst und die Abstandnahme von der beabsichtigten Schließung von Gendarmerieposten und Zollwachestationen, Einl.-Zahl 934/1, hinsichtlich des die Schließung von Gendarmerieposten betreffenden Teiles des Antrages als abschließender Bericht und hinsichtlich der Schließung von Zollwachestationen als Zwischenbericht,
3. der Abgeordneten Ing. Stoisser, Purr, Harms und Fuchs, betreffend die geplante Schließung von Grenzübergängen, Einl.-Zahl 956/1, als Zwischenbericht,
4. der Abgeordneten Trampusch, Erhart, Freitag, Gennaro, Hammer, Heibl, Herrmann, Kanape, Kohlhammer, Präsident Meyer, Minder, Ofner Franz, Ofner Günther, Rainer, Reicher, Schoiswohl, Schrittwieser, Sponer, Ussar, Vollmann und Zellnig, betreffend die Aufstockung von Dienstposten bei Zollwache, Gendarmerie und Polizei in der Steiermark, Einl.-Zahl 1206/1, hinsichtlich des die Aufstockung von Dienstposten bei der Gendarmerie betreffenden Teiles des Antrages als abschließender Bericht, ansonsten als Zwischenbericht, und
5. der Abgeordneten Trampusch, Heibl, Kohlhammer, Freitag, Minder, Herrmann und Genossen, betreffend die Erhaltung aller steirischen Grenzübergangsstellen, Einl.-Zahl 1214/1, als Zwischenbericht,

wird zur Kenntnis genommen.

Gendarmerie,
Erhöhung der Sicherheit.
(Beschlußantrag zu Einl.-
Zahlen 914/15, 934/5,
956/3, 1206/3 und 1214/3)
(Präs-03.30-14/89-25)

903.

Der Steiermärkische Landtag fordert die Landesregierung auf, an Innenminister Dr. Franz Löschnak heranzutreten, daß dieser

1. den Erlaß vom 11. Jänner 1991 zurücknimmt,
2. in Verhandlungen mit den betroffenen Gemeinden und der Steiermärkischen Landesregierung tritt, um so gemeinsam zu einer besseren Struktur für die Gendarmerie zu kommen und dadurch die Sicherheit für die steirische Bevölkerung zu erhöhen, und
3. die berechtigten Planpostenwünsche des Landesgendarmeriekommandos zur Gänze erfüllt.

Gendarmerie,
Anhebung des
Personalstandes.
(Beschlußantrag zu
Einl.-Zahlen 914/15,
934/5, 956/3,
1206/3 und 1214/3)
(Präs-03.30-14/89-26)

904.

Der Steiermärkische Landtag fordert die Steiermärkische Landesregierung auf, geeignete Schritte zu unternehmen, um den Personalstand der Bundesgendarmerie in der Steiermark zur weiteren Gewährleistung des Schutzes der Bevölkerung entsprechend anzuheben und von beabsichtigten Schließungen von Gendarmerieposten und Zollwachstationen unbedingt Abstand zu nehmen.

Wechselseitige Versicherung,
Liegenschaftsverkauf.
(Einl.-Zahl 1314/1)
(WF-12 Schi 18/91-190)

905.

Dem Verkauf der landeseigenen Liegenschaft EZ. 1753, KG. Leibnitz, um einen Preis von S 2,282.290,- an die Grazer Wechselseitige Versicherung und die Volksbank reg. Gen. m. b. H., je zur Hälfte, wird zugestimmt. Im Vertrag ist zu vereinbaren, daß diese Liegenschaft auf die Dauer von 15 Jahren nur zum Zwecke der Ansiedlung des industriell-gewerblichen und produzierenden Sektors verwendet werden darf.

Technologiepark,
Errichtung in Grambach.
(Einl.-Zahl 1315/1)
(WF-15 Te 4/91-23)

906.

Der käufliche Erwerb der Liegenschaft EZ. 587, KG. Grambach, im unverbürgten Flächenausmaß von 3625 m² samt Zubehör um einen Kaufpreis von S 1,580.696,66 zur Errichtung eines Technologieparks in Grambach, wird genehmigt.

Karl Lebitschnig,
Liegenschaftsabverkauf.
(Einl.-Zahl 1319/1)
(9-13 L 29/82-30)

907.

Der Verkauf der im Alleineigentum des Landes Steiermark stehenden Liegenschaft EZ. 74, KG. 66004 Dornach, Gerichtsbezirk Leibnitz, an Herrn Karl Lebitschnig um den Betrag von S 560.000,- wird gemäß § 15 Abs. 2 lit. c LVG 1960 genehmigt.

Über- und außerplanmäßige
Ausgaben, Bedeckung
1990.

908.

(Einl.-Zahl 1323/1)
(10-12.LTG 1/19-1991)

Der 8. Bericht für das Rechnungsjahr 1990 der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung der in der Übersicht angeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben gegenüber dem Landesvoranschlag 1990 im Betrag von S 88,585.036,36 wird gemäß § 32 Abs. 2 des L-VG 1960 zur Kenntnis genommen und genehmigt.

13. Krankenanstaltengesetz-
Novelle.
(Einkl.-Zahl 1317/1,
Beilage Nr. 118)
(12-82 Ka 12/31-1991)

909.

**Gesetz vom , mit dem das
Steiermärkische Krankenanstaltengesetz neuer-
lich geändert wird (13. KALG-Novelle)**

Der Steiermärkische Landtag hat in Ausführung der Grundsatzbestimmungen des Krankenanstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 157/1990 und der 15. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), BGBl. Nr. 296/1990, beschlossen:

Artikel I

Das Steiermärkische Krankenanstaltengesetz (KALG), LGBl. Nr. 78/1957, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 16/1968, LGBl. Nr. 14/1969, LGBl. Nr. 177/1969, LGBl. Nr. 112/1981, LGBl. Nr. 30/1982, LGBl. Nr. 25/1985, LGBl. Nr. 45/1985, LGBl. Nr. 7/1986, LGBl. Nr. 77/1987, LGBl. Nr. 40/1988, LGBl. Nr. 38/1989 und LGBl. Nr. 15/1990, wird geändert wie folgt:

1. § 13 Abs. 1 Z. 2 wird folgender Halbsatz angefügt:
„ärztliche Zeugnisse und Beurkundungen nach dem Unterbringungsgesetz, BGBl. Nr. 155/1990, sind der Krankengeschichte als Bestandteil anzuschließen;“

2. § 13 a Abs. 2 lautet:

„(2) Daten von Patienten dürfen von der Krankenanstalt nur erhoben, gespeichert und übermittelt werden, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Krankenanstalt insbesondere im Sinne der Bestimmungen des § 13 notwendig ist.“

3. § 35 Abs. 7 wird folgender Satz angefügt:

„Die Landesregierung hat diesen Tagsatz für Begleitpersonen in Mutter-Kind-Einheiten unter Bedachtnahme der allgemeinen Kostenentwicklung mit Verordnung anzupassen und im Landesgesetzblatt kundzumachen.“

4. § 37 Abs. 1 lautet:

„§ 37

(1) Die Anstaltsgebühren in der Sonderklasse für den entsprechenden Sach- und Personalaufwand sind in Hundertsätzen der täglichen Pflegegebühr (Grundgebühr) sowie in Zuschlagsbeträgen und Gebühren für besondere diagnostische und therapeutische Leistungen festzusetzen. Außerdem sind die Aufwendungen für Untersuchungen in anstaltsfremden Einrichtungen nach den Eigenkosten in Rechnung zu stellen.“

5. § 44 lautet:

„§ 44

(1) Die den öffentlichen Krankenanstalten zustehenden Pflegegebührenersätze sind, ausgenommen bei Angehörigen von Versicherten nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) und bei Versicher-

ten nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), zur Gänze vom Versicherungsträger zu tragen.

(2) Für Angehörige eines Versicherten nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) sind die Pflegegebührenersätze zu 90 v. H. vom Versicherungsträger und zu 10 v. H. vom Versicherten zu entrichten. Der Versicherungsträger hat jedoch auch für Angehörige des Versicherten die Pflegegebührenersätze in folgenden Fällen zu Gänze zu entrichten:

- sobald die in einem Zeitraum von zwölf Monaten begonnenen Zeiten der Anstaltspflege die Dauer von vier Wochen, gerechnet vom Tag der ersten Einweisung, übersteigen;
- bei einer aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft gewährten Anstaltspflege;
- bei der Gewährung von Leistungen aus dem Versicherungsfall der Krankheit gemäß § 120 Abs. 2 ASVG.

(3) Für Versicherte und Angehörige nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG) sind die Pflegegebührenersätze zu 80 v. H. vom Versicherungsträger und zu 20 v. H. vom Versicherten zu entrichten. Der Versicherungsträger hat auch für Versicherte die Pflegegebührenersätze in folgenden Fällen zur Gänze zu entrichten:

- bei anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten;
- sobald die in einem Zeitraum von zwölf Monaten begonnenen Zeiten der Anstaltspflege die Dauer von vier Wochen, gerechnet vom Tag der ersten Einweisung, übersteigen;
- bei Dialysebehandlungen infolge Nierenerkrankungen;
- bei einer aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft gewährten Anstaltspflege;
- bei Gewährung von Leistungen aus dem Versicherungsfall der Krankheit gemäß § 76 Abs. 2 BSVG.“

6. Die §§ 54, 54 a, 54 b und 55 samt Überschrift lauten:

„II. Abschnitt

Besondere Bestimmungen für Abteilungen für Psychiatrie in öffentlichen Krankenanstalten und für öffentliche Sonderkrankenanstalten für Psychiatrie

§ 54

(1) Abteilungen für Psychiatrie in Krankenanstalten und Sonderkrankenanstalten für Psychiatrie sind zur Aufnahme psychisch Kranker bestimmt.

(2) Zweck der Aufnahme ist

1. die Feststellung des Gesundheitszustandes durch Untersuchung,
2. die Behandlung zur Heilung, Besserung oder Rehabilitation,
3. die Behandlung zur Hintanhaltung einer Verschlechterung oder

4. die erforderliche Betreuung und besondere Pflege, sofern diese nur in der Krankenanstalt gewährleistet werden können.

In Fällen der Z. 2, 3 und 4 kann der Zweck der Aufnahme auch in der allenfalls nötigen Abwehr von ernstlichen und erheblichen Gefahren für das Leben oder die Gesundheit des Kranken oder anderer Personen bestehen, wenn diese Gefahren im Zusammenhang mit der psychischen Krankheit stehen.

(3) In den Fällen des Abs. 2 Z. 3 und 4 können auch unheilbar psychisch Kranke in Abteilungen und in Sonderkrankenanstalten für Psychiatrie aufgenommen werden.

(4) Die §§ 28, 29 und 31 finden insoweit Anwendung, als sich aus dem Unterbringungsgesetz, BGBl. Nr. 155/1990, nichts anderes ergibt.

§ 54 a

(1) Die Abteilungen und Sonderkrankenanstalten für Psychiatrie sind grundsätzlich offen zu führen.

(2) Geschlossene Bereiche dürfen ausschließlich zur Anhaltung von psychisch Kranken dienen, auf die die Bestimmungen des Unterbringungsgesetzes, BGBl. Nr. 155/1990, Anwendung finden. Diese müssen jedoch von den übrigen Bereichen unterscheidbar und abgegrenzt sein.

(3) Die Errichtung eines geschlossenen Bereiches ist eine wesentliche Veränderung der Krankenanstalt gemäß § 6 Abs. 2 und 3.

(4) Durch geeignete organisatorische Maßnahmen, insbesondere pflegerische und ärztliche Aufsicht, kann vorgesorgt werden, daß psychisch Kranke auch außerhalb geschlossener Bereiche in Abteilungen und Sonderkrankenanstalten für Psychiatrie Beschränkungen ihrer Bewegungsfreiheit nach dem Unterbringungsgesetz, BGBl. Nr. 155/1990, unterworfen werden können. Dabei ist sicherzustellen, daß andere psychisch Kranke in ihrer Bewegungsfreiheit nicht beeinträchtigt werden.

§ 54 b

(1) Die Anstaltsordnung hat neben den Erfordernissen in § 9 Abs. 1 Vorschriften über die organisatorischen Besonderheiten der Betreuung psychisch Kranker in offenen und geschlossenen Bereichen vorzusehen.

(2) Durch die Anstaltsordnung muß sichergestellt werden, daß Patientenanwälte und Gerichte die ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben in der Krankenanstalt ohne jede Beeinträchtigung wahrnehmen können.

nen. Der Träger der Krankenanstalt muß Sorge tragen, daß sowohl für die Durchführung mündlicher Verhandlungen als auch für die Tätigkeit der Patientenanwälte nach dem Unterbringungsgesetz, BGBl. Nr. 155/1990, die erforderlichen und geeigneten Räumlichkeiten in der Krankenanstalt zur Verfügung gestellt werden.

(3) Für die Dokumentation und Aufbewahrung der ärztlichen Zeugnisse und der nach dem Unterbringungsgesetz, BGBl. Nr. 155/1990, zu führenden Aufzeichnungen gelten die §§ 13 und 13 a sinngemäß.

§ 55

(1) Abteilungen (§ 10 Abs. 4) und Sonderkrankenanstalten für Psychiatrie, in denen ein geschlossener Bereich errichtet ist oder psychisch Kranke sonst Beschränkungen ihrer Bewegungsfreiheit unterworfen werden, haben unter der ärztlichen Leitung eines Facharztes für Psychiatrie und Neurologie oder für Neurologie und Psychiatrie zu stehen.

(2) Vom Erfordernis nach Abs. 1 kann bei Sonderkrankenanstalten für Psychiatrie dann abgesehen werden, wenn diese in Abteilungen untergliedert sind und jene Abteilung, in der ein geschlossener Bereich errichtet ist oder psychisch Kranke sonst Beschränkungen ihrer Bewegungsfreiheit unterworfen werden, unter der Leitung eines Facharztes für Psychiatrie und Neurologie oder für Neurologie und Psychiatrie steht."

7. § 57 lit. c lautet:

"c) Die §§ 22, 24, 28, 30 Abs. 1, 34 Abs. 1 lit. a bis e sowie Abs. 2 bis 6, 35 bis 37 a, 38 Abs. 2 und 6, 42 Abs. 1 und 52 Abs. 3, die §§ 35 a und 38 Abs. 5 finden nur für gemeinnützige Krankenanstalten (§ 22) Anwendung."

8. Die Überschrift zu § 60 entfällt.

9. § 60 Abs. 1 lautet:

"(1) Für die Führung von Abteilungen für Psychiatrie von privaten Krankenanstalten und in privaten Sonderkrankenanstalten für Psychiatrie sind die Bestimmungen der §§ 54, 54 a, 54 b, 55, 56, 57, 58 und 59 anzuwenden."

10. Im § 60 Abs. 3 ist die Wortfolge „Private Krankenanstalten für Geisteskrankheiten“ durch „Abteilungen für Psychiatrie in privaten Krankenanstalten und private Sonderkrankenanstalten für Psychiatrie“ zu ersetzen.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1991 in Kraft.

Militärflugplatz Zeltweg,
rasche Erteilung von
Landegenehmigungen.
(Einl.-Zahl 73/5)
(03-25 Z 17-90/73)

910.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Grillitsch, Pußwald, Prof. DDr. Steiner und Kollmann, betreffend die rasche Erteilung von Landegenehmigungen für Privatflugzeuge auf dem Militärflugplatz Zeltweg, wird zur Kenntnis genommen.

Nahverkehrsverbund für den
Großraum Graz.
(Einl.-Zahl 80/10)
(LBD-11 L 11-86/8)

911.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Gennaro, Freitag, Reicher, Kohlhammer, Trampusch und Genossen, betreffend die rasche Verwirklichung eines Nahverkehrsverbundes für den Großraum Graz sowie für die politischen Bezirke Voitsberg, Gerichtsbezirk Frohnleiten, Deutschlandsberg, Leibnitz, Weiz und Feldbach, wird zur Kenntnis genommen.

Müllentsorgungsanlagen,
Genehmigungsverfahren
mit der neuen Rechtslage.
(Einl.-Zahl 164/4)
(03-07 U 511-90/5)

912.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Mag. Rader und Weilharter, betreffend die Durchführung derzeit laufender Genehmigungsverfahren für Müllentsorgungsanlagen im Einklang mit der neuen Rechtslage, wird zur Kenntnis genommen.

Steirische Deponien,
Durchmischung von Müll.
(Einl.-Zahl 489/7)
(03-33 Ha 60-90/439)

913.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag des Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Korber, betreffend die Verhinderung der unkontrollierten Durchmischung von Müll aus Haushalten mit Sonderabfällen aus Gewerbe und Industrie auf steirischen Deponien, wird zur Kenntnis genommen.

Müllwirtschaftsgesetz,
Maßnahmen im Hinblick
auf die Müllvermeidung.
(Einl.-Zahl 805/4)
(03-38 G 1-90/6)

914.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Kammlander, betreffend die Erlassung einer Verordnung gemäß der Bestimmung des § 6 Abs. 3 des Steiermärkischen Müllwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 7/1988, womit überregionale Maßnahmen im Hinblick auf die Müllvermeidung, Mülltrennung, Müllverwertung sowie Müllentsorgung angeordnet werden sollen, wird zur Kenntnis genommen.

Deponiefläche in Halbenrain,
Überschreitung durch
Rodung nach dem
Raumordnungsgesetz.
(Einl.-Zahl 898/8)
(03-10 H 28-90/52)

915.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag des Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Korber, betreffend die Feststellung, inwieweit die bewilligte Deponiefläche in Halbenrain von 8 ha durch unbewilligte Maßnahmen im Freiland nach dem Raumordnungsgesetz und durch Rodungen bereits überschritten ist, wird zur Kenntnis genommen.

Sulm- und Murauen,
verstärkter Schutz.
(Einl.-Zahl 907/5)
(Mündl. Bericht Nr. 68)
(6-52 Su 1/14-1991)

916.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Trampusch, Dr. Ficzkó, Minder, Kanape und Genossen, betreffend den verstärkten Schutz der Sulm- und Murauen im Bezirk Leibnitz, wird als Zwischenbericht zur Kenntnis genommen.

Solaranlagen, Förderung in
der Steiermark.
(Einl.-Zahl 1087/3)
(Präs-14.00-4/90-5)

917.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag des Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Korber, betreffend die Förderung von Solaranlagen in der Steiermark zur Einsparung fossiler umweltfeindlicher Energie, wird zur Kenntnis genommen.

Fernwärme,
Aufstockung der
Förderungsmittel
des Bundes.
(Einl.-Zahl 1140/3)
(03-42 F 48-90/149)

918.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Reicher, Erhart, Genaro, Vollmann und Genossen, betreffend die Aufstockung der Förderungsmittel des Bundes für die Fernwärme, wird zur Kenntnis genommen.

Landeskrankenhaus Leoben,
weiterer
Ausbildungslehrgang für
den Krankenpflegedienst.
(Einl.-Zahl 1349/1)
(12-25 SL 1/100-1991)

919.

Der Bericht über die Abhaltung eines weiteren Ausbildungslehrganges im Krankenpflegefachdienst mit einer 3jährigen Ausbildungsdauer an der Allgemeinen und Kinderkrankenpflegeschule des Landes Steiermark am Landeskrankenhaus Leoben wird zustimmend zur Kenntnis genommen und die Durchführung dieses Lehrganges grundsätzlich genehmigt.

Landeskrankenhaus Leoben,
Aufnahme von
zusätzlichen Darlehen für
den weiteren
Ausbildungslehrgang für
den Krankenpflegedienst.
(Einl.-Zahl. 1350/1)
(10-21.V 91-12/14-1991)

920.

Zur Führung eines weiteren Ausbildungslehrganges für den Krankenpflegefachdienst am Landeskrankenhaus Leoben wird für die Bedeckung des Sachaufwandes die Aufnahme zusätzlicher Darlehen in der Höhe von S 894.000,- genehmigt.

Es wird zur Kenntnis genommen, daß für den in den Jahren 1992 und 1993 zusätzlich anfallenden Sachaufwand im Betrag von insgesamt S 3.839.000,- in den jeweiligen Landesvoranschlägen vorzusorgen sein wird.

Leibnitzer
Wasserversorgungs-
Ges. m. b. H.,
Landesrechnungshof-
bericht Nr. 113.
(Einl.-Zahl 1347/1)
(Mündl. Bericht Nr. 69)
(LRH-32 L 2-1989/45)

921.

Der Bericht des Landesrechnungshofes Nr. 113, betreffend die stichprobenweise Überprüfung der Tätigkeit der Fachabteilung III c bei der Abwicklung der Bauabschnitte 01-07 der Leibnitzerfeld Wasserversorgungs-Ges. m. b. H., wird zur Kenntnis genommen.

Dr. Liechtenstein Vincenz,
Zurücktretung als
Bundesrat.
(Einl.-Zahl 1279/1)
(Mündl. Bericht Nr. 70)

922.

Der Antrag der Abgeordneten Kammlander, betreffend die Aufforderung an Herrn Dr. Vincenz Liechtenstein, freiwillig von seinem Bundesratsmandat zurückzutreten, sowie die Absichtserklärung des Steiermärkischen Landtages, Herrn Dr. Liechtenstein 1991 nicht mehr in den Bundesrat zu entsenden, wird abgelehnt.

Entwicklung der steirischen
Wirtschaft.
(Beschlussantrag zur
(Dringlichen Anfrage
Nr. 24)
(WF-14 A 1/91-148)

923.

Der Steiermärkische Landtag nimmt den Bericht von Frau Landesrat Waltraud Klasnic, betreffend die Entwicklung der steirischen Wirtschaft, zustimmend zur Kenntnis.

Herr Landeshauptmann Dr. Josef Krainer und die Steiermärkische Landesregierung werden ersucht, bei der Bundesregierung noch einmal das vorrangige Interesse des Landes Steiermark an nachfolgenden, für die weitere Entwicklung der steirischen Wirtschaft wichtigen Punkten festzuhalten:

1. Für die weitere positive wirtschaftliche Entwicklung der Obersteiermark und des steirischen Grenzlandes soll einerseits seitens der Bundesregierung ein tragfähiges Gesamtkonzept für die Obersteiermark vorgelegt, und andererseits ein Grenzlandvertrag zur besonderen Förderung des Grenzlandes abgeschlossen werden.

Im Rahmen des Gesamtkonzeptes für die Obersteiermark wäre besonders darauf zu achten, daß unter Zugrundelegung der Erhaltung des Hüttenwerksstandortes in Leoben-Donawitz ein in sich geschlossenes und auch schlüssiges, nachvollziehbares Konzept über die weitere Entwicklung der verstaatlichten Industrie in der Steiermark enthalten ist. Dabei muß auf die verschiedenen vorgelagerten Betriebe, wie z. B. den Erzabbau am steirischen Erzberg, oder die nachgelagerten Betriebe, die aus Donawitz mit Vorprodukten beliefert werden, eingegangen werden.

Im Rahmen dieses Gesamtkonzeptes soll auch besonderes Augenmerk darauf gelegt werden, daß eine Unternehmensorganisation gefunden wird, die garantiert, daß unternehmerische Entscheidungen vorrangig an den Betriebsstandorten in der Steiermark getroffen werden.

Insbesondere wäre auch die Frage der Einrichtung einer „Steiermark-Holding“ über die verstaatlichten Betriebe in der Steiermark zu prüfen, wobei in dieser Holding insbesondere der Hüttenwerksstandort Leoben-Donawitz und die sogenannte „Langstahlproduktengruppe“ enthalten sein müßten.

Die Forderung nach der Einrichtung einer „Steiermark-Holding“ im Rahmen der verstaatlichten Industrie ergibt sich aus dem Vorschlag von Verstaatlichtensprecher NAbg. Paul Burgstaller aus dem Jahr 1988, der jetzt in ähnlicher Form von Herrn Landeshauptmannstellvertreter Univ.-Prof. DDr. Peter Schachner-Blazizek als „Styrian-Industries“ aktualisiert worden ist.

2. Die regionale Sonderförderungsaktion Bund/Land Steiermark, die sogenannte 200.000-Schilling-

Aktion, soll für die Obersteiermark und den Bezirk Voitsberg fortgeführt und auch auf die Bezirke des steirischen Grenzlandes, einschließlich der Bezirke Weiz und Hartberg, ausgeweitet werden. Ebenso sollen die gemeinsamen Förderungsaktionen zwischen dem Bund und dem Land Steiermark im Rahmen der Bürges-Regionalförderungsaktion weitergeführt werden.

Ein entsprechender anteiliger Förderungsbeitrag des Landes Steiermark in diesen Förderungsaktionen kann vorgesehen werden.

Die Weiterführung bzw. Ausweitung dieser Förderungsaktion dient der Absicherung des wirtschaftlichen Umstrukturierungsprozesses in der Steiermark und zur Verstärkung des eingeleiteten wirtschaftlichen Aufschwunges in der Steiermark.

3. Die Verkehrsinfrastruktur in der Steiermark soll forciert weiter ausgebaut werden, wobei insbesondere auf den Ausbau von Hochleistungsseisenbahnverbindungen Wert gelegt wird.

Dabei soll ein Schwerpunkt der Bau der Koralmbahn von Graz über die Koralm über Kärnten in den oberitalienischen Raum bei gleichzeitiger Anbindung der Koralmbahn in Richtung Wien sowie z. B. über Feldbach, Fehring in den tiefen ungarischen Raum und ein weiterer Schwerpunkt der Ausbau des Verkehrsverbundes im Großraum Graz sein.

Für den Ausbau des Verkehrsverbundes im Großraum Graz soll der Bund einen 50prozentigen Anteil der entstehenden Durchtarifierungsverluste übernehmen.

Weiters soll der Ausbau der Semmering-Strecke mit dem Semmering-Basistunnel raschestmöglich in Angriff genommen und realisiert werden.

Darüber hinaus soll angestrebt werden, daß die Österreichischen Bundesbahnen eine eigene Bundesbahndirektion für die Steiermark in Graz einrichten, um den baulichen und wirtschaftlichen Maßnahmen, die im Bereich des Bundesbahnausbau in der Steiermark und in Zusammenhang mit der Einrichtung des Verkehrsverbundes im Großraum Graz – insbesondere mit dem Ausbau der Nahverkehrs-drehscheibe in Graz – entstehen, besser entsprechen zu können.

4. Das in der Steiermark erarbeitete Hochschulsonderinvestitionsprogramm soll von Bundeseite im Rahmen des Ausbaues der steirischen Universitäten raschestmöglich umgesetzt werden, da für einen weiteren wirtschaftlichen Aufschwung die Förderung von Wissenschaft, Forschung und Entwicklung und die Förderung von Innovationen in der Steiermark Schlüsselinvestitionen für die Zukunft sind.

47. Sitzung am 16. April 1991

(Beschlüsse Nr. 924 bis 937)

Musiklehrergesetz.
(Einkl.-Zahl 1275/3,
Beilage Nr. 124)
(6-01 Mu 2/22-1991)

924.

Gesetz vom über das Dienst- und Besoldungsrecht der von den Gemeinden angestellten Musiklehrer (Steier- märkisches Musiklehrergesetz)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieses Gesetzes regeln das Dienst- und Besoldungsrecht der von den Gemeinden angestellten Musiklehrer.

§ 2

Anzuwendendes Recht

(1) Auf die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu den Gemeinden stehenden Lehrer finden, soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt wird, die Bestimmungen des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1984, BGBl. Nr. 302, in der Fassung BGBl. Nr. 651/1989, sinngemäß Anwendung.

(2) Die Ausübung der Diensthoheit, das Pensionsrecht und das Disziplinarrecht sowie die Regelung der Personalkommissionen und des Standesausweises für die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zu den Gemeinden stehenden Lehrer richten sich nach den Bestimmungen des Gemeindebedienstetengesetzes 1957, LGBl. Nr. 34, in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Auf Vertragslehrer finden, soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt wird, die Regelungen des Landesvertragslehrergesetzes 1966, BGBl. Nr. 172, sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, daß sich die Zuständigkeiten des Dienstgebers und die Regelungen der Personalkommissionen und des Standesausweises nach den Bestimmungen des Steiermärkischen Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1962, LGBl. Nr. 160, in der jeweils geltenden Fassung, richten. Bei Auflösung einer Musikschule kommt der 2. Teilsatz des § 32 Abs. 2 lit. g Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, in der Fassung BGBl. Nr. 180/1990, nicht zur Anwendung.

(4) Sonderverträge, durch die Vertragslehrer bezugsmäßig bessergestellt werden als nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, sind zulässig.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet

1. Lehrer: Personen beiderlei Geschlechts, die von Gemeinden für den Musikunterricht angestellt werden.
2. Musikschulen: Unterrichtsanstalten, deren Träger Gemeinden sind,
 - a) die den Bedingungen des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962, in der Fassung BGBl. Nr. 290/1972, entsprechen,
 - b) die keine Berufsausbildung vermitteln und
 - c) die folgende Aufgaben erfüllen:
 - umfassendes Anbot an musikalischer Früherziehung, musikalischer Grundausbildung und eigentlicher Ausbildung am Instrument,
 - Vorbereitung von besonders Begabten für die Musikhochschule,
 - Wecken der Freude an Musik und am Musizieren in der örtlichen Gemeinschaft und deren Musikleben und Musiktradition,
 - Förderung des Eigenmusizierens und Gemeinschaftsmusizierens.
3. Dislozierter Unterricht: Unterricht außerhalb einer Stammanstalt.
4. Leiter: Lehrer, die mit der Leitung einer Musikschule betraut sind.
5. Lehrbefähigung:
 - Die erste Diplomprüfung der Studienrichtung „Instrumental(Gesangs)pädagogik“ gemäß Kunsthochschul-Studiengesetz 1983, BGBl. Nr. 187, Anlage A, Z. 27, oder
 - die Lehrbefähigungsprüfung aus einem Instrumentalfach oder aus Gesang an einer inländischen Akademie für Musik und darstellende Kunst, an einer inländischen Hochschule für Musik und darstellende Kunst oder an einem inländischen Konservatorium mit Öffentlichkeitsrecht.
 - Der Lehrbefähigung gleichzuhalten ist der Abschluß des Studiums der Studienrichtung „Instrumentalmusikerziehung (Lehramt an höheren Schulen)“ gemäß § 2 Abs. 3 Z. 44 des Bundesgesetzes über geisteswissenschaftliche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen, BGBl. Nr. 326/1971, in der Fassung BGBl. Nr. 561/1978, im ersten Instrument.

- (2) Die im folgenden verwendeten Abkürzungen
- L_1 , L_2a_2 sind als Verwendungsgruppe im Sinne des § 55 Abs. 1 Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, in der Fassung BGBl. Nr. 179/1990, im folgenden „Gehaltsgesetz“ genannt,
 - I_1/IL , I_2a_2/IL , I_3/IL sind als Entlohnungsgruppe nach Entlohnungsschema IL im Sinne des § 41 Abs. 1 Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, in der Fassung BGBl. Nr. 180/1990, im folgenden „VBG“ genannt,
 - I_2a_2/III , I_3/III sind als Entlohnungsgruppe nach Entlohnungsschema III im Sinne des § 44 VBG zu verstehen.

§ 4

Besetzung von Planstellen und Jahreswochenstunden

(1) Planstellen, die besetzt, und Jahreswochenstunden, die vergeben werden sollen, sind öffentlich auszu-schreiben.

(2) Sofern die fachliche und pädagogische Qualifikation eines Bewerbers nicht durch seine bisherige Tätigkeit nachgewiesen ist, sind ein Probespiel und ein Lehrauftritt zu verlangen.

(3) Wird ein Dienstverhältnis als Vertragslehrer erstmals begründet, so ist dieses mindestens auf drei Monate, höchstens auf ein Jahr zu befristen. Ist ein Bewerber bereits als Vertragslehrer in einem unbefristeten Dienstverhältnis zu einem anderen Dienstgeber tätig gewesen, so kann bei der erstmaligen Begründung eines neuen Dienstverhältnisses von dieser Befristung abgesehen werden.

(4) Unter einer Wochenstundenzahl von 50 % einer Vollbeschäftigung ist der Abschluß eines Dienstvertrages für Vertragslehrer nur nach Entlohnungsschema III zulässig. Ab einer Wochenstundenverpflichtung von 50 % einer Vollbeschäftigung ist für Vertragslehrer ein Dienstvertrag nach Entlohnungsschema IL abzuschließen.

§ 5

Fachliche Anstellungserfordernisse

(1) Fachliche Anstellungserfordernisse sind:

1. für Leiter das abgeschlossene Studium der Studienrichtung „Instrumental(Gesangs)pädagogik“ gemäß Kunsthochschul-Studiengesetz 1983, BGBl. Nr. 187, Anhang A, Z. 27, und Verleihung des akademischen Grades Mag. art. sowie eine mindestens fünfjährige Praxis als Lehrer mit Lehrbefähigung;
2. für Lehrer die Lehrbefähigung.

Eine Nachsicht von diesen Anstellungserfordernissen ist mit Ausnahme des Abs. 2 nicht möglich.

(2) Wenn sich auf Grund einer öffentlichen Ausschreibung kein Bewerber mit Lehrbefähigung bewirbt, können ausnahmsweise Lehrer, die eine sonstige geeignete Befähigung nachweisen können, auch ohne Lehrbefähigung angestellt werden.

§ 6

Einreihung

- (1) Leiter sind in L_1 oder I_1/IL einzureihen.
- (2) Lehrer mit Lehrbefähigung sind in L_2a_2 oder I_2a_2/IL bzw. I_2a_2/III einzureihen.

(3) Lehrer ohne Lehrbefähigung sind in I_3/IL bzw. I_3/III einzureihen.

§ 7

Besoldungsrechtliche Vorschriften

- (1) Lehrer (Leiter) erhalten
 - eine Mehrleistungszulage im gleichen Ausmaß, wie die Mehrleistungszulage einem Beamten bzw. Vertragsbediensteten des Landes zusteht. Durch diese Zulage gelten Mehrleistungen als abgegolten, die in mengenmäßiger Hinsicht erheblich über der Normalleistung liegen, und zwar bis zu sechs Überstunden;
 - eine Haushaltszulage in Anwendung des § 4 Gehaltsgesetz;
 - eine Bildungszulage von 100 Schilling monatlich.
- (2) Leiter erhalten eine ruhegenußfähige Leiterdienstzulage, die sich nach der Gesamtwochenstundenzahl der Musikschule richtet, wobei der Unterricht des Leiters nicht berücksichtigt wird:
 - bis 200 Gesamtwochenstunden 20,8 % des Gehalts eines Bediensteten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2,
 - von 201 bis 300 Gesamtwochenstunden 41,5 %,
 - ab 301 Gesamtwochenstunden 62,3 %.

(3) Wenn es besondere dienstliche Rücksichten geboten erscheinen lassen, kann dem Lehrer, der über die geforderte pädagogische Ausbildung hinaus ein künstlerisches Magisterium erworben hat, bei der Anstellung eine bis zu zwei Biennien höhere Gehaltsstufe, als der Berechnung des Vorrückungstichtages entsprechen würde, zuerkannt werden. Hierbei ist insbesondere auf die künftige Verwendung des Lehrers Bedacht zu nehmen.

(4) Die Steiermärkische Landesregierung wird ermächtigt, durch Verordnung eine Anpassung der Gehaltsansätze in jenem Umfang zu verfügen, der durch Änderungen des Gehaltsgesetzes und des VBG festgelegt wird.

§ 8

Besondere Dienstpflichten

(1) Die gesamte entgeltliche Tätigkeit von Lehrern (Leitern) darf das Ausmaß von 1,5 Beschäftigungen nicht überschreiten.

(2) Der Lehrer (Leiter) darf keine Nebenbeschäftigung ausüben, die ihn an der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben behindert oder sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährdet. Er hat jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung genehmigen zu lassen. Die Erteilung von Privatunterricht an Schüler im Einzugsbereich der Musikschule bedarf der vorherigen Genehmigung.

(3) Das Ausmaß der Lehrverpflichtung eines vollbeschäftigten Lehrers beträgt wöchentlich 24 Unterrichtsstunden. Die Dauer einer Unterrichtsstunde ist mit 50 Minuten festgesetzt.

(4) Die Unterrichtstätigkeit eines Lehrers (Leiters) darf pro Tag sechs Unterrichtsstunden nicht überschreiten.

(5) Der Lehrer (Leiter) hat erforderlichenfalls auch Unterricht in Instrumenten und Fächern zu erteilen, für

die er keine Lehrbefähigung erworben hat, sofern er hiezu entsprechend seiner Ausbildung in der Lage ist.

(6) Bei Fernbleiben von Schülern vom Unterricht haben die Lehrer alle Anstrengungen zu unternehmen, in diesen Stunden anderen, insbesondere begabten Schülern einen zusätzlichen Unterricht zu geben oder den Leiter in administrativen Angelegenheiten zu unterstützen.

(7) Das Ausmaß der Lehrverpflichtung des Leiters beträgt bis 150 Gesamtwochenstunden der Musikschule (seine eigene Lehrverpflichtung ausgenommen) 18 Wochenstunden, ab 151 Gesamtwochenstunden der Musikschule 12 Wochenstunden. Im Hinblick auf die kulturell bedeutende Vorbildfunktion des Leiters wird seine Mitwirkung am örtlichen kulturellen Geschehen erwartet.

(8) Die Aufteilung der Schüler in Einzel- und Gemeinschaftsunterricht obliegt dem Leiter. Er hat hiebei auf die pädagogischen und ökonomischen Erfordernisse Bedacht zu nehmen. Kann ein Lehrer die Unterrichtsstunde nicht halten und kann er sie nicht verschieben, hat der Leiter im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten für eine Übungsaufsicht für die betroffenen Schüler zu sorgen.

(9) Der Leiter wird im Verhinderungsfall durch den Lehrer, der vollbeschäftigt ist und die längste Verwendung in der höchsten Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe aufweist, vertreten. Ist kein vollbeschäftigter Lehrer an der Musikschule tätig, wird der Leiter durch den Lehrer im höchsten Ausmaß der Teilbeschäftigung mit der längsten Verwendung in der höchsten Verwendungsgruppe/Entlohnungsgruppe vertreten. Die Regelung gilt sinngemäß auch im Fall der Verhinderung des Vertreters.

§ 9

Amtstitel, Funktionsbezeichnung

Zur Führung nachstehender Amtstitel bzw. Funktionsbezeichnungen sind berechtigt:

- Leiter: „Musikschuldirektor“
- Lehrer in L_{2a2} oder l_{2a2}/IL bis zur 9. Gehaltsstufe: „Musiklehrer“
- Lehrer in L_{2a2} oder l_{2a2}/IL ab der 10. Gehaltsstufe: „Musikoberlehrer“.

§ 10

Übergangsbestimmungen

(1) Bis einschließlich Schuljahr 1995/96 werden als Anstellungserfordernis für Leiter auch die Lehrbefähigung und das künstlerische Magisterium sowie eine fünfjährige Praxis als Lehrer mit Lehrbefähigung anerkannt.

(2) Lehrern (Leitern), die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem Dienstverhältnis zu einer Gemeinde stehen, bleiben Ansprüche, die sich aus der jeweiligen Grundlage ihres Dienstverhältnisses ergeben und die über Ansprüche aus diesem Gesetz hinausgehen, gewahrt.

(3) Anstelle einer Leiterdienstzulage nach § 7 Abs. 2 erhalten Leiter, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in einem Dienstverhältnis zu einer Gemeinde stehen, unbeschadet ihrer bisherigen Leiterzulage ab 151 Gesamtwochenstunden der Musikschule, wobei der Unterricht des Leiters nicht berücksichtigt wird, ungeachtet der Bestimmungen über die Mehrleistungszulage gemäß § 7 Abs. 1 eine pauschalisierte Überstundenvergütung in folgender Höhe:

- von 151 bis 250 Stunden 10,4 % des Gehalts eines Bediensteten der Dienstklasse V, Gehaltsstufe 2,
- von 251 bis 350 Stunden 15,6 %,
- von 351 bis 450 Stunden 20,8 % und
- ab 450 Stunden 25,9 %.

(4) Für Schulen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes für Planstellen eine volle Lehrverpflichtung von mehr als 24 Wochenstunden vorsehen, gilt folgendes Höchstmaß:

- ab dem Schuljahr 1991/92 26 Wochenstunden; dieses Höchstmaß ist nur dann zulässig, wenn eine Senkung auf 25 oder 24 Wochenstunden auf Grund zwingender ökonomischer oder organisatorischer Gründe nicht möglich ist;
- ab dem Schuljahr 1993/94 24 Wochenstunden.

§ 11

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die in diesem Gesetz geregelten Angelegenheiten der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

§ 12

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit 1. September 1991 in Kraft.

Wirtschaftsförderung,
Abschreibung
uneinbringlicher
Forderungen.
(Einl.-Zahl 1345/1)
(WF-11 Za-91/168)
(10-21 V 20-27/54-1991)

925.

1. Die Abschreibung uneinbringlicher Forderungen aus der Wirtschaftsförderung mit insgesamt S 7,606.661,29 zum 31. Dezember 1990 wird zur Kenntnis genommen.
2. Es wird weiters zur Kenntnis genommen, daß die für die Abschreibung der nichtfälligen Forderungen erforderlichen außerplanmäßigen Ausgaben von insgesamt S 361.943,08 durch Heranziehung der in diesem Zusammenhang erzielten buchmäßigen Einnahmen im Unterabschnitt 911 zu bedecken sind.

3. Es wird genehmigt, daß die Bedeckung der für die Abschreibung der bereits fälligen Forderungen erforderlichen überplanmäßigen Ausgabe bei der Voranschlagsstelle 1/782909-7299 und der außerplanmäßigen Ausgabe bei der Voranschlagsstelle 1/849009-7299 mit einer Gesamthöhe von S 7,244.718,21 durch Darlehensaufnahmen bzw. sonstige Kredit- und Finanzoperationen zu erfolgen hat. Für den Fall, daß im Zusammenhang mit der Abschreibung bereits fälliger Forderungen eine zusätzliche Kreditaufnahmeermächtigung durch den Steiermärkischen Landtag erforderlich ist, weil dadurch der vom Landtag mit Beschluß Nr. 581 vom 7. Dezember 1989 bereits erteilte Ermächtigungsrahmen überschritten wird, wird eine solche zusätzliche Ermächtigung vom Landtag erteilt.

Bauvorhaben

Oberweißenbach-
Pernreith.

(Einl.-Zahl 1346/1)

(LBD-II a 87/211 01-90/91)

926.

Die Grund- sowie Objektseinslösung Ladenhaufen Josef und Anna, Pernreith 7, für das Bauvorhaben Oberweißenbach-Pernreith der L 221, Gnaser Straße, im Betrag von S 1,739.829,- zu Lasten 1/611203-0020 wird genehmigt.

Über- und außerplanmäßige Ausgaben,

Bedeckung 1991.

(Einl.-Zahl 1348/1)

(10-21 LTG-1/22-1991)

927.

Der erste Bericht für das Rechnungsjahr 1991 der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung der in der Übersicht angeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben gegenüber dem Landesvoranschlag 1991 im Betrag von S 5,829.963,- wird gemäß § 32 Abs. 2 des L-VG 1960 zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Eurostar Automobilwerk

Ges. m. b. H. & Co. KG.

Graz,

Förderungsvereinbarung.

(Einl.-Zahl 1351/1)

(WF-12 Ste 18-91/81)

928.

Die Auflagen der Förderungsvereinbarung, betreffend die begleitende Baukontrolle des Projektes mittels eines Ziviltechnikers, bzw. die Einrichtung einer laufenden Kontrollmöglichkeit nach Absprache zwischen Frau Landesrat Waltraud Klasnic und Herrn Landesrat Dr. Christoph Klauser laut Landtagsbeschluß Nr. 675 vom 8. Mai 1990 werden auf Grund des in der Vorlage geschilderten Sachverhaltes aufgehoben.

Jugendarbeitnehmerschutz, strikte Einhaltung durch Bezirks-

verwaltungsbehörden.

(Einl.-Zahl 1170/3)

(5-222 La 38/26-91)

929.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Gennaro, Freitag, Kanape, Ofner Günther, Erhart und Genossen, betreffend die strikte Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitnehmerschutzes durch Bezirksverwaltungsbehörden, wird zur Kenntnis genommen.

Bienensterben, Ergreifung von
Maßnahmen.
(Einl.-Zahl 383/10)
(AAW-36 M 16-84/50)

930.

Der ergänzende Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Trampusch, Zellnig, Freitag, Minder und Genossen, betreffend die Ergreifung von Maßnahmen gegen das Bienensterben in der Steiermark, wird zur Kenntnis genommen.

Entnitrifizierung des
Grundwassers,
Förderung.
(Einl.-Zahl 1065/5)
(AAW-51 T 5-87/29)

931.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Trampusch, Heibl, Schrittwieser, Freitag und Genossen, betreffend die besondere Förderung jener Forschungsvorhaben, die eine bessere Entnitrifizierung des Grundwassers zum Inhalt haben, wird zur Kenntnis genommen.

Ausländerbeschäftigung in
der Steiermark.
(Einl.-Zahl 1035/3)
(5-222 La 32/9-91)

932.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Rupp, Ing. Stoisser, Dr. Dorfer, Purr, Göber, Kollmann und Harms, betreffend die Ausländerbeschäftigung in der Steiermark sowie Änderung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes, wird zur Kenntnis genommen.

Vereinigte Bühnen Graz,
Versorgung der
Gemeinden mit
Aufführungen.
(Einl.-Zahl 935/6)
(Kult-21 T 3/8-1990)

933.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Ficzkó, Erhart, Freitag, Gennaro, Hammer, Herrmann, Kanape, Kohlhammer, Präsident Meyer, Minder, Ofner Franz, Ofner Günther, Rainer, Reicher, Schoiswohl, Schrittwieser, Sponer, Trampusch, Ussar, Vollmann und Zellnig, betreffend die Versorgung der Gemeinden außerhalb von Graz mit Aufführungen der Vereinigten Bühnen Graz, wird zur Kenntnis genommen.

Landtagswahlordnung,
Ergebnis des allgemeinen
Begutachtungsverfahrens.
(Einl.-Zahl 1297/2)
(7-5 La 2/91-1991)

934.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über das Ergebnis des allgemeinen Begutachtungsverfahrens gemäß § 13 des Steiermärkischen Volksrechtsgesetzes 1986 hinsichtlich des Antrages der Abgeordneten Dr. Hirschmann, Bacher, Beutl, Buchberger, Dr. Cortolezis, Prof. Dr. Eichinger, Göber, Grillitsch, Präsident Dr. Kalnoky, Kanduth, Kollmann, Kröll, Ing. Löcker, Dr. Lopatka, Dr. Maitz, Neuhold, Dr. Pfohl, Pinegger, Pörtl, Prutsch Alfred, Purr, Pußwald, Dr. Rupp, Schweighofer, Univ.-Prof. Dr. Schilcher, Schrammel, Schützenhöfer, Prof. DDr. Steiner und Ing. Stoisser, betreffend die Erlassung einer Novelle zur Landtagswahlordnung, wird zur Kenntnis genommen.

Landes-Verfassungsgesetz
1960, Änderung;
Landtags-Wahlordnung
1960.
(Einkl.-Zahlen 1280/2 und
1297/4, Beilage Nr. 127)
(7-5 La 2/92-1991)

935.

**Landesverfassungsgesetz vom , mit
dem das Landes-Verfassungsgesetz 1960 ge-
ändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Landes-Verfassungsgesetz 1960, LGBl. Nr. 1, zuletzt in der Fassung des Landesverfassungsgesetzes, LGBl. Nr. 72/1990, wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Landtag besteht aus 56 Mitgliedern, die auf Grund des gleichen, unmittelbaren, geheimen und persönlichen Verhältniswahlrechtes aller Staatsbürger gewählt werden, die spätestens am Stichtag das 18. Lebensjahr vollendet und in einer Gemeinde des Landes Steiermark ihren ordentlichen Wohnsitz haben.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

**Gesetz vom , mit dem die
Landtags-Wahlordnung 1960 geändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Landtags-Wahlordnung 1960, LGBl. Nr. 81, zuletzt in der Fassung 10/1991, wird wie folgt geändert:

1. § 19 Abs. 1 lautet:

„(1) Wahlberechtigt sind alle Männer und Frauen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, am Stichtag das 18. Lebensjahr vollendet haben, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und in einer Gemeinde des Landes Steiermark ihren ordentlichen Wohnsitz haben.“

2. § 68 Abs. 1 erster Satz lautet:

„Der amtliche Stimmzettel des Wahlkreises hat die Listennummern, die Parteibezeichnungen einschließlich allfälliger Kurzbezeichnungen, Rubriken mit einem Kreis, einen freien Raum zur Eintragung eines Bewerbers der gewählten Parteiliste, im übrigen aber unter Berücksichtigung der gemäß § 46 erfolgten Veröffentlichung, die aus dem Muster Anlage 6 ersichtlichen Angaben zu enthalten.“

3. Im § 69 Abs. 1 letzter Satz wird nach dem Wort „Parteiliste“ folgender Ausdruck eingefügt:

„(§ 70 Abs. 2)“.

4. Im § 69 Abs. 2 und 3 sowie die Absatzbezeichnung „(1)“ entfallen.

5. § 70 lautet:

„§ 70

**Bevorzugte Bezeichnung eines Bewerbers
durch den Wähler**

(1) Der Wähler kann auch in den auf dem amtlichen Stimmzettel hierfür vorgesehenen freien Raum den Namen eines Bewerbers der von ihm gewählten Parteiliste eintragen. Die Eintragung ist gültig, wenn aus ihr eindeutig hervorgeht, welchen Bewerber der gewählten Parteiliste der Wähler bezeichnen wollte. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Eintragung mindestens den Familiennamen des Bewerbers oder bei Bewerbern derselben Parteiliste mit gleichen Namen ein entsprechendes Unterscheidungsmerkmal (zum Beispiel Angabe der Reihungsziffern in der Parteiliste, des Vornamens, des Geburtsjahres, Berufes oder der Adresse) enthält.

(2) Ein amtlicher Stimmzettel, der nur die Bezeichnung eines Bewerbers aufweist, gilt als gültige Stimme für die Parteiliste des vom Wähler bezeichneten Bewerbers, wenn der Name des Bewerbers in der gleichen Zeile eingesetzt ist, die die Parteibezeichnung des Bewerbers enthält.

(3) Die Bezeichnung eines Bewerbers durch den Wähler gilt als nicht beigelegt, wenn mehrere Bewerber oder der Bewerber einer Parteiliste bezeichnet wurde, der nicht Bewerber der vom Wähler gewählten Parteiliste ist.“

6. Im § 71 Abs. 1 Z. 3 entfällt der Ausdruck: „§ 69 Abs. 4 oder“.

7. § 71 Abs. 3 entfällt.

8. Im § 72 Abs. 1 Z. 4 werden nach dem Wort „ausgezeichnet“ folgende Worte eingefügt:
„oder namentlich bezeichnet“.

9. § 72a Abs. 2 lautet:

„(2) Die Vorschriften des § 71 gelten sinngemäß.“

10. § 72a Abs. 3 entfällt.

11. § 74 lautet:

„§ 74

Wahlpunkteermittlung

Für jede wahlwerbende Partei sind hierauf die auf diese entfallenden gültigen Stimmzettel nach

- a) Stimmzettel ohne gültige Eintragung eines Namens eines Bewerbers und
 - b) Stimmzettel mit gültiger Eintragung eines Namens eines Bewerbers (§ 70 Abs. 2)
- zu ordnen.

Sodann ist in einem Verzeichnis der Wahlwerber (Wahlpunkteprotokoll) die Anzahl der Wahlpunkte (§ 81) einzutragen."

12. § 75 Abs. 3 lit. f lautet:

„f) die gültigen Stimmzettel mit und ohne Namensnennung in abgesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften zu verpacken sind;“.

13. § 81 lautet:

„§ 81

Zuteilung und Ermittlung der Wahlpunkte im Wahlkreis

(1) Jeder Bewerber auf der Parteiliste eines im Wahlkreis veröffentlichten Kreiswahlvorschlages erhält für jede gültige Eintragung seines Namens auf dem amtlichen Stimmzettel durch den Wähler (§ 70 Abs. 1, § 72 a Abs. 1) einen Wahlpunkt zugeteilt.

(2) Die Gesamtzahl der einem Bewerber zugeteilten Wahlpunkte ist für den Bereich des Wahlkreises von der Kreiswahlbehörde zu ermitteln (§ 82).

(3) Treten Umstände ein, welche die Ermittlung der Wahlpunkte anhand der Stimmzettel unmöglich machen, so haben diese Stimmzettel für die Ermittlung der Wahlpunkte außer Betracht zu bleiben."

14. § 82 lautet:

„§ 82

Zuweisung der Mandate an die Bewerber der Parteilisten nach Maßgabe der Wahlpunkte, Reihung der Ersatzmänner

(1) Die auf eine Partei gemäß § 80 entfallenden Mandate werden auf die Bewerber dieser Partei nach den Vorschriften der Abs. 3 und 4 zugewiesen.

(2) Zu diesem Zwecke ermittelt die Kreiswahlbehörde auf Grund der ihr gemäß § 77 übermittelten Wahlakten die Gesamtsumme der Wahlpunkte, die jeder auf dem Stimmzettel angeführte Bewerber der gewählten Parteiliste im Wahlkreis erreicht hat. § 81 gilt sinngemäß. Das Ergebnis dieser Ermittlung ist in dem Wahlpunkteprotokoll der Kreiswahlbehörde festzuhalten.

(3) Die zu vergebenden Mandate werden zunächst der Reihe nach jenen Bewerbern zugewiesen, die mindestens so viele Wahlpunkte erzielt haben, wie die Wahlzahl im betreffenden Wahlkreis beträgt. Die Reihenfolge der Zuweisung der Mandate richtet sich hierbei nach der Reihenfolge der Wahlpunktezahlen eines jeden Bewerbers, wobei die Reihenfolge mit der Höchstzahl der Wahlpunkte beginnt, der jeweils die nächstniedrigere Anzahl der Wahlpunkte folgt. Hätten hienach zwei oder mehrere Bewerber auf die Zuweisung eines Mandates den gleichen Anspruch, weil sie die gleiche Anzahl von Wahlpunkten aufweisen, so ist, wenn es sich um die Zuweisung nur eines einzigen der betreffenden Partei zufallenden Mandates oder um die Zuweisung des in Betracht kommenden letzten an diese Partei zu vergebenden Mandates handelt, die Reihenfolge der Bewerber auf der Parteiliste maßgebend.

(4) Mandate einer Partei, die auf Grund der Wahlpunkte nicht oder nicht zur Gänze an Bewerber vergeben werden können, sind den Bewerbern in der Reihenfolge zuzuweisen, in der sie auf der Parteiliste angeführt sind. Hierbei bleiben Bewerber außer Betracht, die bereits auf Grund ihrer Wahlpunkte ein Mandat zugewiesen erhalten haben.

(5) Nichtgewählte Bewerber sind Ersatzmänner für den Fall, daß ein Mandat ihrer Liste erledigt wird. Hierbei bestimmt sich ihre Berufung nach der Reihenfolge, in der sie auf der Parteiliste des Kreiswahlvorschlages angeführt sind."

15. Im § 83 Abs. 2 lit. e und lit. f entfällt jeweils der 2. Halbsatz.

16. § 90 Abs. 1, 2. Satz lautet:

„§ 82 Abs. 5, 1. Satz gilt sinngemäß“.

17. Im § 90 Abs. 2 lautet „Abs. 3“ richtig: „Abs. 5“.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

AMTLICHER STIMMZETTEL

für die

Landtagswahl am

WAHLKREIS

Liste Nr.	Für gewählte Partei im Kreis ein × einsetzen!	Kurz- bezeichnung	Partei- bezeichnung	Bezeichnung eines Bewerbers durch den Wähler
1	○			
2	○			
3	○			
4	○			
5	○			
6	○			
7	○			
8	○			
9	○			

Kurdenhilfe.

(Beschlußantrag zur
Dringlichen Anfrage
Nr. 26)
(Präs.-93.00-10/91-2)
(AKS-341 K 25/3-1991)

936.

1. Menschenrechte, Demokratie, Selbstbestimmung und Achtung des Völkerrechtes sind unteilbar. Daher gilt jetzt unsere volle Solidarität dem leidgeprüften kurdischen Volk. Diese Konzentration der Solidarität auf die Kurden als den wohl aktuellsten und grausamsten Fall der Unterdrückung der Menschenrechte ist daher ein Signal einer Solidarität mit allen, deren Menschenrechte unterdrückt werden.
2. Die Österreichische Bundesregierung wird aufgefordert, auf internationaler Ebene, insbesondere im UNO-Sicherheitsrat, alle Maßnahmen für eine politische Lösung zu ergreifen, die dem gepeinigten kurdischen Volk ein gerechtes Leben sichert. Eine internationale Garantie von Autonomie für die Kurden ist hiebei anzustreben.
3. Die Bemühungen der Österreichischen Bundesregierung, eine Schutzzone zu schaffen und ein Gebiet im Irak unter internationaler Aufsicht zu stellen, werden voll und ganz unterstützt und müssen fortgesetzt werden.
4. Eine nationale Solidaritätsaktion zur Sicherung des Überlebens der kurdischen Flüchtlinge ist raschest und breitestmöglich mit größtmöglicher Wirksamkeit einzuleiten bzw. fortzusetzen.
5. Auch die Steiermark muß den bestmöglichen Solidaritätsbeitrag leisten. Der Landtag begrüßt daher das von Landeshauptmann Dr. Josef Krainer und Bürgermeister Alfred Stingl ins Leben gerufene gemeinsame steirische Kurdensolidaritätskomitee und erwartet sich rasche und wirksame Hilfeleistungen. Der Landtag unterstützt auch den gestrigen Beschluß der Steiermärkischen Landesregierung und ruft alle Steirerinnen und Steirer auf, ihren Spenden- und Solidaritätsbeitrag dem Konto „Kurdenhilfe“ bei der Steirischen Raiffeisenbank, Bankleitzahl 38550, Konto-Nr. 4447090, zu leisten.

Kurdenhilfe.

(Beschlußantrag zur
Dringlichen Anfrage
Nr. 26)
(Präs.-93.00-10/91-3)
(AKS-341 K 25/4-1991)

937.

Der Steiermärkische Landtag fordert die Österreichische Bundesregierung auf, umgehend folgende Schritte im Sinne der internationalen Disponibilität und Solidarität mit dem kurdischen Volk zu ergreifen:

1. Der Innenminister der Republik Österreich wird dringend aufgefordert, bei der Aufnahme kurdischer Flüchtlinge großzügig vorzugehen.
2. Die Bundesregierung wird gebeten, sofort eine geeignete direkte Hilfsaktion in den betroffenen Gebieten in die Wege zu leiten.

48. Sitzung am 30. April 1991

(Beschlüsse Nr. 938 bis 954)

Landesrechnungshof-
Verfassungsgesetz,
Änderung;
Vergabekontrollgesetz.
(Einl.-Zahl 1322/2,
Beilage Nr. 129)
(Präs.-25.07-1/89-35)

938.

Landesverfassungsgesetz vom , mit dem das Landesrechnungshof-Verfassungsge- setz geändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Landesrechnungshof-Verfassungsgesetz (LRH-VG), LGBI. Nr. 59/1982, wird geändert wie folgt:

§ 10 Abs. 1 lautet:

„(1) Dem Landesrechnungshof kann durch Landesgesetz die Vergabekontrolle übertragen werden.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem auf seine Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Gesetz vom über die Vergabekontrolle (Steiermärkisches Vergabe- kontrollgesetz)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1

Dem Landesrechnungshof wird die Vergabekontrolle übertragen.

§ 2

(1) Die Vergabe im Sinne dieses Gesetzes umfaßt alle Vorgänge, die zum Abschluß eines Leistungsvertrages führen sollen; d. s. Ausschreibung, Angebot und Zuschlag.

(2) Vergebende Stelle im Sinne dieses Gesetzes ist jenes Organ, das nach der Geschäftsverteilung der Steiermärkischen Landesregierung bzw. der Geschäftseinteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung zur Vorbereitung und Durchführung des Vergabeverfahrens zuständig ist. Vergebende Stelle ist auch, wer als physische Person oder Organ eines Rechtsträgers zur Vergabe berechtigt ist.

(3) Bieter im Sinne dieses Gesetzes ist jeder Unternehmer, der ein Angebot erstellt und eingereicht hat.

§ 3

Dem Landesrechnungshof obliegt die Kontrolle der Vergabe von Leistungen:

1. durch das Land;
2. durch Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen des Landes oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen des Landes bestellt sind;

3. durch andere Rechtsträger, deren sich das Land zur Durchführung des der Vergabe zugrundeliegenden Projektes bedient;
4. durch Unternehmungen, an denen das Land mit mindestens 25 v. H. des Stamm-, Grund- oder Eigenkapitals beteiligt ist, und durch Unternehmungen, die das Land betreibt, sofern das der Vergabe zugrundeliegende Projekt mit mindestens 50 v. H. der erforderlichen Mittel durch Stammkapital, Beihilfen, Darlehen oder die Übernahme von Ausfallhaftungen vom Land finanziert wird;
5. durch alle physischen Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts und alle juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, die Landesvermögen treuhändig verwalten, sofern diese Vergabe in Wahrnehmung der Vermögensverwaltung erfolgt oder die Mittel für das der Vergabe zugrundeliegende Projekt vom Land zur Verfügung gestellt werden;
6. durch Körperschaften öffentlichen Rechts, wenn mindestens 50 v. H. der für das der Vergabe zugrundeliegende Projekt erforderlichen Mittel durch Beihilfen, Darlehen oder die Übernahme von Ausfallhaftungen durch das Land zur Verfügung gestellt werden;
7. durch physische Personen, Personengesellschaften des Handelsrechts oder juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, sofern sich das Land eine solche Kontrolle vertraglich vorbehalten hat;
8. durch Wohnbauträger, wenn für das der Vergabe zugrundeliegende Projekt Mittel aus der Wohnbauförderung zur Verfügung gestellt werden und sich das Land eine solche Kontrolle vertraglich vorbehalten hat.

§ 4

Die Kontrolle erstreckt sich auf folgende Punkte:

1. die fristgerechte Einreichung des Angebots;
2. die Übereinstimmung der Vergabe mit jenen Vorschriften, die im Land Steiermark für Vergaben durch das Land gelten bzw. mit jenen Vergabevorschriften, deren Einhaltung vom Land mit der vergebenden Stelle vereinbart worden ist;
3. die sachkundige Erstellung der Ausschreibung und Ermittlung des Bestbieters.

§ 5

(1) Ein begründeter Antrag auf Durchführung einer Kontrolle kann – unabhängig vom Wert der zu erbringenden Leistung – gestellt werden (fakultative Vergabekontrolle)

- von jedem Bieter;
- von der sachlich in Betracht kommenden gesetzlichen Interessenvertretung;
- von der vergebenden Stelle.

(2) Hat ein Bieter eine Kontrolle beantragt und zeigt sich, daß der Antragsteller sein Angebot nicht zeitgerecht eingereicht hatte, so ist der Antrag zurückzuweisen.

(3) Ein Bieter oder eine gesetzliche Interessenvertretung kann die Kontrolle der Ausschreibung vor Ablauf der halben Angebotsfrist beantragen.

(4) Ein Bieter oder eine gesetzliche Interessenvertretung kann die Kontrolle des Zuschlages binnen zwei Wochen ab Kenntnis des erfolgten Zuschlages, längstens aber binnen drei Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem der Zuschlag erteilt worden ist, beantragen.

(5) Die vergebende Stelle kann die Kontrolle des beabsichtigten Zuschlages vor Zuschlagserteilung beantragen.

§ 6

Übersteigt der Wert der zu erbringenden Leistung $\frac{1}{2}$ Promille des Gesamtausgabevolumens des letztgültigen Landesvoranschlages, so ist jedenfalls vor der Zuschlagserteilung der Landesrechnungshof zu befragen (obligatorische Vergabekontrolle).

§ 7

(1) Vor Durchführung einer Kontrolle gemäß §§ 5 und 6 hat die vergebende Stelle dem Landesrechnungshof alle für die Begutachtung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Wurde die Kontrolle des Zuschlages begehrt, so ist diesen Unterlagen eine Begründung für die Ermittlung des Bestbieters anzuschließen.

(2) Die Unterlagen sind vorzulegen:

- a) im Falle eines Antrags der vergebenden Stelle: bei der Antragstellung;
- b) im Falle eines Antrags eines Bieters oder einer gesetzlichen Interessenvertretung: unverzüglich nach Anforderung durch den Landesrechnungshof;
- c) im Falle einer obligatorischen Vergabekontrolle: bei der Befassung des Landesrechnungshofes.

§ 8

(1) Der Landesrechnungshof hat über das Ergebnis der Kontrolle binnen sechs Wochen nach Übermittlung der Unterlagen durch die vergebende Stelle ein Gutachten zu erstellen.

(2) Das Gutachten des Landesrechnungshofes ist dem Antragsteller, jedenfalls aber der vergebenden Stelle zuzumitteln.

§ 9

Dieses Gesetz tritt mit dem auf seine Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

Wohnbeihilfentabelle,
Verbesserung.
(Einkl.-Zahl 1260/4)
(14-05 L 2/1991)

939.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 844 des Steiermärkischen Landtages vom 7. Dezember 1990 über den Antrag der Abgeordneten Dr. Maitz, Prof. Dr. Eichinger, Erhart und Heibl, betreffend die Verbesserung der Wohnbeihilfentabelle, wird zur Kenntnis genommen.

Wohnbeihilfe,
Änderung des
Einkommensbegriffes.
(Einkl.-Zahl 1307/3)
(14-05 L 2/1991)

940.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Heibl, Kohlhammer, Trampusch, Erhart und Genossen, betreffend die Änderung des für die Berechnung der Wohnbeihilfe maßgeblichen Einkommensbegriffes, wird zur Kenntnis genommen.

Bauvorhaben Leoben-
Judendorf der L 122.
(Einl.-Zahl 1375/1)
(LBD-II a 87/122 L 1-90/8)

941.

Die Grund- sowie Objektseinslösung Wohnhaus See-
grabenstraße 16 für das BV. „Leoben-Judendorf“ der
L 122, Proleber Straße, im Betrag von S 2.200.886,- zu
Lasten 1/611203-0020 wird genehmigt.

Weinberger Erwin,
Thalheim/Mur,
Liegenschaftsverkauf.
(Einl.-Zahl 1378/1)
(WF-12 We 31/91-229)

942.

Dem Verkauf der landeseigenen Liegenschaften
EZ. 112 und 113, je KG. Thalheim, um einen Kaufpreis
von S 2.450.000,- an die Firma Erwin Weinberger,
tib - technischer Industriebedarf, 8754 Thalheim/Mur,
Sauerbrunnstraße 3, wird zugestimmt.

Steirische Verkehrs-
verbund-Ges. m. b. H.,
Aufnahme von Darlehen.
(Einl.-Zahl 1381/1)
(10-21.V 91-10/12-1991)

943.

Für die Einbringung einer Stammkapitaleinlage in
der Höhe von S 10.000.000,- in die Steirische Ver-
kehrsverbund-Ges. m. b. H. wird die Aufnahme von
zusätzlichen Darlehen in der Höhe von S 10.000.000,-
genehmigt.

Festin-Tesch Gerlinde,
Liegenschaftsankauf.
(Einl.-Zahl 1382/1)
(12-80 LK 1/48-1991)

944.

Der Ankauf der Grundstücke Nr. 135, 302 und 382
der EZ. 90, KG. Waasen, im Ausmaß von 1682 m², zum
Kaufpreis von S 2.520.000,- wird genehmigt.

Ausfallshaftungen
im Jahre 1989.
(Einl.-Zahl 1383/1)
(WF-13 Ha 1/91-79)

945.

Die zugesagte Übernahme von Ausfallshaftungen
des Landes Steiermark im Jahre 1989 und 1990 in
Höhe von S 54.451.600,- auf Grund der generellen
Ermächtigung durch den Steiermärkischen Landtag
wird genehmigt. Von diesen Bürgschaften sind bis
31. Dezember 1990 S 27.680.000,- rechtskräftig zu-
standegekommen.

Land- und forstwirtschaftliches
Berufsausbildungsgesetz
1990
(Einkl.-Zahl 1264/2,
Beilage Nr. 130)
(8-50 Be 1/36-1991)

946.

**Gesetz vom über die
Regelung der Berufsausbildung in der Land- und
Forstwirtschaft (Steiermärkisches Land- und
forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz
1991)**

Der Steiermärkische Landtag hat in Ausführung
der Grundsatzbestimmungen des Land- und forst-
wirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes, BGBl.
Nr. 298/1990, beschlossen:

Abschnitt 1

Geltungsbereich

§ 1

(1) Dieses Gesetz regelt die Berufsausbildung der

1. Land- und Forstarbeiter gemäß § 1 Abs. 2 und 3 der Steiermärkischen Landarbeitsordnung 1981, LGBl. Nr. 25, und
2. familieneigenen Arbeitskräfte, soweit sie unter § 3 Abs. 2 lit. a, b und c der Landarbeitsordnung 1981 fallen.

(2) Auf Selbständige in der Land- und Forstwirtschaft, die sich der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung unterziehen, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes sinngemäß Anwendung.

Begriffsbestimmungen

§ 2

(1) Lehrberechtigte sind natürliche oder juristische Personen, die einen Betrieb gemäß § 5 der Steiermärkischen Landarbeitsordnung 1981 führen und denen gemäß § 15 die Lehrberechtigung zuerkannt wurde.

(2) Ein Lehrbetrieb ist ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb gemäß § 5 der Steiermärkischen Landarbeitsordnung 1981, der gemäß § 15 als Lehrbetrieb anerkannt wurde.

(3) Ausbilder sind im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb mit der Ausbildung von Lehrlingen beauftragte geeignete Arbeitnehmer oder sonstige geeignete im Betrieb tätige Personen gemäß § 15 Abs. 2.

(4) Lehrlinge sind Arbeitnehmer, die auf Grund eines Lehrvertrages zur Erlernung eines im § 3 Abs. 2 angeführten Lehrberufes bei einem Lehrberechtigten (§ 15) fachlich ausgebildet und im Rahmen dieser Ausbildung verwendet werden.

(5) Verweise in diesem Gesetz auf die Steiermärkische Landarbeitsordnung 1981 sind als Verweise auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

Abschnitt 2

Berufsausbildung

§ 3

(1) Die Berufsausbildung hat eine umfassende berufliche Bildung und die für die Ausübung einer Facharbeitertätigkeit in einem land- und forstwirtschaftlichen

Lehrberuf notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten, darunter auch der Umwelt- und Landschaftspflege, zu vermitteln.

(2) Die Berufsausbildung umfaßt die Ausbildung in der Landwirtschaft, in der ländlichen Hauswirtschaft, im Gartenbau, im Feldgemüsebau, im Obstbau und in der Obstverwertung, im Weinbau und in der Kellerwirtschaft, in der Molkerei und Käsereiwirtschaft, in der Pferdewirtschaft, in der Fischereiwirtschaft, in der Geflügelwirtschaft, in der Bienenwirtschaft, in der Forstwirtschaft, in der Forstgarten- und Forstpflégewirtschaft, in der landwirtschaftlichen Lagerhaltung.

§ 4

(1) Die Berufsausbildung der in den im § 3 Abs. 2 genannten Lehrberufe gliedert sich in die Ausbildung

1. zum Facharbeiter, zur Facharbeiterin
2. zum Meister, zur Meisterin.

(2) Bei den folgenden Bestimmungen sind durch die Anführung der bloß männlichen Formen beide Geschlechter gemeint.

Abschnitt 3

Ausbildung zum Facharbeiter

Ausbildung durch die Lehre

§ 5

(1) Die Ausbildung zum Facharbeiter erfolgt durch die Lehre.

(2) Die Lehrzeit dauert drei Jahre. Sie kann bei Wiederholung einer Berufsschulklasse oder nicht bestandener Facharbeiterprüfung höchstens um ein Jahr verlängert werden. Sie kann bei vorzeitiger Ablegung der Facharbeiterprüfung gemäß § 7 zweiter Satz um höchstens acht Wochen verkürzt werden.

(3) Bei der Anrechnung von

- a) Lehrzeiten in einem anderen Lehrberuf der Land- und Forstwirtschaft,
- b) Lehrzeiten außerhalb der Land- und Forstwirtschaft,
- c) Schulbesuchszeiten in mittleren oder höheren allgemein- oder berufsbildenden Lehranstalten

auf die Lehrzeit ist auf die Dauer des Lehrverhältnisses oder der Schulzeit und die Verwertbarkeit Bedacht zu nehmen.

(4) Das Höchstmaß der Anrechnung einer in einem anderen Lehrberuf zurückgelegten Lehrzeit oder Schulbesuchszeit darf jedoch zwei Jahre nicht übersteigen.

(5) Die Dauer des Besuches einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule nach Beendigung der Schulpflicht ist auf die Lehrzeit in der Hauptfachrichtung zur Gänze einzurechnen.

§ 6

(1) Während der Lehrzeit ist der Besuch der land- und forstwirtschaftlichen Berufsschule im Rahmen der bestehenden Schulvorschriften Pflicht, soweit diese Schulpflicht nicht bereits in einem vorangegangenen Lehrverhältnis oder durch den Besuch einer die Berufsschule ersetzenden Fachschule erfüllt wurde.

(2) In jedem Lehrjahr, in welchem der Lehrling keine einschlägige Berufsschule besucht, hat er einen Fachkurs zu besuchen. Die Fachkurse dürfen eine Mindestdauer von 120 Unterrichtsstunden in jedem Lehrjahr nicht unterschreiten.

(3) Ist die Durchführung eines Fachkurses in einem Ausbildungsgebiet nicht möglich, so hat der Lehrling einen von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle ausgewählten fachlich verwandten Kurs zu besuchen.

§ 7

Nach ordnungsgemäßer Beendigung der Lehrzeit und erfolgreichem Besuch der im § 6 vorgeschriebenen Berufsschule oder Fachkurse ist der Lehrling zur Facharbeiterprüfung zuzulassen. Über Antrag kann der Lehrling zur Facharbeiterprüfung auch innerhalb der letzten acht Wochen der festgesetzten Lehrzeit, jedoch nach dem erfolgreichen Besuch der im § 6 vorgeschriebenen Berufsschule oder Fachkurse zugelassen werden. Die erfolgreiche Ablegung dieser Prüfung berechtigt zur Führung der Berufsbezeichnung „Facharbeiter“ in Verbindung mit der Bezeichnung des Lehrberufes.

Ausbildung durch Besuch einer Schule

§ 8

(1) Die im § 7 für die Zulassung zur Facharbeiterprüfung vorgesehenen Voraussetzungen werden durch den Besuch einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule, soweit mit diesem der erfolgreiche Besuch der Berufsschule erfüllt wird, dann ersetzt, wenn die Zeiten des Fachschulbesuches nach der allgemeinen Schulpflicht und praktische Tätigkeit oder Lehrzeit zusammen mindestens 36 Monate umfassen.

(2) Der erfolgreiche Besuch einer land- und forstwirtschaftlichen Fachschule im Sinne des Steiermärkischen land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes 1976 und eine mindestens einjährige einschlägige praktische Tätigkeit ersetzen die Facharbeiterprüfung in der Hauptfachrichtung.

(3) Der erfolgreiche Besuch einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt ersetzt die Lehre und die Facharbeiterprüfung in den einschlägigen Ausbildungsbereichen.

Sonderformen der Ausbildung zum Facharbeiter

§ 9

Ausbildungswerbern, die nicht in einem Arbeitsverhältnis in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigt sind, kann von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle auf Antrag eine

über einen längeren als den gemäß § 5 Abs. 2 festgelegten Zeitraum verteilte Ausbildung gestattet werden.

Anschlußlehre

§ 10

(1) Die Dauer einer Lehrausbildung im Anschluß an eine Lehre in der Land- und Forstwirtschaft oder an eine die Lehre und Facharbeiterprüfung ersetzende gleichwertige Ausbildung (Anschlußlehre) beträgt mindestens 1 Jahr und darf 2 Jahre nicht übersteigen. Für das Ausmaß der Anrechnung ist § 5 Abs. 3 sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Landesregierung kann den Lehrling bei der Anschlußlehre, wenn er bereits eine gleichwertige schulische Bildung genossen hat, von der Berufsschulpflicht teilweise befreien. Das Ausmaß der Anrechnung richtet sich nach den §§ 5 und 6.

Erwerb und Nachweis besonderer Fähigkeiten

§ 11

(1) Dem Facharbeiter sind besondere Fähigkeiten auf einem der Fachgebiete des Abs. 3 im Zeugnis über die erfolgreich abgelegte Facharbeiterprüfung zu bescheinigen, wenn er eine Zusatzprüfung über das betreffende Fachgebiet erfolgreich abgelegt hat. Die Zusatzprüfung kann unmittelbar im Anschluß an die Facharbeiterprüfung oder zu einem späteren Zeitpunkt abgelegt werden.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zu einer Zusatzprüfung ist:

- a) die Vorlage einer Bescheinigung des Lehrherrn oder Dienstgebers über eine mindestens einjährige besondere Verwendung in dem betreffenden Fachgebiet und
- b) der Nachweis über den Besuch eines mindestens zweiwöchigen einschlägigen Fachkurses bzw. einer einschlägigen Spezialausbildung im Rahmen eines Fachschulbesuches.

(3) Besondere Fähigkeiten können insbesondere bescheinigt werden auf den Fachgebieten:

Rinderzucht und Rinderhaltung einschließlich Almwirtschaft,
Grünlandwirtschaft,
Saatzucht,
Melken,
Pflanzenschutz und Schädlingsbekämpfung,
Kompostierung,
Buschenschank,
Biologischer Landbau,
Schweinehaltung,
Schafhaltung,
Landmaschinenwesen,
Bäuerliche Gästebeherbergung
Zierpflanzenbau,
Baumschulwesen,
Gemüsebau,
Sägewirtschaft in forsteigenen Sägen.

Abschnitt 4

Ausbildung zum Meister

§ 12

(1) Nach einer mindestens dreijährigen Verwendung als Facharbeiter und dem erfolgreichen Besuch eines

Vorbereitungslehrganges von mindestens 240 Stunden oder nach einer mindestens zweijährigen Verwendung als Facharbeiter nach dem erfolgreichen Besuch einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt und der Vollendung des 21. Lebensjahres ist der Facharbeiter zur Meisterprüfung zuzulassen.

(2) Durch die erfolgreiche Ablegung der Meisterprüfung wird die Berufsbezeichnung „Meister“ in Verbindung mit der Bezeichnung des Ausbildungsberufes erworben.

(3) Hat der Meister besondere Fähigkeiten im Sinne des § 11 erworben und kann er neben allgemeinen Kenntnissen in seinem Ausbildungsberuf besondere Kenntnisse in diesem Fachgebiet nachweisen, so erwirbt er die Bezeichnung „Meister“ mit der Bezeichnung des betreffenden Fachgebietes.

Abschnitt 5

Ausnahmebestimmungen

§ 13

(1) Die Landesregierung kann nach Anhörung der Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bei Vorliegen einer hinreichenden tatsächlichen Befähigung die für die Zulassung zu einer in diesem Gesetz vorgesehenen Prüfung geforderten Voraussetzungen nachsehen.

(2) Die Voraussetzung für die Zulassung zur Facharbeiterprüfung erfüllt auch, wer das 21. Lebensjahr vollendet hat und insgesamt eine mindestens dreijährige praktische Tätigkeit in einem Zweig der Land- und Forstwirtschaft und den erfolgreichen Besuch eines Vorbereitungslehrganges nachweisen kann.

(3) Der Nachsichtswerber für die Meisterprüfung muß eine mindestens siebenjährige praktische Tätigkeit in einem Zweig der Land- und Forstwirtschaft und den erfolgreichen Besuch eines Vorbereitungslehrganges für die Meisterprüfung nachweisen.

Abschnitt 6

Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle

§ 14

(1) Die Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle ist berufen:

1. zur Ausarbeitung von Lehrbedingungen und Festsetzung der Lehrlingsentschädigung nach Maßgabe der §§ 110 bis 114 und 116 bis 118 der Steiermärkischen Landarbeitsordnung 1981, LGBl. Nr. 12, in der jeweils geltenden Fassung, soweit diese nicht in Kollektivverträgen festgesetzt sind;
2. zur Einrichtung von Fach- und Vorbereitungskursen zu den in diesem Gesetz genannten Ausbildungsmaßnahmen;
3. zur Abhaltung von Prüfungen;
4. zur Feststellung der Verlängerung der Lehrzeit auf Grund einer nicht bestandenen Prüfung oder Wiederholung einer Berufsschulklasse;
5. zur Anerkennung der Lehrberechtigten, Ausbilder und Lehrbetriebe und zum Widerruf dieser Anerkennung;
6. zur Führung der Lehrlingsstammrollen;

7. zur Genehmigung der Lehrverträge, zur Eintragung der Lehrlinge in die Lehrlingsstammrolle, zur Zustimmung zur Auflösung eines Lehrverhältnisses und zum Lehrstellenwechsel;
8. zur Feststellung der Verlängerung der Lehrzeit auf Grund einer nicht bestandenen Prüfung oder Wiederholung einer Berufsschulklasse;
9. zur Anrechnung vorhergehender Beschäftigungs- und Schulzeiten auf die Lehrzeit.

(2) Zur Durchführung dieser Aufgaben ist bei der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark eine „Land- und forstwirtschaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle“ einzurichten. Diese führt ihre Geschäfte unter der Leitung eines Ausschusses, der paritätisch aus Vertretern der Dienstgeber und Dienstnehmer zusammengesetzt ist. Die Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat über jedes abgelaufene Jahr einen Tätigkeitsbericht zu erstatten, der dem Landtag zur Kenntnis vorzulegen ist.

(3) Der Ausschuss besteht aus einem von der Landesregierung auf die Dauer von 5 Jahren bestellten Vorsitzenden und einem Stellvertreter sowie aus je 3 Vertretern mit je einem Ersatzmitglied der land- und forstwirtschaftlichen Dienstgeber und Dienstnehmer: letztere werden von ihren gesetzlichen beruflichen Vertretungen auf die Dauer von 5 Jahren in den Ausschuss entsendet. Der Vorsitzende muß aus dem Kreis der Arbeitgeber, der Stellvertreter aus dem Kreis der Arbeitnehmer kommen. Dem Ausschuss gehören weiters ein Vertreter der land- und forstwirtschaftlichen Schulbehörde, ein Vertreter der Land- und Forstwirtschaftsinspektion sowie ein Vertreter der für die Lehrlings- und Fachausbildungsstelle zuständigen Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung an. Die Mitgliedschaft zum Ausschuss ist ein Ehrenamt.

(4) Der Ausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; der Vorsitzende stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt jedoch die Anschauung als zum Beschluß erhoben, der er beitrifft.

(5) Der Ausschuss beschließt eine Geschäftsordnung, die die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung enthält. Die Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung der Landesregierung.

(6) Gegen Bescheide der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle steht die Berufung an die Landesregierung offen. Die Landesregierung ist gegenüber der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle auch sachlich in Betracht kommende Oberbehörde im Sinne des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950.

(7) Verordnungen der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle bedürfen der Zustimmung der Landesregierung. Die Verordnungen sind unter Hinweis auf die erfolgte Zustimmung jedenfalls in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“ kundzumachen.

Lehrberechtigter und Lehrbetrieb

§ 15

(1) Die Anerkennung als Lehrberechtigter und als Lehrbetrieb erfolgt durch die Land- und forstwirtschaft-

schaftliche Lehrlings- und Fachausbildungsstelle nach Anhörung der Land- und Forstwirtschaftsinspektion und ist an Bedingungen wie persönliche und fachliche Eignung des Lehrberechtigten sowie Größe und entsprechende Einrichtung des Betriebes zu knüpfen, wobei insbesondere der § 114 der Steiermärkischen Landarbeitsordnung 1981, LGBL. Nr. 12, in der jeweils geltenden Fassung, zu beachten ist. Bei Wegfall der geforderten Voraussetzungen ist die Anerkennung zu widerrufen.

(2) Ist der Eigentümer eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes eine juristische Person oder wird der Betrieb nicht durch den Eigentümer geleitet oder erfüllt der Eigentümer nicht die Voraussetzungen gemäß Abs. 1, so kann eine Anerkennung als Lehrberechtigter nur dann erfolgen, wenn im Betrieb ein geeigneter Arbeitnehmer oder eine sonstige geeignete im Betrieb tätige Person mit der Ausbildung von Lehrlingen beauftragt ist. Abs. 1 letzter Satz gilt sinngemäß.

Lehrstellenvormerkung

§ 16

Die Lehrlings- und Fachausbildungsstelle hat ein Verzeichnis der anerkannten Lehrbetriebe und Lehrberechtigten aufzulegen. Eine Durchschrift des Verzeichnisses und seiner jeweiligen Änderung ist dem zuständigen Arbeitsamt der Steiermärkischen Landarbeiterkammer und der Land- und Forstwirtschaftsinspektion zuzuleiten.

Abschnitt 7

Ausbildungs- und Prüfungswesen

§ 17

(1) Die Steiermärkische Landesregierung hat nach Anhörung der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle auf dem Gebiet der Facharbeiter- und der Meisterausbildung Ausbildungs- und Prüfungsordnungen zu erlassen.

(2) Die Einrichtung der in diesem Gesetz vorgesehenen Fachkurse (§ 6 Abs. 2), Ausbildungsmaßnahmen (§ 6 Abs. 3) und Vorbereitungslehrgänge (§§ 12 und 13), die Festsetzung ihrer Dauer und die Ausgestaltung der Lehrpläne sowie die Erlassung von näheren Bestimmungen für Sonderformen der Ausbildung (§ 9) und für den Erwerb und Nachweis besonderer Fähigkeiten (§ 11 und § 12 Abs. 3) obliegen der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle. Hierbei ist auf eine zweckentsprechende Erreichung des in Betracht kommenden Ausbildungszieles Bedacht zu nehmen und muß die Vermittlung des für die Ablegung der in Betracht kommenden Facharbeiter- oder Meisterprüfung erforderlichen Fachwissens unter Berücksichtigung der praktischen Kenntnisse gewährleistet sein.

(3) Bei Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 ist auch auf die Unterrichtszeit, die Lehrpläne und die Prüfungsvorschriften des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens Bedacht zu nehmen.

Ausbildungsordnungen

§ 18

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Bestimmungen des § 17 ist für jeden Zweig der Berufsausbildung gesondert eine Ausbildungsordnung zu erlassen, die insbesondere zu enthalten hat:

- Eignungsbedingungen für Lehrlinge (körperliche Anforderungen einschließlich Hinderungsgründe körperlicher Art, Mindestschulkenntnisse und besondere Berufsanforderungen);
- Lehrlingshöchstzahlen je Lehrbetrieb unter Bedachtnahme auf die Zahl der Ausbilder sowie auf die Größe und Art des Betriebes;
- Maßnahmen, die zur Vermehrung und Vertiefung des Fachwissens während der Ausbildungszeit geboten sind, insbesondere die Führung eines Lehrlingstagebuches oder Arbeitsheftes, die Führung bestimmter Aufzeichnungen, die Erarbeitung einer Haus- und Projektarbeit;
- Lehrplan und Dauer der Fach- und Vorbereitungskurse für die Facharbeiter- und Meisterstufe sowie zum Erwerb und Nachweis besonderer Fähigkeiten;
- Bestimmungen über die Zulassung zur Ablegung der Facharbeiter- und Meisterprüfung sowie der Zusatzprüfung zum Nachweis besonderer Fähigkeiten (§ 11 und § 12 Abs. 3).

Prüfungsordnungen

§ 19

Unter Berücksichtigung der allgemeinen Bestimmungen des § 17 ist für die Facharbeiter- und Meisterausbildung eine Prüfungsordnung zu erlassen. In dieser sind insbesondere Bestimmungen über

- die Bestellung und Zusammensetzung der Prüfungskommission;
 - die Gegenstände der praktischen, mündlichen und schriftlichen Teile der Prüfung;
 - die Form und Art der Anmeldung zur Prüfung;
 - den Prüfungsvorgang und die Bewertung des Prüfungsergebnisses (praktischer, mündlicher und schriftlicher Teil, Prüfungsnoten), die Entscheidung der Prüfungskommission sowie den Inhalt und die Form der Prüfungsniederschrift;
 - den Inhalt und die Form der Prüfungszeugnisse;
 - die Höhe der Prüfungstaxe und den Verfall der Prüfungstaxe bei Nichtbestehen der Prüfung oder bei Nichtantreten des angemeldeten Prüflings zur Prüfung
- zu treffen.

Abschnitt 8

Beurkundung der Berufsbezeichnung

§ 20

(1) Wer nach diesem Gesetz durch die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung eine Berufsbezeichnung erworben hat, hat Anspruch auf Beurkundung seiner Berufsbezeichnung. Die Urkunde ist von der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle auszustellen. Sie führt entsprechend der in ihr

beurkundeten Berufsbezeichnung die Bezeichnung Facharbeiter- oder Meisterbrief.

(2) Die Urkunde gemäß Abs. 1 hat den Namen und die Geburtsdaten des Bewerbers und den Text zu enthalten: „... hat sich nach den Vorschriften des Steiermärkischen Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 1990, LGBl. Nr. ..., der Ausbildung unterzogen und diese erfolgreich abgeschlossen. Er ist berechtigt, die in diesem Berufsausbildungsgesetz bestimmte Berufsbezeichnung ... zu führen.“

Abschnitt 9

Übergangsbestimmungen

§ 21

Alle auf Grund bisher geltender Rechtsvorschriften erworbenen Zeugnisse über abgelegte Prüfungen behalten ihre Gültigkeit. Anstelle der bisherigen Berufsbezeichnungen tritt die Berufsbezeichnung „Facharbeiter“ in Verbindung mit der Bezeichnung des Lehrberufes. Die bisher erworbenen Berufsbezeichnungen können jedoch beibehalten werden.

Abschnitt 10

Schlußbestimmungen

Berufsausbildung in einem anderen Bundesland oder im Ausland

§ 22

(1) Wer in einem anderen Bundesland auf Grund des zum Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetz, BGBl. Nr. 298/1990, ergangenen Ausführungsgesetzes eine Berufsbezeichnung erworben hat, ist berechtigt, in Steiermark die seinem Ausbildungszweig und seiner Ausbildungsstufe entsprechende, in diesem Gesetz vorgesehene Berufsbezeichnung zu führen. Er ist geprüfter Facharbeiter im Sinne dieses Gesetzes.

(2) Die in einem anderen Bundesland auf Grund eines Ausführungsgesetzes gemäß Abs. 1 zurückgelegten Lehrzeiten sind im Sinne dieses Gesetzes anzuerkennen.

(3) Der Land- und forstwirtschaftlichen Lehrlings- und Fachausbildungsstelle obliegt die Entscheidung über die Anrechnung und Anerkennung von Kursen im Sinne des § 17 Abs. 2, die in einem anderen

Bundesland oder im Ausland erfolgreich besucht worden sind. Eine solche Anrechnung und Anerkennung setzt voraus, daß der Kurs geeignet war, Kenntnisse zu vermitteln, die dem betreffenden Ausbildungsgang nach diesem Gesetz entsprechen.

(4) Die Landesregierung kann eine im Ausland im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildung mit Erfolg abgelegte Prüfung anerkennen und die entsprechende Berufsbezeichnung zuerkennen, wenn der durchlaufende Ausbildungsgang im wesentlichen dem entsprechenden inländischen Ausbildungsgang gleichgesetzt werden kann. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, so kann die Landesregierung die Anerkennung der Prüfung und die Zuerkennung der Berufsbezeichnung von der Ablegung einer Ergänzungsprüfung abhängig machen. Diese Ergänzungsprüfung hat jene Prüfungsgegenstände zu umfassen, die im Ausbildungsgang des Bewerbers nicht in einem diesem Gesetz entsprechenden Ausmaß berücksichtigt wurden.

Gebührenrechtliche Bestimmungen

§ 23

Alle Eingaben in den durch dieses Gesetz geregelten Angelegenheiten sowie die Bescheinigung über den Besuch von Kursen und Lehrgängen sind von der Entrichtung von Landesverwaltungsabgaben befreit.

Inkrafttreten

§ 24

(1) Dieses Gesetz tritt mit Beginn des Schuljahres 1991/92 gemäß § 10 Abs. 1 des Steiermärkischen land- und forstwirtschaftlichen Schulgesetzes 1976 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Steiermärkische Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz 1967, LGBl. Nr. 2/1968, in der geltenden Fassung des LGBl. Nr. 58/1977, außer Kraft.

(2) Auf bestehende Lehr- und Arbeitsverhältnisse findet weiterhin das Steiermärkische Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsgesetz 1967, LGBl. Nr. 2/1968, in der Fassung des LGBl. Nr. 58/1977, Anwendung.

(3) Die auf Grund des Steiermärkischen Land- und forstwirtschaftlichen Berufsausbildungsgesetzes 1967 erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen bleiben bis zur Neuerlassung solcher Vorschriften auf der Grundlage des § 17 Abs. 1 dieses Gesetzes in Geltung.

Agrartechn. Wegebau,
Überprüfung.
(Einkl.-Zahl 1220/3)
(LBD-12.01-46/90-2)

947.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Trampusch, Ofner Franz, Heibl, Freitag und Herrmann, betreffend die Überprüfung, ob der agrartechnische Wegebau in der Steiermark noch kostengünstig und zeitgemäß durchgeführt werden kann, wird zur Kenntnis genommen.

Ennstal,
Errichtung eines
Radwanderweges.
(Einl.-Zahl 815/4)
(LBD-12.01-46/89)

948.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Kanduth, Schwab, Kröll und Prof. DDr. Steiner, betreffend die Errichtung eines Radwanderweges durch das Ennstal, wird zur Kenntnis genommen.

Murtal,
Errichtung eines
Radwanderweges.
(Einl.-Zahl 955/3)
(LBD-12.01-4/90-2)

949.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Bacher, Dr. Dorfer, Grillitsch, Pußwald und Kollmann, betreffend die Errichtung eines Radwanderweges durch das Murtal, wird zur Kenntnis genommen.

Aichfeld-Murboden,
Errichtung eines
Radweges.
(Einl.-Zahl 112/3)
(LBD-12.01-32/90-2)

950.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Pußwald, Grillitsch, Kollmann und Bacher, betreffend die Errichtung eines Radweges in Aichfeld-Murboden, wird zur Kenntnis genommen.

Kulturbericht 1989.
(Einl.-Zahl 1376/1)
(Kult-24 Ku 6/9-1991)

951.

Der Kulturbericht 1989 wird gemäß § 8 des Steiermärkischen Kulturförderungsgesetzes zur Kenntnis genommen.

Theaterbetriebe,
Änderung des
Übereinkommens.
(Einl.-Zahl 1377/1)
(Mündl. Bericht Nr. 71)
(Kult-21 V 3/2-1991)

952.

Die Änderung des Übereinkommens zwischen dem Land Steiermark und der Stadt Graz zur gemeinsamen Führung der Theaterbetriebe und des Grazer Philharmonischen Orchesters wird genehmigt.

Dieser Landtagsbeschluß tritt gleichzeitig mit einem analogen Beschluß des Gemeinderates der Stadt Graz in Kraft.

Das Übereinkommen zwischen dem Land Steiermark und der Stadt Graz vom 16. April 1985 wird mit Wirkung 1. Jänner 1992 wie folgt geändert:

1. Dem § 19 ist folgender Abs. 7 anzufügen:

„(7) Der Zuschuß nach Abs. 3 erhöht sich ferner bei finanziellen Mehrbelastungen der Vereinigten Bühnen oder des Grazer Philharmonischen Orchesters auf Grund von Gesetzesänderungen oder gerichtlichen Entscheidungen mit dauernden generellen Auswirkungen auf die Personalkosten in der Höhe der jeweiligen tatsächlichen jährlichen Kosten. Die im Jahr der Gesetzesänderung oder gerichtlichen Entscheidung erforderliche Zuschußerhöhung wird im nächstjährigen Kalenderjahr zur Verfügung gestellt. In den Folge-

jahren erhöht sich der Zuschuß um den tatsächlichen Bedarf gegen nachträgliche Verrechnung der konkreten Ausgaben."

2. Im § 19 Abs. 1 ist die Berechnungsbasis für das Jahr 1992 und die Folgejahre für die Schaffung erforderlicher Dienstposten im Bereich der Technik und zur Verbesserung der Gehaltssituation der Bühnentechnik um 4,5 Millionen zu erhöhen, wobei sich der Aufteilungsschlüssel zwischen den Gebietskörperschaften nach § 3 Abs. 1 richtet.

3. Ab dem Kalenderjahr 1992 verbleiben die Bundeszuschüsse des FAG. nach § 3 Abs. 3 und 5 des Übereinkommens den Gebietskörperschaften Stadt Graz und Land Steiermark. Zum Ausgleich der dadurch entstehenden Reduzierung der Zuschüsse an die Vereinigten Bühnen und das Grazer Philharmonische Orchester erhöht sich der Zuschuß der Gebietskörperschaften nach § 19 Abs. 1 und 3 um 24 % pro Jahr.

Grundwasservorkommen,
Sanierung.
(Einkl.-Zahl 937/6)
(03-30 G 289-91/7)

953.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Trampusch, Dr. Ficzkó, Schrittwieser, Minder, Ofner Günther und Genossen, betreffend die dringende regionale Sanierung der steirischen Grundwasservorkommen, wird zur Kenntnis genommen.

Statut der
Landeshauptstadt Graz,
Änderung.
(Einkl.-Zahl 1379/3,
Beilage Nr. 131)
(7-45 Ga 25/29-1991)

954.

**Gesetz vom, mit dem das
Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 geändert
wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130, in der Fassung der Kundmachung LGBl. Nr. 127/1972, der Gesetze LGBl. Nr. 9/1973, 27/1973, 15/1976, 54/1983, 6/1985, 11/1985, 87/1986, 90/1986, der Kundmachung LGBl. Nr. 45/1987 sowie der Gesetze LGBl. Nr. 71/1987 und 72/1987, wird wie folgt geändert:

"Ist im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes oder wird nach diesem Zeitpunkt die Stelle eines Stadtrates frei, so kann mit Zustimmung jener Wahlpartei, die gemäß § 27 Abs. 2 berechtigt wäre, einen Wahlvorschlag zu erstatten, mit einfacher Mehrheit auf die Wahl eines Stadtrates verzichtet werden. Die Zahl der Mitglieder des Stadtsenates muß jedoch mindestens 9 betragen."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Es tritt mit dem Tag außer Kraft, an dem der nach Kundmachung dieses Gesetzes neu gewählte Gemeinderat erstmals zusammentritt.

49. Sitzung am 28. Mai 1991

(Beschlüsse Nr. 955 bis 974)

Kindergarten- und Hortgesetz.
(Einkl.-Zahl 1410/3,
Beilage Nr. 132)
(13-367 Ki 5/146-91)

955.

Gesetz vom über das Kindergarten- und Hortwesen in der Steiermark (Steiermärkisches Kindergarten- und Hort- gesetz)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

I. HAUPTSTÜCK

Allgemeine Bestimmungen

Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen, Aufgabe der Kindergärten (Horte)

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für alle Allgemeinen Kindergärten, Heilpädagogischen Kindergärten, Allgemeinen Horte und Heilpädagogischen Horte, ausgenommen für öffentliche Übungskindergärten und Übungshorte, die einer öffentlichen Schule bzw. einer Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht für lehrplanmäßig vorgesehene Übungen eingegliedert sind.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Kindergärten im Sinne dieses Gesetzes sind Allgemeine Kindergärten und Heilpädagogische Kindergärten bzw. Horte im Sinne dieses Gesetzes sind Allgemeine Horte und Heilpädagogische Horte.

(2) Allgemeine Kindergärten sind Einrichtungen, in denen Kleinkinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt Aufnahme finden. Im Ausnahmefall ist hinsichtlich der Altersgrenze auf Abs. 3 Bedacht zu nehmen.

(3) Heilpädagogische Kindergärten sind Einrichtungen, in denen behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Erreichung der Schulreife, längstens bis zum vollendeten 8. Lebensjahr, Aufnahme finden.

(4) Allgemeine Horte sind Einrichtungen, in denen schulpflichtige Kinder außerhalb der Unterrichtszeit und ohne organisatorischen Zusammenhang mit der Schule Aufnahme finden.

(5) Heilpädagogische Horte sind Einrichtungen, in denen behinderte und von Behinderung bedrohte schulpflichtige Kinder außerhalb der Unterrichtszeit und ohne organisatorischen Zusammenhang mit der Schule Aufnahme finden.

(6) Öffentliche Kindergärten (Horte) sind die vom Land, von Gemeinden oder von Gemeindeverbänden errichteten und erhaltenen Kindergärten (Horte). Alle anderen Kindergärten (Horte) sind Privatkinderergärten (-horte).

(7) Im Sinne dieses Gesetzes bedeutet

- a) die Errichtung eines Kindergartens (Hortes):
die Beschlußfassung zur Gründung, die Bereitstellung eines geeigneten Grundstückes als Standort und die Bereitstellung des Kindergarten(Hort)objektes;
- b) die Erhaltung eines Kindergartens (Hortes):
die Bereitstellung und Vorsorge für die räumlichen, sachlichen und personellen Erfordernisse zum Betrieb;
- c) die Auflassung eines Kindergartens (Hortes) bzw. von Kindergarten(Hort)gruppen:
die Aufhebung der Errichtung;
- d) die Stillegung eines Kindergartens (Hortes) bzw. von Kindergarten(Hort)gruppen:
die vorübergehende Einstellung der Betriebsführung;
- e) das Kindergarten(Hort)jahr:
das Kindergarten(Hort)betriebsjahr und die Ferien;
- f) die Betriebsform eines Kindergartens (Hortes):
den zeitlichen Umfang der Betriebsführung eines Kindergartens (Hortes) während des Kindergarten(Hort)jahres;
- g) die Betriebsform einer Kindergarten(Hort)gruppe:
den zeitlichen Umfang der Betriebsführung einer Kindergarten(Hort)gruppe während eines Tages.

§ 3

Aufgabe der Allgemeinen Kindergärten

(1) Die Allgemeinen Kindergärten haben die Aufgabe, die Erziehung der Kleinkinder in der Familie bis zum Schuleintritt zu unterstützen und zu ergänzen. Dabei haben sie auf die Bedürfnisse des einzelnen Kleinkindes einzugehen, insbesondere auch die Familiensituation zu berücksichtigen. Sie haben nach den gesicherten Erkenntnissen und Methoden der Kleinkindpädagogik die Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit der Kleinkinder und ihre Fähigkeit zum Leben in der Gemeinschaft zu fördern. Sie haben unter Ausschluß jedes schulartigen Unterrichts auf den Eintritt in die Schule vorzubereiten und zu einer grund-

legenden religiösen Bildung beizutragen. Allgemeine Kindergärten haben nach Möglichkeit Integrationsaufgaben zu übernehmen.

(2) Bei der Erfüllung der Aufgaben des Allgemeinen Kindergartens ist mit den Eltern (Erziehungsberechtigten) im Hinblick auf deren Recht zur Erziehung ihrer Kinder in geeigneter Weise zusammenzuarbeiten.

§ 4

Aufgabe der Heilpädagogischen Kindergärten

Die Heilpädagogischen Kindergärten haben die Aufgabe, behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder nach anerkannten heilpädagogischen Grundsätzen, insbesondere in den verschiedenen Integrationsformen, in ihrer Entwicklung zu fördern. §§ 3 und 7 gelten sinngemäß.

§ 5

Aufgabe der Allgemeinen Horte

(1) Die Allgemeinen Horte haben die Aufgabe, schulpflichtigen Kindern außerhalb der Unterrichtszeit Gelegenheit zu geben, ihre mit dem Schulbesuch verbundenen Pflichten zu erfüllen, ihren Neigungen unter der Anleitung von Erziehern an Horten nachzugehen, ihre Begabungen zu fördern und zur religiösen Bildung beizutragen. Sie haben in Ergänzung zur Familie und zur Schule Erziehungsaufgaben wahrzunehmen und die Schüler zu selbständiger Urteilsfindung und zu sozialem Verständnis zu führen.

(2) Bei der Erfüllung der Aufgabe der Horte ist in geeigneter Weise mit den Eltern (Erziehungsberechtigten) und Lehrern der Kinder zusammenzuarbeiten.

§ 6

Aufgabe der Heilpädagogischen Horte

Die Heilpädagogischen Horte haben die Aufgabe, behinderte und von Behinderung bedrohte schulpflichtige Kinder nach anerkannten heilpädagogischen Grundsätzen in ihrer Entwicklung zu fördern. § 5 gilt sinngemäß.

§ 7

Besondere Erziehungsaufgaben der Kindergärten

(1) Die Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit der Kleinkinder ist insbesondere aufbauend auf deren natürlichen Anlagen mit besonderer Behutsamkeit zu unterstützen; dabei ist die Entfaltung von Gefühlen und das Erfahren der eigenen Körperlichkeit zu ermöglichen sowie die Ansprechbarkeit der Sinne zu steigern.

Die von der Gesellschaft allgemein anerkannten ethischen Werte sind den Kindern nahezubringen. Kindergärten haben darüber hinaus unter anderem die Förderung in den Bildungsbereichen soziale Erziehung, Umwelterziehung, Spracherziehung, Wahrnehmungs- und Denkförderung, Bewegungserziehung und Förderung der Feinmotorik, Musikerziehung und musikalisch-rhythmische Erziehung, bildnerisches Gestalten sowie religiöse Erziehung vorzunehmen. Dabei sind als Voraussetzung für den gewünschten Erfolg der Erziehungsarbeit in den einzelnen Bildungsbereichen Interesse, Konzentration, Selbständigkeit, Leistungsfreude und Ausdauer der Kleinkinder zu wecken und zu fördern.

(2) Die Erziehungsarbeit mit den Kleinkindern hat ihrem Entwicklungsstand entsprechend unter Bedachtnahme auf individuelle Voraussetzungen, die Lebenssituation und ihre Tagesverfassung durch die verschiedenen Formen des Spiels zu erfolgen.

§ 8

Besondere Erziehungsaufgaben der Horte

Die besonderen Erziehungsaufgaben der Horte sind in Form eines Erziehungsplanes durch Verordnung der Landesregierung festzulegen.

§ 9

Religiöse Erziehung

In den Kindergärten (Horten) ist die religiöse Erziehung der Kinder im Einvernehmen mit den Eltern (Erziehungsberechtigten), insbesondere bei der Gestaltung der Feste im Jahresablauf und nach Möglichkeit in Zusammenarbeit mit den jeweiligen gesetzlich anerkannten Religionsgemeinschaften, in einer dem Alter angemessenen Weise zu pflegen. In Kindergärten (Horten), in denen die Mehrzahl der Kinder einem christlichen Religionsbekenntnis angehört, ist in jedem Gruppenraum (Lernraum) ein religiöses Zeichen (Kreuz, Bild) anzubringen.

II. HAUPTSTÜCK

Gemeinsame Bestimmungen für öffentliche Kindergärten (Horte) und für Privatkindergruppen (Privat-horte)

1. Abschnitt

Äußere Organisation der Kindergärten (Horte)

§ 10

Betriebsform der Kindergärten (Horte)

(1) Kindergärten (Horte) sind als

- a) Jahres-Kindergärten (-Horte) und (oder)
- b) Saison-Kindergärten (-Horte) zu führen.

(2) Jahres-Kindergärten (-Horte) sind während des ganzen Jahres mit Ausnahme der im § 13 festgesetzten Ferien und kindergarten(hort)freien Tage sowie der Samstage, Sonntage und der gesetzlichen Feiertage offen zu halten.

(3) Saison-Kindergärten (-Horte) sind aus besonderem Anlaß während eines bestimmten Zeitabschnittes innerhalb eines Jahres, einschließlich der im § 13 festgesetzten Ferien, aber mit Ausnahme der Samstage, Sonntage und der gesetzlichen Feiertage, höchstens durch 4 Monate, offen zu halten.

§ 11

Betriebsform der Kindergarten(Hort)gruppen

(1) Kindergarten(Hort)gruppen sind in Halbtags- oder Ganztagsform mit oder ohne Mittagsverpflegung zu führen.

(2) Halbtagskindergarten(Hort)gruppen sind an Vormittagen offen zu halten, Halbtagshortgruppen sind an Vormittagen und/oder Nachmittagen offen zu halten.

(3) Ganztagskindergarten(Ganztagshort)gruppen sind während des ganzen Tages mit oder ohne Unterbrechung während der Mittagszeit offen zu halten.

(4) Die Dauer der pädagogischen Betreuung der Kinder hat in Halbtagskindergarten(Hort)gruppen täglich höchstens 6 Stunden und in Ganztagskindergarten(Ganztagshort)gruppen täglich höchstens 10 Stunden zu betragen.

§ 12

Betriebsjahr

Für Jahres-Kindergärten (-Horte) beginnt das Betriebsjahr am 2. Montag im September und endet an dem Freitag, der frühestens auf den 4. Juli und spätestens auf den 10. Juli fällt. Sofern örtliche Bedürfnisse bestehen, können die Kindergarten(Hort)erhalter das Betriebsjahr bis zu 2 Wochen in die Zeit der Hauptferien verlängern.

§ 13

Ferien

(1) Die Hauptferien dauern vom Ende des Betriebsjahres bis zum Beginn des nächsten Betriebsjahres.

(2) Für die übrigen Ferien (Weihnachtsferien, Semesterferien, Osterferien und Pfingstferien) und die kindergarten(hort)freien Tage gelten die Bestimmungen des Steiermärkischen Schulzeit-Ausführungsgesetzes, LGBl. Nr. 206/1966, in der jeweils geltenden Fassung, sinngemäß. Der 23. Dezember und der 7. Jänner sind kindergarten(hort)freie Tage, sofern dies für die öffentlichen Pflichtschulen verordnet wird.

(3) Der Kindergarten(Hort)erhalter kann unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2 je nach den örtlichen Bedürfnissen den Kindergartenbetrieb während der Semesterferien weiterführen.

§ 14

Öffnungszeiten

(1) Die Öffnungszeit hat in

- a) Halbtagsgruppen täglich höchstens bis zu 6 Stunden,
- b) in Ganztagsgruppen täglich höchstens bis zu 12 Stunden zu betragen.

Überschreitungszeiträume sind bei Halbtagsgruppen außerhalb der Kindergarten(Hort)öffnungszeit vom Erhalter gesondert zu gestalten. Dasselbe gilt sinngemäß für den Überschreitungszeitraum von bis zu 2 Stunden, der sich aus der Differenz zwischen der Höchstdauer der pädagogischen Betreuung von täglich 10 Stunden in Ganztagskindergarten(Ganztagshort)-gruppen (§ 11 Abs. 4) und der Höchstdauer der täglichen Öffnungszeit nach lit. b ergeben kann.

(2) Der Kindergarten(Hort)erhalter hat die Zeiten, während welcher der Kindergarten (Hort) an den einzelnen Wochentagen geöffnet ist, unter Bedachtnahme auf § 11 festzusetzen und auf geeignete Weise bekanntzumachen.

2. Abschnitt

Innere Organisation der Kindergärten (Horte)

§ 15

Gruppen

(1) In den Kindergärten (Horten) sind die Kinder in Gruppen zusammenzufassen. Die Zahl der eingeschriebenen Kinder in Allgemeinen Kindergärten hat

- a) bei Neuerrichtung einer Kindergruppe höchstens 25,
 - b) in allen Gruppen ab dem Kindergartenjahr 1994/95 höchstens 25,
 - c) bei Neuerrichtung einer Kindergruppe in Neubauten ab dem Kindergartenjahr 1994/95 höchstens 20,
 - d) in allen Gruppen ab dem Kindergartenjahr 1998/99 höchstens 20
- zu betragen.

Die Zahl der eingeschriebenen Kinder hat in Allgemeinen Horten höchstens 20 und in Heilpädagogischen Kindergärten bzw. Heilpädagogischen Horten höchstens 6 zu betragen. Eine geringfügige Überschreitung der Kinderhöchstzahl kann in begründeten Fällen von der Landesregierung bewilligt werden.

(2) Die Bildung der Gruppen nach Abs. 1 ist von dem (der) Kindergarten(Hort)leiter(leiterin) vorzunehmen; grundsätzlich sind in jede Gruppe Kinder aller Altersstufen aufzunehmen.

(3) An einem Kindergarten (Hort) dürfen höchstens 5 Gruppen bestehen.

§ 16

Kindergarten(Hort)personal

(1) Das Kindergarten(Hort)personal besteht, bezogen auf seine Tätigkeit im Kindergarten (Hort), aus:

- a) Leiter-n(-innen),
- b) gruppenführenden (Sonder-)Kindergärtner-n (-innen) bzw. (Sonder-)Erzieher-n(-innen) an Horten und

c) Hilfspersonal;

das Hilfspersonal besteht aus:

- aa) Assistenten (Assistentinnen),
- bb) Helfern (Helferinnen),
- cc) Grobreinigungskräften und Hauspersonal.

(2) Für jeden Kindergarten (Hort) ist ein(e) gruppenführende(r) (Sonder-)Kindergärtner(in) bzw. (Sonder-)Erzieher(in) an Horten als Leiter(in) zu bestellen.

(3) Für jede Gruppe des Kindergartens (Hortes) ist mindestens ein(e) gruppenführende(r) (Sonder-)Kindergärtner(in) bzw. (Sonder-)Erzieher(in) an Horten zu bestellen.

(4) Für jede Gruppe des Kindergartens (Hortes) ist eine zumindest mit 50 vom Hundert teilzeitbeschäftigte Hilfskraft zu bestellen. Die Verwendung einer vollbeschäftigten Hilfskraft für je 2 Gruppen des Kindergartens (Hortes) ist möglich. Als Hilfskräfte kommen Assistent-en(innen) oder Helfer(innen) in Betracht.

(5) Für Grobreinigungsarbeiten und Arbeiten des Hauspersonals sind die erforderlichen Arbeitsstunden bereitzustellen.

(6) In mehrgruppigen Horten ist für je 2 Gruppen ein(e) weitere(r) (Sonder-)Erzieher(in) an Horten zu bestellen. Die Bestellung von Hilfskräften nach Abs. 4 entfällt.

(7) Die Landesregierung kann Abweichungen von den Bestimmungen der Abs. 2 bis 6 bewilligen, wenn wegen geringer Bevölkerungsdichte einer Region und/oder unzumutbarer Verhältnisse bei der Erreichbarkeit des nächstgelegenen Kindergartens (Hortes) und/oder vollständiger Auslastung benachbarter Kindergärten (Horte) und/oder der Überbrückung eines bestimmten Zeitraumes bis zur Inbetriebnahme einer Kindergruppe mit vollständigem Raumprogramm eine Kindergruppe mit weniger als 15 Kindern geführt werden soll.

§ 17

Aufsichtspflicht

(1) Dem Kindergarten(Hort)personal obliegt die Aufsicht über die Kinder während der gesamten täglichen Kindergarten(Hort)öffnungszeit auf der gesamten Kindergarten(Hort)liegenschaft und bei jenen Veranstaltungen auf oder außerhalb der Kindergarten(Hort)liegenschaft, die während des Betriebsjahres im Einvernehmen mit dem Kindergarten(Hort)erhalter durchgeführt werden.

(2) Bei Veranstaltungen außerhalb der Kindergarten(Hort)liegenschaft obliegt die Aufsichtspflicht jenem (jener), dem (der) sie auf Grund seiner (ihrer) Dienstobliegenheiten auferlegt ist, oder jenem (jener), der (die) die Aufsicht mit Zustimmung des Kindergarten(Hort)erhalters tatsächlich übernimmt. Für bis zu zehn Kinder ist eine Aufsichtsperson vorzusehen.

(3) Die Aufsichtspflicht des Kindergartenpersonals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Kindergarten; die Aufsichtspflicht des Hortpersonals beginnt mit Beginn der Öffnungszeit. Sie endet mit dem Ende der täglichen Öffnungszeit des Kindergartens (Hortes), bei Kindergärten mit der Übergabe der Kinder an die Begleitpersonen (§ 26 Abs. 1).

(4) Sofern der Kindergarten(Hort)erhalter den Aufenthalt der Kinder bereits vor dem Beginn oder nach dem Ende der Öffnungszeit auf der Kindergarten(Hort)liegenschaft gestattet, hat er für die Beaufsichtigung der Kinder zu sorgen.

§ 18

Vertretung des Kindergarten(Hort)personals

(1) Leiter(innen) werden im Falle ihrer Abwesenheit von gruppensführenden (Sonder-)Kindergärtner(innen) bzw. gruppensführenden (Sonder-)Erzieher(innen) an Horten oder von Assistent-en(innen) vertreten. Gruppensführende (Sonder-)Kindergärtner(innen) bzw. gruppensführende (Sonder-)Erzieher(innen) an Horten werden von Assistent-en(innen) vertreten. Sofern gruppensführende (Sonder-)Kindergärtner(innen) bzw. gruppensführende (Sonder-)Erzieher(innen) an Horten und Assistent-en(innen) im Personalstand des Kindergartens (Hortes) nicht zur Verfügung stehen, sind (Sonder-)Kindergärtner(innen) bzw. (Sonder-)Erzieher(innen) an Horten außerhalb des Personalstandes zu verwenden. Während der Dauer der Vertretung übernimmt der Vertreter (die Vertreterin) die Aufgaben und die Stellung des (der) Vertretenen.

Über die Vertretung im Einzelfall entscheidet der Erhalter.

(2) Der Kindergarten(Hort)erhalter hat unverzüglich für die Vertretung zu sorgen. Sofern trotz seines Bemühens eine Vertretung nicht zur Verfügung gestellt werden kann, ist die provisorische Weiterführung der betreffenden Kindergruppe bis zu 3 Wochentagen möglich. Die betreffende Kindergruppe ist jedenfalls stillzulegen, wenn die Vertretung nicht spätestens nach Ablauf einer Woche erfolgt. Sofern die Stilllegung nicht erfolgt, ist entsprechend den Bestimmungen des § 38 über das Mängelbehebungsverfahren vorzugehen.

§ 19

Fortbildung

(1) (Sonder-)Kindergärtner(innen) bzw. (Sonder-)Erzieher(innen) an Horten, das sind Leiter(innen), Gruppensführende und Assistent-en(innen), sowie Helfer(innen) sind im Ausmaß bis zu 4 Tagen in den Hauptferien und überdies bis zu 4 weiteren nicht aufeinanderfolgenden Tagen während des Betriebsjahres zur Fortbildung verpflichtet. Davon ausgenommen sind Ferien im Sinne des § 13.

(2) Die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen gilt bis zu dem in Abs. 1 genannten Ausmaß als Dienstobliegenheit. Die Kindergarten(Hort)erhalter haben, sofern es sich um Fortbildungsveranstaltungen innerhalb der Steiermark handelt, dem Personal die Teilnahme zu ermöglichen. Sofern es sich um Fortbildungsveranstaltungen außerhalb der Steiermark handelt, kann der Kindergarten(Hort)erhalter dem Personal die Teilnahme ermöglichen.

§ 20

Leiter(in)

(1) Dem Leiter (Der Leiterin) obliegt neben der Führung einer Kindergruppe die Leitung in administrativen und in pädagogischen Angelegenheiten. Bei mehrgruppigen Kindergärten bzw. Horten ist das Kollegium der gruppensführenden (Sonder-)Kindergärtner(innen) bzw. (Sonder-)Erzieher(innen) an Horten zur Beratung des Leiters (der Leiterin) in pädagogischen Angelegenheiten einzurichten.

(2) Der Leiter (Die Leiterin) eines mindestens viergruppigen Kindergartens bzw. Hortes kann vom Kindergarten(Hort)erhalter von der regelmäßigen Gruppenführung freigestellt werden, wenn administrative Angelegenheiten in außerordentlichem Ausmaß zu besorgen sind.

(3) Jeder Leiter (Jede Leiterin) hat ein Seminar für Leiter(innen) von Kindergärten bzw. Horten zu besuchen. Die Bestellung zum (zur) Leiter(in) setzt eine mehrjährige praktische Arbeit in einem Kindergarten bzw. Hort voraus.

§ 21

Gruppensführende(r) (Sonder-)Kindergärtner(innen) bzw. gruppensführende(r) (Sonder-)Erzieher(innen) an Horten

(1) Bei Verwendung mehrerer (Sonder-)Kindergärtner(innen) bzw. (Sonder-)Erzieher(innen) an Horten in

einer Gruppe ist einer (eine) als gruppenführend, in Ganztagsgruppen jedoch sind zwei als gruppenführend zu bezeichnen.

(2) Die Gruppenführung umfaßt alle Maßnahmen, die zur Erreichung der in den §§ 3 bis 9 genannten Aufgaben der Kindergärten bzw. Horte erforderlich sind. Unbeschadet der Pflichten des Leiters (der Leiterin) hat der (die) gruppenführende (Sonder-)Kindergärtner(in) bzw. gruppenführende (Sonder-)Erzieher(in) an Horten diese Maßnahmen selbständig wahrzunehmen.

§ 22

Assistent(in)

Der (Die) Assistent(in) ist ein(e) nicht gruppenführende(r) Kindergärtner(in) bzw. Erzieher(in) an Horten, der (die) unter der Verantwortung des (der) gruppenführenden (Sonder-)Kindergärtner-s(in) bzw. des (der) gruppenführenden (Sonder-)Erzieher-s(in) an Horten in der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder tätig ist und daneben hauswirtschaftliche Tätigkeiten mit Ausnahme von Grobreinigungsarbeiten verrichtet.

§ 23

Helfer(in), Grobreinigungskräfte und Hauspersonal

(1) Der (Die) Helfer(in) hat hauswirtschaftliche Arbeiten durchzuführen und überdies den (die) gruppenführende(n) (Sonder-)Kindergärtner(in) bzw. den (die) gruppenführende(n) (Sonder-)Erzieher(in) an Horten in der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zu unterstützen. Hauswirtschaftliche Arbeiten umfassen unter anderem die täglich im Kindergarten (Hort) vorzunehmenden Reinigungsarbeiten.

(2) Grobreinigungskräfte und Hauspersonal haben Reinigungs-, Instandhaltungs- und Pflegearbeiten auf der Kindergarten(Hort)liegenschaft zu besorgen. Ausgenommen sind jene hauswirtschaftlichen Arbeiten, die von den Helfer-n(innen) zu besorgen sind.

§ 24

Aufnahme

(1) Der Besuch der Kindergärten (Horte) ist freiwillig.

(2) Kindergärten (Horte) sind im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen allgemein zugänglich. Der Erhalter eines Kindergartens (Hortes) ist zur Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten (Hort) verpflichtet, soweit die Aufnahme im Hinblick auf die festgesetzte Höchstzahl der Kinder in den einzelnen Gruppen möglich ist. Können nicht alle angemeldeten Kinder in den Kindergarten aufgenommen werden, sind jene Kinder, die altersmäßig dem Schuleintritt zunächst stehen, in erster Linie zu berücksichtigen. Im übrigen ist bei Kindergärten (Horten), ausgehend vom Wohl des Kindes, auf die familiären und sozialen Verhältnisse, insbesondere auf die Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten, die Anzahl der Geschwister und die Wohnungsverhältnisse, Bedacht zu nehmen.

(3) Bei der Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten ist die Geburtsurkunde vorzulegen. Die Aufnahme eines Kindes kann von der Feststellung abhängig gemacht werden, daß dem Kind nach den im Mutter-Kind-Paß oder einer ärztlichen Bescheinigung festge-

haltenen Untersuchungsergebnissen der Besuch im Kindergarten zugemutet werden kann.

(4) Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet der Erhalter eines Kindergartens (Hortes).

§ 25

Ausschluß

(1) Der Kindergarten(Hort)erhalter hat ein Kind vom Weiterbesuch des Kindergartens (Hortes) auszuschließen, wenn die Voraussetzungen für die Aufnahme nicht mehr gegeben sind.

(2) Der Kindergarten(Hort)erhalter kann im Einvernehmen mit dem (der) Kindergarten(Hort)leiter(in) ein Kind vom weiteren Besuch ausschließen, wenn

- a) die Eltern (Erziehungsberechtigten) ungeachtet einer vorausgegangenen schriftlichen Mahnung eine ihnen nach § 26 obliegende Verpflichtung nicht erfüllen;
- b) eine nachhaltige, schwerwiegende Störung des Kindergarten(Hort)betriebes zu befürchten ist und auf Grund eines Gutachtens des Betreuungsteams des nächstgelegenen Heilpädagogischen Kindergartens (Hortes) eine Verbesserung der Situation nicht zu erwarten ist;
- c) die Eltern (Erziehungsberechtigten) mit zwei oder mehreren Beiträgen im Rückstand sind und trotz schriftlicher Mahnung ihre Beiträge nicht entrichten.

§ 26

Pflichten der Eltern (Erziehungsberechtigten)

(1) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben die Pflicht, die Kinder in den Kindergarten zu bringen und von dort abzuholen oder dafür zu sorgen, daß ein Kind auf dem Weg zum und vom Kindergarten von einer geeigneten Person begleitet wird. Als geeignete Begleitpersonen gelten Volljährige mit unbeschränkter Handlungsfähigkeit; wenn diese nicht zur Verfügung sind, können im Ausnahmefall auch Jugendliche über 14 Jahren (mündige Minderjährige i. S. des § 21 Abs. 2 ABGB), deren gesetzliche Handlungsfähigkeit nicht beschränkt ist, von den Eltern (Erziehungsberechtigten) als Begleitpersonen verwendet werden. Die Übergabe der Kinder an das Kindergartenpersonal bzw. die Übernahme der Kinder vom Kindergartenpersonal hat im Kindergarten grundsätzlich innerhalb einer halben Stunde nach Beginn bzw. vor dem Ende der täglichen Öffnungszeit zu erfolgen.

(2) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben dafür zu sorgen, daß der Besuch des Kindergartens (Hortes) unter Beachtung der vom Kindergarten(Hort)erhalter festgesetzten Öffnungszeiten sowie über das Betriebsjahr regelmäßig erfolgt. Ist ein Kind verhindert, den Kindergarten (Hort) zu besuchen, haben die Eltern (Erziehungsberechtigten) hievon die Leitung des Kindergartens (Hortes) ehestmöglich zu benachrichtigen.

§ 27

Mitwirkung der Eltern (Erziehungsberechtigten)

Kindergarten(Hort)erhalter, (Sonder-)Kindergärtner(innen), (Sonder-)Erzieher(innen) an Horten, Assistenten(innen) und Eltern (Erziehungsberechtigte) haben in

allen Angelegenheiten, die zur Erfüllung der Aufgaben des Kindergartens (Hortes) im Sinne der §§ 3 bis 9 wesentlich sind, eine möglichst enge Zusammenarbeit zu pflegen.

§ 28

Beitrag

Der Kindergarten(Hort)erhalter kann einen Beitrag für den Besuch des Kindergartens (Hortes) einheben. Dieser Beitrag kann in Jahres-Kindergärten (-Horten) in jedem Betriebsjahr (§ 12) in Teilbeträgen bis zu elfmal eingehoben werden.

§ 29

Hospitieren, Praktizieren und Mitwirkung betriebsfremder Personen

(1) Die Kindergarten(Hort)erhalter können im Einvernehmen mit der Kindergarten(Hort)leitung das Hospitieren in Kindergarten(Hort)gruppen gestatten. Zur Durchführung eines lehrplanmäßigen Praktikums ist zwischen dem Kindergarten(Hort)erhalter und dem Antragsteller ein Vertrag abzuschließen, der die wesentlichen Bedingungen enthält. Das Hospitieren und Praktizieren hat unter Aufsicht und nach den Anordnungen des (der) gruppenführenden (Sonder-) Kindergärtner-s(in) bzw. gruppenführenden (Sonder-) Erzieher-s(in) an Horten zu erfolgen.

(2) Das Hospitieren und Praktizieren bedarf der Zustimmung der Landesregierung. Die Landesregierung hat die Bewilligung zu versagen, wenn durch das Hospitieren und Praktizieren der geordnete Betrieb des Kindergartens (Hortes) gefährdet ist.

(3) Die Mitwirkung betriebsfremder Personen bei fachlichen Tätigkeiten des Kindergarten(Hort)personals bedarf der Bewilligung der Landesregierung. Die Landesregierung hat die Bewilligung zu versagen, wenn der Betrieb des Kindergartens (Hortes) gestört werden könnte.

3. Abschnitt

Errichtung von Kindergärten (Horten)

§ 30

Raumprogramm

(1) Kindergärten (Horte) haben bezüglich ihrer Lage, ihres Raumprogrammes und ihrer Ausstattung den Aufgaben der Kindergärten (Horte) (§§ 3 bis 9), den Grundsätzen der Pädagogik und der Hygiene sowie den Erfordernissen der Sicherheit der Kinder (Schüler) zu entsprechen.

(2) Am selben Standort darf ein weiterer Kindergarten (Hort) desselben oder eines anderen Kindergarten(Hort)erhalters errichtet und geführt werden, wenn die Höchstzahl von fünf Gruppen in den bestehenden Kindergärten (Horten) jeweils erreicht ist.

(3) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen zur Ausführung des Abs. 1 zu erlassen. Dabei ist auf die nachstehend angeführten Mindestanforderungen Bedacht zu nehmen:

a) je Gruppe im Allgemeinen Kindergarten ein Gruppenraum, der nicht weniger als 55 m² Bodenfläche haben darf und nicht mehr als 65 m² Bodenfläche

haben soll; im Heilpädagogischen Kindergarten ein Gruppenraum, der nicht weniger als 35 m² Bodenfläche haben darf und nicht mehr als 45 m² Bodenfläche haben soll; in Horten ein ausreichend großer Lern- und ein anschließender Spielraum; ein Garderoberraum; ein Sanitärraum für Kinder mit ausreichenden WC- und Waschanlagen, bei Horten getrennt nach Geschlechtern;

b) je Kindergarten (Hort) ein Bewegungsraum mit mindestens 60 m² Bodenfläche; ein Büroraum; eine Küche; ein Sanitärraum für das Personal; mindestens ein Abstellraum für Spielmaterial; ein Abstellraum für Außenspielgeräte; ein Spielplatz im Freien, dessen Fläche es dem Kindergarten (Hort) ermöglicht, seine Aufgaben (§§ 3 bis 9) zu erfüllen; in Heilpädagogischen Kindergärten (Heilpädagogischen Horten) eine ausreichende Zahl von Therapieräumen und ein ausreichend großer Besprechungsraum.

4. Abschnitt

Verfahren

§ 31

Errichtungsbewilligung

(1) Die Errichtung eines Kindergartens (Hortes) bedarf der Bewilligung der Landesregierung.

(2) Die Bewilligung ist über Antrag des Kindergarten(Hort)erhalters zu erteilen, wenn

- a) ein bereits bestehender Kindergarten (Hort) in seinem Bestand nicht gefährdet wird;
- b) Lage- und Baupläne den Bestimmungen des § 30 entsprechen.

(3) Die Bewilligung ist unter Bedingungen und Auflagen zu erteilen, soweit diese zur Erfüllung der Bestimmungen des § 30 notwendig sind. In den Fällen des § 16 Abs. 7 können Abweichungen von den Bestimmungen des § 30 Abs. 3 bewilligt werden.

(4) Die Bewilligung der Landesregierung muß unbeschadet der bestehenden Baurechtsvorschriften vor der baubehördlichen Bewilligung vorliegen.

§ 32

Verwendungsbewilligung

(1) Gebäude, einzelne Räume und sonstige Liegenschaften dürfen für Zwecke eines Kindergartens (Hortes) – unbeschadet der baurechtlichen Vorschriften – nur mit Bewilligung der Landesregierung in Verwendung genommen werden.

(2) Die Bewilligung ist nach einer mündlichen Verhandlung an Ort und Stelle zu erteilen, wenn

- a) den Bedingungen und Auflagen der Errichtungsbewilligung entsprochen wurde;
- b) eine der Erfüllung der Aufgaben des Kindergartens (Hortes) entsprechende Grundausrüstung an Einrichtungsgegenständen und Spiel- und Beschäftigungsmaterial vorhanden ist;
- c) das erforderliche Fachpersonal im Sinne des § 16 vorhanden ist.

(3) Der Betriebsbeginn des Kindergartens (Hortes) ist im Verwendungsbewilligungsbescheid festzulegen.

5. Abschnitt

Auflassung und Stillegung von Kindergärten (Horten) bzw. von Kindergarten(Hort)gruppen

§ 33

Auflassung von Kindergärten (Horten) bzw. von Kindergarten(Hort)gruppen

(1) Kindergärten (Horte) oder Kindergarten(Hort)-gruppen können vom Erhalter jederzeit aufgelassen werden.

(2) Die Auflassung ist der Landesregierung spätestens 3 Monate vor der Einstellung des Betriebes anzuzeigen.

(3) Die Landesregierung hat die Auflassung mit Bescheid anzuordnen, wenn der Kindergarten(Hort)erhalter einer Verfügung gemäß § 38 Abs. 2 nicht entspricht.

§ 34

Stillegung von Kindergärten (Horten) bzw. von Kindergarten(Hort)gruppen

(1) Kindergärten (Horte) bzw. Kindergarten(Hort)-gruppen können vom Erhalter jederzeit stillgelegt werden.

(2) Die Stillegung ist der Landesregierung unverzüglich anzuzeigen.

6. Abschnitt

Aufsicht, Fortbildungsstelle, Mängelbehebung

§ 35

Aufsicht über die Kindergärten (Horte)

(1) Die Kindergärten (Horte) unterliegen der Aufsicht der Landesregierung. Die Aufsicht erstreckt sich über alle Belange des Kindergarten- und Hortwesens, soweit sie durch Landesgesetze geregelt sind.

(2) Den Organen der Aufsichtsbehörde ist der Zutritt zu den Gebäuden, Räumen und sonstigen Liegenschaften des Kindergartens (Hortes) zu gewähren und die Einsicht in die Aufzeichnungen über den Betrieb des Kindergartens (Hortes) zu ermöglichen. Die erforderlichen Auskünfte sind zu erteilen. Der Erhalter des Kindergartens (Hortes) ist vom Besuch von Organen der Aufsichtsbehörde vorher nachweislich und zeitgerecht zu verständigen.

§ 36

Fachberatung und pädagogische Aufsicht

(1) Zum Zwecke der Fachberatung und pädagogischen Aufsicht werden von der Landesregierung Fachberater(innen) für Kindergärten und/oder Horte bestellt.

(2) Die Fachberater(innen) haben landesweite bzw. regionale pädagogische Gesichtspunkte in den Kindergärten und/oder Horten wahrzunehmen. Zu den landesweiten Gesichtspunkten zählen insbesondere wesentliche pädagogische Elemente und Vorausset-

zungen des Bestandes und der Weiterentwicklung der Steirischen Allgemeinen Kindergärten und/oder Horte, der Heilpädagogischen Kindergärten und/oder Horte und die Leitung der Fortbildungsstelle. Zu den regionalen Gesichtspunkten zählen insbesondere wesentliche pädagogische Elemente und Voraussetzungen des Bestandes und der Weiterentwicklung der Allgemeinen Kindergärten und/oder Horte in einer bestimmten Region.

(3) Im besonderen obliegt den Fachberater-n(innen):

- a) die berufsbegleitende Fachberatung des Kindergarten(Hort)personals unter Einschluß methodisch-didaktischer Probleme;
- b) die berufsbegleitende persönliche Fachberatung des Kindergarten(Hort)personals;
- c) die Aufsicht über die fachlichen Tätigkeiten des Kindergarten(Hort)personals. Dabei sind im Falle von schwerwiegenden Mängeln Weisungen in pädagogischen Belangen zu erteilen. Im Falle von Weisungen ist nach dem Mängelbehebungsverfahren des § 38 vorzugehen;
- d) die Mitarbeit in der Fortbildung des Kindergarten(Hort)personals.

(4) Die Fachberater(innen) haben, soweit sie landesweite Gesichtspunkte der Fachberatung und pädagogischen Aufsicht wahrzunehmen haben, die Reife- und Befähigungsprüfung der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik bzw. Bildungsanstalt für Erzieher, den Studienabschluß in den Fachrichtungen Pädagogik oder Psychologie und mindestens 2 Jahre Praxis als gruppenführende(r) (Sonder-)Kindergärtner(in) bzw. (Sonder-)Erzieher(in) an Horten nachzuweisen. Soweit sie Fachberatung und pädagogische Aufsicht in einer bestimmten Region ausüben, haben sie die Reife- und Befähigungsprüfung der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik bzw. Bildungsanstalt für Erzieher und mindestens 5 Jahre Praxis als gruppenführende(r) (Sonder-)Kindergärtner(in) bzw. (Sonder-)Erzieher(in) an Horten nachzuweisen.

(5) Die Fachberater(innen) haben über ihre Aufsichtstätigkeit Aufzeichnungen zu führen.

§ 37

Fortbildungsstelle

(1) Der Fortbildungsstelle obliegt die Fortbildung des Kindergarten(Hort)personals und der Fachberater(innen). Sie hat den jeweils letzten Stand gesicherter Erkenntnisse der pädagogischen, biologischen, psychologischen und soziologischen Grundlagen der Erziehung und Bildung von Kindern zu vermitteln sowie über die Ergebnisse praktischer und theoretischer Forschungstätigkeit zu informieren.

(2) Mit der Leitung der Fortbildungsstelle ist ein(e) Fachberater(in) für Kindergärten und/oder Horte zu betrauen. Das erforderliche Fach- und Hilfspersonal ist zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Fortbildungstätigkeit ist in Zusammenarbeit mit den übrigen Fachberater(innen) durchzuführen. Die Referententätigkeit bei Fortbildungsveranstaltungen während der Hauptferien fällt nicht unter die Dienstobliegenheiten der Fachberater(innen).

(4) Die Fortbildungsveranstaltungen können als halbtägige und ein- bis mehrtägige Veranstaltungen abgehalten werden. Die Fortbildungsstelle hat derartige Veranstaltungen im Ausmaß bis zu 4 Tagen während der Hauptferien und bis zu 4 weiteren Tagen während des Betriebsjahres durchzuführen. Die Fortbildungsstelle hat Seminare für Leiter(innen) von Kindergärten bzw. Horten abzuhalten.

§ 38

Behebung von Mängeln

(1) Die im Rahmen der Aufsicht der Landesregierung über die Kindergärten (Horte) festgestellten Mängel sind den Kindergarten(Hort)erhaltern schriftlich mit der Aufforderung bekanntzugeben, diese innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben.

(2) Wird der Aufforderung keine Folge geleistet, so hat die Landesregierung die Behebung der festgestellten Mängel innerhalb einer angemessenen Frist mit Bescheid zu verfügen.

7. Abschnitt

Heilpädagogische Kindergärten (Horte)

§ 39

Heilpädagogische Kindergärten (Horte)

Für Heilpädagogische Kindergärten (Horte) sind die Bestimmungen dieses Gesetzes insoweit sinngemäß anzuwenden, als nicht im Organisationsstatut für Heilpädagogische Kindergärten (Horte) (§ 40) Abweichungen vorgesehen sind.

§ 40

Organisationsstatut für Heilpädagogische Kindergärten (Horte)

(1) Das Organisationsstatut für Heilpädagogische Kindergärten (Horte) ist durch Verordnung der Landesregierung zu erlassen.

(2) Das Organisationsstatut hat insbesondere zu regeln:

- a) die Betreuungsarten unter Berücksichtigung der Integrationsformen (insbesondere kooperativer Stammkindergarten bzw. kooperativer Stammbetrieb und integrative Zusatzbetreuung in den Allgemeinen Kindergärten [Horten]);
- b) Änderung in der Betreuungsform der Kinder;
- c) die Mindest- und Höchstzahlen der Kinder in den Gruppen;
- d) die Öffnungszeiten;
- e) die Beförderung der Kinder;
- f) die Verpflegung der Kinder;
- g) Diagnosezentren;
- h) die Ausstattung mit pädagogischem, ärztlichem, psychologischem und therapeutischem Fachpersonal sowie mit Hilfspersonal;

- i) den zeitlichen Umfang des Einsatzes des Personals;
- j) Verträge;
- k) die Aufgaben der Betreuungsteams;
- l) die Finanzierung der Heilpädagogischen Kindergärten (Horte);
- m) Elternbetreuung.

III. HAUPTSTÜCK

Besondere Bestimmungen für öffentliche Kindergärten (Horte)

Kindergarten(Hort)erhalter, rückständige Beiträge

§ 41

Kindergarten(Hort)erhalter

Öffentliche Kindergärten (Horte) können vom Land, von Gemeinden oder Gemeindeverbänden errichtet und erhalten werden.

§ 42

Rückständige Beiträge

Rückständige Beiträge für den Besuch des Kindergartens (Hortes) können nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes 1950 eingebracht werden.

IV. HAUPTSTÜCK

Besondere Bestimmungen für Privatkinderergärten (Privathorte)

Kindergarten(Hort)erhalter, Untersagung, Strafen

§ 43

Kindergarten(Hort)erhalter

(1) Private Kindergärten (Horte) können errichtet werden von:

- a) jedermann, der voll handlungsfähig ist und durch die Beibringung eines Strafregistrauszuges, der nicht älter sein darf als drei Monate, seine Verlässlichkeit nachweist;
- b) Körperschaften öffentlichen Rechtes mit Ausnahme von Land und Gemeinde, jeder gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgemeinschaft;
- c) jeder sonstigen juristischen Person, deren vertretungsbefugte Organe die Voraussetzungen nach lit. a erbringen.

(2) Der Kindergarten(Hort)erhalter hat jede maßgebliche Veränderung in seiner Person oder seinen vertretungsbefugten Organen der Landesregierung unverzüglich anzuzeigen.

§ 44

Untersagung und Erlöschen des Rechtes zur Kindergarten(Hort)führung

(1) Das Recht zur Führung von Kindergärten (Horten) ist mit Bescheid der Landesregierung zu untersagen, sofern eine der im § 43 genannten Bedingungen wegfällt.

(2) Das Recht zur Führung von Kindergärten (Horten) erlischt in folgenden Fällen:

- a) nach Ablauf von 2 Jahren, in denen Kindergärten (Horte) nicht geführt wurden;
- b) mit der Überlassung des Kindergarten(Hort)vermögens an eine andere Person in der Absicht, die Kindergarten(Hort)erhaltung aufzugeben;
- c) mit dem Tode des Kindergarten(Hort)erhalters (bei juristischen Personen mit deren Auflösung).

§ 45

Weiterführung des Kindergartens (Hortes)

Die Verlassenschaft oder die Erben des Kindergarten(Hort)erhalters können den Kindergarten (Hort) bis zum Ende des Betriebsjahres weiterführen, wobei sie die Rechte und Pflichten des Kindergarten(Hort)erhalters übernehmen. Die Weiterführung ist der Landesregierung anzuzeigen.

§ 46

Strafbestimmungen

Wer

- a) Privatkindergärten(horte) ohne Bewilligung der Errichtung und ohne Verwendungsbewilligung eröffnet oder nach der Auflassung oder nach der Untersagung des Rechtes zur Führung weiterführt,
- b) die nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erforderlichen Anzeigen unterläßt oder
- c) eine der ihm nach § 35 Abs. 2 obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllt,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu S 30.000,- zu bestrafen.

V. HAUPTSTÜCK

Eigener Wirkungsbereich, Organisationsstatute für Kindergärten (Horte), Verwendung von Kindergärten(Hort)liegenschaften, Gebühren und Abgabefreiheit, Übergangs- und Schlußbestimmungen

1. Abschnitt

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden

§ 47

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinden

Die Errichtung, Erhaltung, Stillelegung und Auflassung von Kindergärten (Horten) bzw. von Kindergärten(Hort)gruppen ist von den Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

2. Abschnitt

Organisationsstatute für Kindergärten (Horte)

§ 48

Organisationsstatute für Kindergärten (Horte)

Die Landesregierung kann durch Verordnung Organisationsstatute für Kindergärten (Horte) erlassen, in denen Abweichungen von den Bestimmungen dieses

Gesetzes über die Betriebsform der Kindergarten-(Hort)gruppen (§ 11), das Betriebsjahr und die Ferien (§§ 12 und 13), die Zahl der eingeschriebenen Kinder (§ 15) und die Aufnahme von Kindern (§ 24) vorgesehen werden können.

3. Abschnitt

Verwendung von Kindergarten(Hort)liegenschaften

§ 49

Verwendung von Kindergarten(Hort)liegenschaften

(1) Die als Kindergarten (Hort) gewidmeten Räumlichkeiten, Gebäude und sonstigen Liegenschaften dürfen, abgesehen von den im Abs. 2 genannten Ausnahmen, nur für Kindergarten(Hort)zwecke verwendet werden.

(2) Eine Mitverwendung für andere Zwecke ist nur möglich, wenn eine Störung des Kindergarten(Hort)betriebes nicht zu befürchten ist und die widmungsgemäße Verwendung nicht beeinträchtigt wird; im übrigen sind unter diesen Bedingungen Veranstaltungen im Rahmen der Bildungsarbeit an Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen allgemein zugelassen.

§ 50

Entlassung aus der Zweckwidmung

(1) Die Entlassung aus der Widmung von Räumlichkeiten, Gebäuden und sonstigen Liegenschaften für Kindergarten(Hort)zwecke ist der Landesregierung 2 Monate vor der beabsichtigten anderweitigen Verwendung anzuzeigen; sofern jedoch bei der Errichtung von Räumlichkeiten, Gebäuden und sonstigen Liegenschaften Beiträge des Landes aus dem Kindergartenbaufonds nach dem Steiermärkischen Kindergartenförderungsgesetz 1974, in der jeweils geltenden Fassung, eingebracht wurden, darf die Entlassung aus der Widmung nur mit Bewilligung der Landesregierung vorgenommen werden.

(2) Diese Bewilligung ist zu erteilen, wenn Räumlichkeiten, Gebäude und sonstige Liegenschaften dem Kindergarten(Hort)zweck dauernd entbehrlich sind.

4. Abschnitt

Gebühren- und Abgabefreiheit

§ 51

Gebühren- und Abgabefreiheit

Die Verleihung von Berechtigungen und sonstige auch im Interesse der Parteien liegende Amtshandlungen auf Grund dieses Gesetzes sind von Landesverwaltungsabgaben befreit.

5. Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 52

Übergangsbestimmungen

(1) Hinsichtlich des Raumprogrammes und der Ausstattung gelten die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes errichteten und in Verwendung

genommenen Kindergärten (Horte) als im Sinne dieses Gesetzes errichtet und in Verwendung genommen.

(2) Auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens anhängigen Errichtungsverfahren sind die Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden.

(3) Die Ausbildungs- und Praxisnachweise der Fachberater(innen) (§ 36 Abs. 2), die im Zeitpunkt des Inkrafttretens als pädagogische Aufsichtsorgane des Landes tätig sind, gelten im Sinne dieses Gesetzes als erbracht.

(4) Die Bestellung von Hilfskräften gemäß § 16 Abs. 4 hat innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erfolgen.

§ 53

Schlußbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. September 1991 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Steiermärkische Kindergartengesetz, LGBl. Nr. 59/1966, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 131/1974, außer Kraft.

Kindergarten- und Hortgesetz,
allgemeines
Begutachtungsverfahren.
(Einkl.-Zahl 1410/2)
(13-367 Ki 5/147-91)

956.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über das Ergebnis des allgemeinen Begutachtungsverfahrens gemäß § 13 Abs. 1 des Steiermärkischen Volksrechtgesetzes 1986 über den Entwurf eines Gesetzes über das Kindergarten- und Hortwesen in der Steiermark (Steiermärkisches Kindergarten- und Hortgesetz) wird zur Kenntnis genommen.

Kindergartenförderungs-
gesetz 1974,
Änderung.
(Einkl.-Zahl 1320/2,
Beilage Nr. 133)
(13-367 Ki 6/17-91)

957.

**Gesetz vom, mit dem das
Kindergartenförderungsgesetz 1974 geändert
wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 13. Mai 1974 über die Förderung von Kindergärten (Kindergartenförderungsgesetz 1974), LGBl. Nr. 116, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Das Land hat für Jahreskindergärten an Gemeinden und Erhalter von Privatkinderergärten auf Antrag einen jährlichen Beitrag zum Personalaufwand zu leisten. Die Höhe dieses Beitrages hat für die erste Kindergartengruppe eines Kindergartens dem jeweiligen Jahresentgelt eines (einer) Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppe k 3, Entlohnungsstufe 5, zuzüglich 50 % des jeweiligen Jahresentgeltes eines (einer) mit 50 % teilzeitbeschäftigten Gemeindevertragsbediensteten der Entlohnungsgruppe c, Entlohnungsstufe 5, zu betragen. Für jede weitere Kindergartengruppe ist die Hälfte des jeweiligen Jahresentgeltes eines (einer) Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppe k 3, Entlohnungsstufe 5, zuzüglich 50 % des jeweiligen Jahresentgeltes eines (einer) mit 50 % teilzeitbeschäftigten Gemeindevertragsbediensteten der Entlohnungsgruppe c, Entlohnungsstufe 5, zugrunde zu legen.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. September 1991 in Kraft.

Gesetz über das Dienst- und
Besoldungsrecht der
Kindergärtner/innen und
Erzieher an Horten,
Änderung.
(Einl.-Zahl 1321/2,
Beilage Nr. 134)
(13-367 Di 4/117-91)

958.

**Gesetz vom , mit dem das
Gesetz über das Dienst- und Besoldungsrecht
der vom Land Steiermark oder von den Gemein-
den anzustellenden Kindergärtner(innen) und
Erzieher an Horten geändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 18. Juni 1985 über das Dienst- und Besoldungsrecht der vom Land Steiermark oder von den Gemeinden anzustellenden Kindergärtner(innen) und Erzieher an Horten, LGBl. Nr. 77, wird wie folgt geändert:

1. Der Gesetzestitel erhält als Kurzbezeichnung den Zusatz „(Steiermärkisches Dienstrechtsgesetz für Kindergärtner(innen) und Erzieher an Horten)“.

2. § 6 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Das Gehalt der Kindergärtner(innen) (Sonderkindergärtner(innen)) bzw. der Erzieher an Horten (Erzieher an Sonderhorten) – im folgenden Bedienstete(r) der Verwendungsgruppe K 3 genannt – beträgt:

a) mit 1. September 1991:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe K 3
1	14.237
2	14.613
3	14.988
4	15.364
5	15.739
6	16.191
7	16.977
8	17.764
9	18.552
10	19.342
11	20.133
12	20.961
13	21.788
14	22.821
15	23.884
16	24.946
17	26.009

b) mit 1. September 1992:

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe K 3
1	14.537
2	14.951
3	15.365
4	15.779
5	16.193
6	16.607
7	17.425
8	18.242
9	19.059
10	19.876
11	20.694
12	21.511
13	22.328
14	23.418

in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe K 3
15	24.507
16	25.597
17	26.687
18	27.777
19	28.866
20	29.956

Die Überstellung der Bediensteten in der Verwendungsgruppe K 3 erfolgt mit Wirkung vom 1. September 1991 in der bisherigen Gehaltsstufe; mit Wirkung vom 1. September 1992 in die besoldungsrechtliche Stellung, die sich auf Grund der Zeitvorrückung ergeben würde, wenn sie die in der Verwendungsgruppe anrechenbare Gesamtdienstzeit als Bedienstete in der neuen Verwendungsgruppe zurückgelegt hätten.“

3. § 12 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Das Monatsentgelt der Vertragskindergärtner(innen) (Vertragssonderkindergärtner(innen)) und der Vertragserzieher an Horten (Vertragserzieher an Sonderhorten) – im folgenden Bedienstete(r) der Entlohnungsgruppe k 3 genannt – beträgt:

a) mit 1. September 1991:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe k 3
1	14.635
2	15.023
3	15.411
4	15.798
5	16.189
6	16.664
7	17.475
8	18.286
9	19.100
10	19.915
11	20.728
12	21.582
13	22.437
14	23.500
15	24.595
16	25.689
17	26.782
18	27.876
19	28.969

b) mit 1. September 1992:

in der Entlohnungsstufe	in der Entlohnungsgruppe k 3
1	14.906
2	15.331
3	15.756
4	16.180
5	16.605
6	17.030
7	17.869
8	18.706
9	19.545
10	20.383
11	21.220

in der
Entlohnungsstufe

12
13
14
15
16
17
18
19
20

in der
Entlohnungsgruppe k 3

22.059
22.897
24.014
25.132
26.249
27.367
28.484
29.601
30.719

Die Überstellung der Bediensteten in der Entlohnungsgruppe k 3 erfolgt mit Wirkung vom 1. September 1991 in der bisherigen Entlohnungsstufe; mit Wirkung vom 1. September 1992 in die besoldungsrechtliche Stellung, die sich auf Grund der Zeitvorrückung ergeben würde, wenn sie die in der Entlohnungsgruppe anrechenbare Gesamtdienstzeit als Bedienstete in der neuen Entlohnungsgruppe zurückgelegt hätten."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. September 1991 in Kraft.

Politische Bildung – Geistige
Landesverteidigung,
Einführung an den
Pflichtschulen.
(Einl.-Zahl 1165/3)
(13-367 La 263/5-91)

959.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Maitz, Purr, Schrammel und Dr. Lopatka, betreffend die Einführung des Pflichtfaches „Politische Bildung – Geistige Landesverteidigung“ an den Pflichtschulen, AHS und BHS, wird zur Kenntnis genommen.

Medienkonzentration,
Verhinderung in
Österreich.
(Einl.-Zahl 450/5)
(Präs-06.10-3/91-8)

960.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Erhart, Freitag, Genaro, Gottlieb, Hammer, Herrmann, Kohlhammer, Meyer, Minder, Ofner Franz, Ofner Günther, Rainer, Reicher, Sponer, Schrittwieser, Trampusch, Tschernitz, Vollmann, Präsident Zdarsky und Zellnig, betreffend die Verhinderung einer weiteren Medienkonzentration in Österreich, wird zur Kenntnis genommen.

Wasserverband
Grenzland-Südost,
Überbrückungsdarlehen.
(Einl.-Zahl 1318/1)
(LBD-III c 03 Re 1-90/790)

961.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung, betreffend den Wasserverband Grenzland-Südost, wird zur Kenntnis genommen, und für den Wasserverband Grenzland-Südost wird zur Begleichung des Zahlungsrückstandes aus dem Übereinkommen mit der Leibnitzerfeld-Ges. m. b. H. ein Überbrückungsdarlehen in der Höhe von S 4.000.000,- zu Lasten der VSt. 5/620027-2470 genehmigt.

Über- und außerplanmäßige
Ausgaben,
Bedeckung 1991.
(Einl.-Zahl 1411/1)
(10-21.LTG 1/24)

962.

Der 2. Bericht für das Rechnungsjahr 1991 der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung der in der Übersicht angeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben gegenüber dem Landesvoranschlag 1991 im Betrag von S 1.403.755,- wird gemäß § 32 Abs. 2 des L.-VG. 1960 zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Landesberufsschule Murau,
Baukosten für die
Abbundhalle.
(Einl.-Zahl 1412/1)
(10-21.V 91-19/13)

963.

Der Veranschlagung der Rückzahlung der durch die Kammer der gewerblichen Wirtschaft bevorschussten Baukosten von 3 Millionen Schilling im Landesvoranschlag 1992 für die wetterfeste Herstellung der Abbundhalle für die Landesberufsschule Murau wird zugestimmt.

Burbach Erwin,
Maschinenfabrik
Köflach-Pichling,
Liegenschaftsankauf.
(Einl.-Zahl 1414/1)
(WF-12 Bu 15-91/56)

964.

Der Ankauf der Liegenschaft EZ. 1504, KG. Pichling, GB. Voitsberg, frei von bürgerlichen und wesentlich außerbürgerlichen Lasten um einen Kaufpreis von 12,5 Millionen Schilling zuzüglich 10 % Nebenkosten, die in Bestandsgabe an die Firma Erwin Burbach, Maschinenfabrik Köflach-Pichling Ges. m. b. H., 8580 Köflach, Alois-Geißler-Straße 100, gegen einen monatlichen Bestandszins von S 10.000,- in den ersten drei Jahren, S 30.000,- für das 3. bis 5. Jahr und S 50.000,- ab dem 5. Jahr sowie die Einräumung eines zehnjährigen Optionsrechtes auf Erwerb, um einen Kaufpreis von S 12.500.000,- zuzüglich 10 %iger Nebenkosten von S 1.250.000,- und einer 5 %igen Verzinsung p. a. an die Firma Erwin Burbach, Maschinenfabrik Köflach-Pichling Ges. m. b. H., 8580 Köflach, Alois-Geißler-Straße 100, oder einem von ihr namhaft gemachten Dritten wird genehmigt. Im Falle des Erwerbes durch die optionsberechtigte Firma sind die bezahlten Bestandszinse sowie der Beschäftigtenbonus von S 7.500,- p. a. pro Beschäftigten ab Bestandsbeginn auf die Dauer von zehn Jahren im Kaufpreis zu berücksichtigen.

Ing. Lind Franz,
Grundstückserwerb.
(Einl.-Zahl 1415/1)
(WF-12 Li 18-91/238)

965.

Die vorzeitige Optionsausübung auf Erwerb der Grundstücke 40/2 und 40/4, je KG. Lafnitz, um einen Kaufpreis von S 686.601,36 durch die Firma Ing. Franz Lind wird zur Kenntnis genommen.

Ombudsmann,
Installierung für alte,
pflegebedürftige
Menschen.
(Einl.-Zahl 1099/3)
(9-05 Ou 1/2-90)

966.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Erhart, Kanape, Schrittwieser, Minder, Sponer, Präsident Meyer, Schoiswohl und Genossen, betreffend die Installierung eines Ombudsmannes für alte und pflegebedürftige Menschen in der Steiermark, wird zur Kenntnis genommen.

Flüchtlingsfragen,
bessere Koordination der
Gebietskörperschaften.
(Einl.-Zahl 1260/5)
(9-03 La 9/51-90)

967.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 847 des Steiermärkischen Landtages vom 7. Dezember 1990 über den Antrag der Abgeordneten Rainer, Ussar, Dr. Hirschmann und Dr. Cortolezis, betreffend die bessere Koordination der Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) und Bezirkshauptmannschaften bei der Behandlung von Flüchtlingsfragen, wird zur Kenntnis genommen.

Gerechtere Telefongebühren
im ländlichen Raum.
(Einl.-Zahl 1290/4)
(8-61 A 26/14-1991)

968.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Schrammel, Prof. Dr. Eichtinger, Grillitsch und Neuhold, betreffend die Schaffung gerechterer Telefongebühren für den ländlichen Raum, wird zur Kenntnis genommen.

Bürgermeisterpensionen,
Abschaffung.
(Einl.-Zahl 1042/3)
(7-44 Ru 2/382-1991)

969.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung gemäß § 13 des Steiermärkischen Volksrechtesgesetzes, LGBl. Nr. 87/1986, über das Ergebnis des Begutachtungsverfahrens hinsichtlich des Antrages der Abgeordneten Mag. Rader und Weilharter, betreffend die Abschaffung der Bürgermeisterpension, wird zur Kenntnis genommen.

Bezügegesetz,
Ergebnis des allgemeinen
Begutachtungs-
verfahrens.
(Einl.-Zahl 1018/3)
(1-Vst L 1/90)

970.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung gemäß § 13 des Steiermärkischen Volksrechtesgesetzes, LGBl. Nr. 87/1986, über das Ergebnis des Begutachtungsverfahrens hinsichtlich des Antrages der Abgeordneten Bacher, Buchberger, Dr. Cortolezis, Dr. Dorfer, Prof. Dr. Eichtinger, Fuchs, Göber, Grillitsch, Harmsdott, Dr. Hirschmann, Präsident Dr. Kalnoky, Kanduth, Kollmann, Kröll, Dr. Lopatka, Dr. Maitz, Neuhold, Dr. Pfohl, Pinegger, Pörtl, Purr, Pußwald, Dr. Rupp, Univ.-Prof. Dr. Schilcher, Schrammel, Schützenhöfer, Schweighofer, Prof. DDr. Steiner und Ing. Stoisser, betreffend die Erlassung einer Novelle zum Steiermärkischen Bezügegesetz, wird zur Kenntnis genommen.

Bezügegesetz.
(Einl.-Zahl 1018/5,
Beilage Nr. 135)
(1-Vst L 1/90)

971.

Gesetz vom, mit dem das Steiermärkische Bezügegesetz geändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Steiermärkische Bezügegesetz, LGBl. Nr. 28/1973, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 13/1988, wird wie folgt geändert:

1. § 1 lautet:

„§ 1

(1) Den Mitgliedern des Steiermärkischen Landtages und der Steiermärkischen Landesregierung – mit Ausnahme des Landeshauptmannes – gebühren Bezüge und Sonderzahlungen. Anspruch auf Vergütungen für

außerordentliche Auslagen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes haben alle Mitglieder des Steiermärkischen Landtages und der Steiermärkischen Landesregierung.

(2) Die Bezüge nach Abs. 1 sind im voraus am Anfang jeden Monats auszuzahlen.

(3) Der Anspruch auf Bezüge gemäß §§ 3 bis 5 beginnt mit dem Tag der Angelobung und endet mit dem Tag der Beendigung der Funktionsausübung und beträgt pro Tag $\frac{1}{30}$ des Bezuges und des Sonderzahlungsanteiles. Die Aliquotierung entfällt, wenn unmittelbar nach Beendigung der Funktionsausübung ein Pensionsanspruch gegeben ist oder die Funktion durch Tod des Mitgliedes endet.

(4) Der Anspruch auf Vergütung für außerordentliche Auslagen, und zwar auf den Auslagenersatz

gemäß § 6, auf die Vergütung für Dienstreisen gemäß § 10, auf die Fahrtkostenentschädigung gemäß § 12 und auf die Entfernungszulage gemäß § 13, beginnt mit dem Tag der Angelobung und endet mit dem Tag der Beendigung der Funktionsausübung und beträgt pro Tag $\frac{1}{30}$ der gebührenden Vergütung für außerordentliche Auslagen.

(5) Alle personenbezogenen Bezeichnungen, die in diesem Gesetz sprachlich in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form."

2. § 5 Abs. 1, 4. Satz, entfällt.

Der bisherige § 5 Abs. 2 entfällt. Dem § 5 Abs. 1 werden die Abs. 2 und 3 angefügt, welche lauten:

"(2) Würden auf Grund mehrerer gleichzeitig ausgeübter Funktionen verschiedene Amtszulagen gebühren, wird nur die jeweils höchste der gebührenden Amtszulagen angewiesen.

(3) Auf die Amtszulage finden die Bestimmungen des § 1 Abs. 3 (Aliquotierung) sinngemäß Anwendung."

3. Dem § 6 wird ein Abs. 3 angefügt, welcher lautet:

"(3) Auf den Auslagenersatz finden die Bestimmungen des § 1 Abs. 4 (Aliquotierung) sinngemäß Anwendung."

4. Nach § 7 a wird § 7 b eingefügt:

"§ 7 b

(1) Besteht für Mitglieder

1. der Steiermärkischen Landesregierung und
2. des Steiermärkischen Landtages

neben dem Anspruch auf Bezug nach diesem Gesetz ein Anspruch auf

- a) einen Ruhebezug nach § 21 und § 30,
- b) einen Bezug, eine Entschädigung oder einen Ruhebezug aus der Tätigkeit als Mitglied des Verfassungsgerichtshofes, als Mitglied der Volksanwaltschaft, als Präsident oder Vizepräsident des Rechnungshofes oder als Direktor oder Direktorstellvertreter des Landesrechnungshofes,
- c) Zuwendungen nach dem Bezugesgesetz des Bundes, BGBl. Nr. 273/1972, i. d. F. d. BGBl. Nr. 731/1990, oder anderen gleichartigen landesgesetzlichen Regelungen,
- d) Zuwendungen, die für die (frühere) Tätigkeit als Mitglied eines anderen Landtages, als Mitglied einer anderen Landesregierung, als Bürgermeister, als Mitglied eines Stadtsenates, als Mitglied eines Gemeinderates oder eines Gemeindevorstandes oder als Bezirksvorsteher oder Bezirksvorsteher-Stellvertreter gewährt werden,
- e) ein Diensteinkommen oder einen Ruhe(Versorgungs)bezug aus einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft, zu einem Fonds, zu einer Stiftung oder zu einer Anstalt, die von Organen einer Gebietskörperschaft oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen dieser Körperschaft bestellt sind,

f) ein Einkommen oder einen Ruhegenuß aus der Tätigkeit in Unternehmungen, die Gesellschaften, Unternehmungen oder Betriebe zum Gegenstand haben, die vom Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 168/1946, oder vom zweiten Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 81/1947, erfaßt sind, oder von sonstigen Unternehmungen, bei denen oberste Organe der Vollziehung des Bundes einschließlich der Bundesregierung, der Landesregierung oder einer Gemeinde hinsichtlich von Gesellschaftsorganen ein Bestellungs- oder Bestätigungsrecht ausüben oder an denen eine Gebietskörperschaft mit wenigstens 50 v. H. beteiligt ist, sowie aus der Tätigkeit als Mitglied des Generalrates der Oesterreichischen Nationalbank,

- g) ein Einkommen oder einen Ruhebezug aus der (früheren) Tätigkeit als leitender Angestellter oder aus einer (früheren) Funktion in einem Vertretungsorgan in Unternehmungen oder sonstigen Einrichtungen, die der gesetzlichen Kontrolle eines Rechnungshofes unterliegen,
 - h) wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Pensions- und Unfallversicherung, ausgenommen Pensionsleistungen auf Grund einer freiwilligen Weiter- oder Höherversicherung,
 - i) ein Einkommen oder einen Ruhebezug aus einer (früheren) Tätigkeit als leitender Angestellter oder aus einer (früheren) Funktion in einem Vertretungsorgan einer gesetzlichen beruflichen Vertretung oder eines Sozialversicherungsträgers,
 - j) einen außerordentlichen Versorgungsgenuß, der im Hinblick auf die Ausübung einer der im § 30 Abs. 1, 3 und 4 genannten Funktionen gewährt wurde,
- so ist wie folgt vorzugehen:

1. Der Bezug des Mitgliedes der Steiermärkischen Landesregierung verringert sich um jene Ansprüche, die aus einer von lit. a bis j genannten Tätigkeit entstehen. Die Reduzierung erfolgt im Ausmaß der jeweiligen Nettovergütung, das heißt, vom steuerpflichtigen Einkommen ist die darauf entfallende Lohn- oder Einkommensteuer in Abzug zu bringen. Der Auslagenersatz gemäß § 6 und die Vergütung für Dienstreisen gemäß § 10 bleiben außer Betracht.
2. Der Bezug des Mitgliedes des Steiermärkischen Landtages ist nur in dem Ausmaß auszuzahlen, um das die Summe der in lit. a bis j genannten Bezüge hinter dem Bezug eines Landesrates gemäß § 4 zurückbleibt. Für die erforderliche Vergleichsrechnung sind die Bruttobeträge heranzuziehen, wobei unter Bruttobezug eines Mitgliedes des Steiermärkischen Landtages der Bezug gemäß § 3 und eine allfällige Amtszulage gemäß § 5 zu verstehen ist. Der Auslagenersatz gemäß § 6, die Fahrtkostenentschädigung gemäß § 12 sowie die Entfernungszulage gemäß § 13 bleiben außer Betracht.

(2) Die Bestimmungen des Landesgesetzes vom 16. Dezember 1983, LGBl. Nr. 16/1984, über die Kürzung der Dienstbezüge öffentlich Bediensteter sind von den Bestimmungen des § 7 b Abs. 1 nicht berührt."

(3) Bezieht ein Mitglied des Steiermärkischen Landtages neben seinem Bezug eine Berufsunfähigkeits- oder Invaliditätspension, eine Unfall- oder Versichertenrente nach den Bestimmungen einer gesetzlichen

Kranken- oder Unfallversicherung, so verringert sich, unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 1 und 2, der Bezug des Mitgliedes des Steiermärkischen Landtages um diesen Anspruch. Die Reduzierung erfolgt im Ausmaß der jeweiligen Nettopension oder -rente, das heißt, es ist die darauf allenfalls entfallende Lohn- oder Einkommensteuer in Abzug zu bringen. Der letzte Satz des Abs. 1 ist auf diese Bestimmungen anzuwenden.

(4) Jede für die Auszahlung von Bezügen gemäß Abs. 1 bis 3 zuständige Stelle hat dem Bezieher über sein Verlangen eine Aufstellung über die von ihr auszahlenden Bezüge zu übermitteln.

(5) Sämtliche Bezüge gemäß Abs. 1 bis 3 sowie Änderungen derselben hat der Bezieher der bezugsanweisenden Stelle zu melden."

5. § 8 lautet:

„§ 8

(1) Während der Beurlaubung eines Mitgliedes des Steiermärkischen Landtages (§ 8 Abs. 7 L-VG) oder der Steiermärkischen Landesregierung (§ 28 Abs. 4 L-VG) werden die Bezüge eingestellt, wobei § 1 Abs. 2 bis 4 sinngemäß Anwendung findet. Im Krankheitsfall werden die Bezüge weiter gewährt, der Auslagenersatz gemäß § 6, die Dienstreisekostenvergütung gemäß § 10 bzw. die Fahrtkostenentschädigung gemäß § 12 sowie die Entfernungszulage gemäß § 13 gelangen jedoch zur Einstellung.

(2) Ersatzmitgliedern für beurlaubte Mitglieder des Steiermärkischen Landtages oder der Steiermärkischen Landesregierung gebührt für die Dauer der Funktionsausübung pro Tag $\frac{1}{30}$ des jeweiligen Monatsbezuges einschließlich des Sonderzahlungsanteiles und der Vergütung für außerordentliche Auslagen."

6. Dem § 9 werden die Abs. 3, 4 und 5 angefügt, welche lauten:

„(3) Die Mitglieder des Steiermärkischen Landtages und der Steiermärkischen Landesregierung haben Anspruch auf Rückerstattung der während ihrer Funktion von ihnen oder für sie entrichteten Pensionsbeiträge, wenn sie ohne sofortigen oder künftigen Anspruch auf einen Ruhebezug (§ 21 bzw. § 30) aus der Funktion ausscheiden.

(4) Wird ein ehemaliges Mitglied des Steiermärkischen Landtages oder der Steiermärkischen Landesregierung neuerdings in eine solche Funktion berufen, kann die Anrechnung der ehemaligen Funktionszeit nur dann erfolgen, wenn die nach Abs. 3 erstatteten Pensionsbeiträge zurückgezahlt werden.

(5) Die Entrichtung des monatlichen Pensionsbeitrages entfällt überhaupt, wenn das Mitglied binnen einer Woche ab dem Tag seiner Angelobung bzw. seines Amtsantrittes schriftlich erklärt, daß es für sich und seine Angehörigen unwiderruflich auf jegliche Pensionsversorgung nach diesem Gesetz verzichtet."

7. § 12 lautet:

„§ 12

Den Mitgliedern des Steiermärkischen Landtages gebührt für die Ausübung ihres Mandates unter sinn-

gemäßer Anwendung der Reisegebührenvorschrift für die Bediensteten des Landes Steiermark eine Fahrtkostenentschädigung in der Höhe des amtlichen Kilometergeldes für eine Kilometerleistung von 2500 km monatlich."

8. § 15 entfällt.

9. Im § 16 Abs. 1 wird der Ausdruck „das 55. Lebensjahr“ durch den Ausdruck „das 60. Lebensjahr“ ersetzt.

10. § 17 entfällt.

11. § 18 Abs. 2 entfällt.

12. § 21 Abs. 3 dritter und vierter Satz lauten:

„Eine Amtszulage ist bei der Ermittlung des Ruhebezuges zu berücksichtigen, wenn sie mindestens 3 Jahre während der Zeit der Funktionsausübung als Mitglied des Steiermärkischen Landtages gebührt hat. Haben im Laufe der 3jährigen Mindestbezugsdauer verschiedene Amtszulagen gebührt, so ist der Bezugsdauer der höheren Amtszulage die der niedrigeren im Ausmaß der Differenz auf den 3jährigen Zeitraum zuzurechnen. Diese anteiligen Ausmaße sind hinsichtlich der Bezugsdauer und -höhen der Ermittlung des Ruhebezuges zugrunde zu legen."

13. Im § 21 Abs. 4 lit. b wird die Wortfolge „ee) ab 1. Jänner 1981 – 7 v. H.“ ersetzt und ergänzt durch die Wortfolge „ee) von 1. Jänner 1981 bis 30. November 1990 – 7 v. H., ff) ab 1. Dezember 1990 – 13 v. H.“

14. § 21 Abs. 4 lit. c entfällt. Die bisherigen lit. d und e erhalten die Bezeichnung lit. c und lit. d.

Im § 21 Abs. 4 lit. c (neu) wird die Zitierung „Abs. 6“ durch „Abs. 5“ und in lit. d (neu) die Zitierung „Abs. 7“ durch „Abs. 6“ ersetzt.

15. § 21 Abs. 5 entfällt.

16. Im § 21 erhalten die Abs. 6 bis 8 die Bezeichnung Abs. 5 bis 7.

17. § 21 Abs. 5 lautet:

„(5) Zeiten, die ein Mitglied des Steiermärkischen Landtages vor oder nach dieser Funktionsausübung als Mitglied der Steiermärkischen Landesregierung zurückgelegt hat, sind, wenn sie keinen Anspruch auf Ruhebezug nach den Bestimmungen des Art. V begründen und eine Rücküberweisung allenfalls erstatteter Pensionsbeiträge gemäß § 9 Abs. 4 stattgefunden hat, auf Antrag für die Bemessung des Ruhebezuges nach diesem Art. anzurechnen."

18. Im § 21 Abs. 6 tritt anstelle des Zitates „§ 9 Abs. 1, 2 u. 4 bis 6 des Pens.Gesetzes 1965“ das Zitat: „§ 9 Abs. 1, 4 u. 5 des Pensionsgesetzes 1965, i. d. F. der Landesbeamtengesetz-Novelle, LGBl. Nr. 26/1991,".

19. Im § 23 Abs. 1 wird der Ausdruck „des 55. Lebensjahres“ durch den Ausdruck „des 60. Lebensjahres“ ersetzt.

20. Im § 25 Abs. 1 wird das Wort „Witwenversorgungsbezug“ ersetzt durch die Wortfolge „Versorgungsbezug des überlebenden Ehegatten“.

21. § 26 entfällt. Der bisherige § 26a erhält die Bezeichnung § 26.

22. Im § 27 wird die Wortfolge „des Pensionsgesetzes 1965“ ersetzt durch die Wortfolge „des Pensionsgesetzes 1965, i. d. F. der Landesbeamtengesetz-Novelle, LGBl. Nr. 26/1991,“.

23. Im § 33 Abs. 1 wird die Wortfolge „des 55. Lebensjahres“ ersetzt durch die Wortfolge „des 60. Lebensjahres.“

24. § 34 Abs. 1 lautet:

„(1) Wird der Empfänger eines Ruhebezuges neuerlich zum Mitglied der Steiermärkischen Landesregierung gewählt, so erfolgt die Bezugs(Ruhebezugs)regelung im Sinne des § 1 Abs. 3 (Aliquotierung) sinngemäß.“

25. Im § 36 Abs. 1 wird das Wort „Witwenversorgungsbezug“ ersetzt durch die Wortfolge „Versorgungsbezug des überlebenden Ehegatten“.

26. Im § 37 wird die Wortfolge „des Pensionsgesetzes 1965“ ersetzt durch die Wortfolge „des Pensionsgesetzes 1965, i. d. F. der Landesbeamtengesetz-Novelle, LGBl. Nr. 26/1991,“.

27. § 38 Abs. 1 lautet:

„(1) Besteht neben dem Anspruch auf Ruhebezug nach § 30 ein Anspruch auf

- a) einen Bezug nach § 3 oder einen Ruhebezug nach § 21,
- b) einen Bezug, eine Entschädigung oder einen Ruhebezug aus der Tätigkeit als Mitglied des Verfassungsgerichtshofes, als Mitglied der Volksanwaltschaft, als Präsident oder Vizepräsident des Rechnungshofes oder als Direktor oder Direktorstellvertreter des Landesrechnungshofes,
- c) Zuwendungen nach dem Bezügegesetz des Bundes, BGBl. Nr. 273/1972, i. d. F. d. BGBl. Nr. 731/1990, oder anderen gleichartigen landesgesetzlichen Regelungen,
- d) Zuwendungen, die für die (frühere) Tätigkeit als Mitglied eines anderen Landtages, als Mitglied einer anderen Landesregierung, als Bürgermeister, als Mitglied eines Stadtsenates, als Mitglied eines Gemeinderates oder eines Gemeindevorstandes oder als Bezirksvorsteher oder Bezirksvorsteher-Stellvertreter gewährt werden,
- e) ein Diensteinkommen oder einen Ruhe(Versorgungs)bezug (ausgenommen eine Hilflosenzulage) aus einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft, zu einem Fonds, zu einer Stiftung oder zu einer Anstalt, die von Organen einer Gebietskörperschaft oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen dieser Körperschaft bestellt sind,
- f) ein Einkommen oder einen Ruhegenuß aus der Tätigkeit in Unternehmungen, die Gesellschaften,

Unternehmungen oder Betriebe zum Gegenstand haben, die vom Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 168/1946, oder vom zweiten Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 81/1947, erfaßt sind, oder von sonstigen Unternehmungen, bei denen oberste Organe der Vollziehung des Bundes einschließlich der Bundesregierung, der Landesregierung oder einer Gemeinde hinsichtlich von Gesellschaftsorganen ein Bestellungs- oder Bestätigungsrecht ausüben oder an denen eine Gebietskörperschaft mit wenigstens 50 v. H. beteiligt ist, sowie aus der Tätigkeit als Mitglied des Generalrates der Oesterreichischen Nationalbank,

- g) ein Einkommen oder einen Ruhebezug aus der (früheren) Tätigkeit als leitender Angestellter oder aus einer (früheren) Funktion in einem Vertretungsorgan in Unternehmungen oder sonstigen Einrichtungen, die der gesetzlichen Kontrolle eines Rechnungshofes unterliegen,
- h) wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Pensions- und Unfallversicherung, ausgenommen ein Hilflosenzuschuß und Pensionsleistungen auf Grund einer freiwilligen Weiter- oder Höherversicherung,
- i) ein Einkommen oder einen Ruhebezug aus einer (früheren) Tätigkeit als leitender Angestellter oder aus einer (früheren) Funktion in einem Vertretungsorgan einer gesetzlichen beruflichen Vertretung oder eines Sozialversicherungsträgers,
- j) einen außerordentlichen Versorgungsgenuß, der im Hinblick auf die Ausübung einer der im § 30 Abs. 1, 3 und 4 genannten Funktionen gewährt wurde,

so ist der Ruhebezug nur in dem Ausmaß auszus zahlen, um das die Summe der in lit. a bis j genannten Beträge hinter dem Bezug zurückbleibt, der der Bemessung des Ruhebezuges zugrunde gelegt wurde. Für die erforderliche Vergleichsberechnung sind die Bruttobeträge heranzuziehen.“

28. § 38 Abs. 3 bis 5 lauten:

„(3) Auf die Versorgungsbezüge des überlebenden Ehegatten und der Waisen sind die Bestimmungen des Abs. 1 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß der vorgesehenen Vergleichsberechnung beim überlebenden Ehegatten 60 v. H., bei einer Vollwaise 30 v. H. und bei einer Halbwaise 12 v. H. des Bezuges nach § 30 Abs. 2 zugrundegelegt sind.

(4) Jede für die Auszahlung von Bezügen oder Ruhebezügen gemäß Abs. 1 zuständige Stelle hat dem Bezieher über sein Verlangen eine Aufstellung über die von ihr auszuzahlenden Bezüge oder Ruhebezüge zu übermitteln.

(5) Sämtliche Bezüge oder Ruhebezüge gemäß Abs. 1 sowie Änderungen derselben hat der Bezieher der ruhebezugsanweisenden Stelle zu melden.“

29. Die §§ 41 und 42 entfallen. Die bisherigen §§ 43 und 44 erhalten die Bezeichnung §§ 41 und 42.

Artikel II

(1) Art. IV der Bezügegesetznovelle, BGBl. Nr. 179/1990, wird sinngemäß als Landesgesetz übernommen.

(2) Die Bezüge und Auslagenersätze nach §§ 3, 4 und 6 sowie die Ruhebezugsansprüche nach § 21 Abs. 3 sind für die Zeit ab 1. Jänner 1991 auf der Bemessungsgrundlage in der nach Art. IV der Bezügegesetznovelle, BGBl. Nr. 170/1990, im Dezember 1990 geltenden Höhe zuzüglich des Hundertsatzes, um den sich das Gehalt eines Landesbeamten der Allgemeinen Verwaltung, Dienstklasse IX, Gehaltsstufe 6, ab 1. Jänner 1991 verändert, zu ermitteln.

Artikel III

(1) Art. I tritt – soweit in den Abs. 2 bis 6 dieses Art. nicht anders bestimmt – mit dem auf die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.

(2) Für Mitglieder des Landtages, die spätestens mit dem Ende der XI. Gesetzgebungsperiode des Steiermärkischen Landtages aus ihrer Funktion ausscheiden, und für Mitglieder der Landesregierung, die spätestens bis zu der auf das Ende der XI. Gesetzgebungsperiode folgenden Wahl bzw. bis zum Amtsantritt der neuen Landesregierung aus ihrer Funktion ausscheiden, gelten anstelle der §§ 7b (Einkommensbegrenzung), 15 (Wegfall der Bezugsfortzahlung bzw. Entschädigung), 23 (Erhöhung des Ruhebezugsanfallsalters) und der unmittelbar daraus betroffenen Gesetzesstellen (u. a. für die Ruhebezugsberechnung) weiterhin die

entsprechenden Bestimmungen des Steiermärkischen Bezügegesetzes in der Fassung vor dem Inkrafttreten des Art. I dieses Landesgesetzes, allerdings mit der Maßgabe, daß im § 15 Abs. 1 letzter Satz anstelle des Zitates „in der Fassung BGBl. Nr. 612/1983“ mit Wirkung vom 1. Juli 1988 das Zitat „in der Fassung BGBl. Nr. 262/1988“ tritt.

(3) Art. I Z. 13 tritt mit 1. Dezember 1990 in Kraft.

(4) Art. I Z. 17 ist auf die im Abs. 2, erster Satz, angeführten Mitglieder der Landesregierung anzuwenden, allerdings mit der Maßgabe, daß auf eine gemäß § 15 des Bezügegesetzes, i. d. F. vor Inkrafttreten dieses Landesgesetzes, anfallende Entschädigung verzichtet wird.

(5) Für ehemalige Mitglieder des Landtages und der Landesregierung sowie deren Hinterbliebene, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Art. I dieses Gesetzes einen Ruhe- oder Versorgungsbezug beziehen oder auf einen solchen einen künftigen Anspruch haben, gelten weiterhin die Bestimmungen des Steiermärkischen Bezügegesetzes, in der Fassung vor dem Inkrafttreten des Art. I dieses Landesgesetzes.

(6) Es treten in Kraft:

Art. II Z. 1 mit 1. April 1990.

Art. II Z. 2 mit 1. Jänner 1991.

Rechnungshof,
Tätigkeit für das
Verwaltungsjahr 1989.
(Einl.-Zahl 1300/1)
(Mündl. Bericht Nr. 72)

972.

Der Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes für das Verwaltungsjahr 1989 wird zur Kenntnis genommen.

Kontroll-Ausschuß,
Tätigkeit im Jahre 1990.
(Einl.-Zahl 1441/1)
(Mündl. Bericht Nr. 73)

973.

Der Bericht des Kontroll-Ausschusses über seine Tätigkeit im Jahre 1990 wird zur Kenntnis genommen.

Patientenanwaltschaft,
Durchführung eines
allgemeinen
Begutachtungs-
verfahrens.
(Einl.-Zahl 1419/1)

974.

Der Antrag der Abgeordneten Univ.-Prof. Dr. Schilcher, Bacher, Präsident Dr. Kalnoky und Dr. Rupp, betreffend die Erlassung eines Gesetzes über die Patientenanwaltschaft auf Durchführung eines allgemeinen Begutachtungsverfahrens gemäß § 36 Abs. 3 des Landes-Verfassungsgesetzes 1960 und gemäß dem I. Abschnitt des Steiermärkischen Volksrechtsgesetzes, LGBl. Nr. 87/1986, wird genehmigt.

50. Sitzung am 11. Juni 1991

(Beschlüsse Nr. 975 bis 1008)

Psychiatriereform
im Land Steiermark.
(Einl.-Zahl 971/3)
(12-18 Po 2/15-1991)

975.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Kammländer, Präsident Dr. Kalnoky, Dr. Hirschmann, Dr. Cortolezis und Dr. Lopatka, betreffend die umgehende Inangriffnahme einer umfassenden Psychiatriereform im Land Steiermark, wird zur Kenntnis genommen.

Psychiatriereform
im Land Steiermark.
(Einl.-Zahl 971/4)
(GW-197 Pi 4/52-1991)

976.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Kammländer, Präsident Dr. Kalnoky, Dr. Hirschmann, Dr. Cortolezis und Dr. Lopatka, betreffend die umgehende Inangriffnahme einer umfassenden Psychiatriereform im Land Steiermark, wird zur Kenntnis genommen.

Statut der Landeshauptstadt
Graz 1967, Änderung.
(Einl.-Zahl 1379/5,
Beilage Nr. 140)
(7-45 Ga 25/31-1991)

977.

Gesetz vom, mit dem das Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 geändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBL Nr. 130, in der Fassung der Kundmachung LGBL Nr. 127/1972, der Gesetze LGBL Nr. 9/1973, 27/1973, 15/1976, 54/1983, 6/1985, 11/1985, 87/1986, 90/1986, der Kundmachung LGBL Nr. 45/1987 sowie der Gesetze LGBL Nr. 71/1987 und 72/1987, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift

„ERSTES HAUPTSTÜCK
Allgemeine Bestimmungen“

wird durch die Überschrift

„ERSTES HAUPTSTÜCK
Die Stadt

I. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen“

ersetzt.

2. Die §§ 4 bis 4 g entfallen.

3. Nach § 7 wird eingefügt

„II. Abschnitt

Amts- bzw. Funktionsbezeichnungen und Ehrentitel

§ 7 a

Verwendung von Amts- bzw. Funktionsbezeichnungen und Ehrentiteln

Die in diesem Gesetz enthaltenen Amts- bzw. Funktionsbezeichnungen können in der Form verwendet werden, die das Geschlecht des Amts- bzw. Funktioninhabers zum Ausdruck bringen. Gleiches gilt für die in diesem Gesetz geregelten Ehrentitel.“

4. Die Bezeichnung „ZWEITES HAUPTSTÜCK“ wird durch die Bezeichnung „III. Abschnitt“ ersetzt.

5. Nach § 13 wird eingefügt:

„ZWEITES HAUPTSTÜCK
Bezirksrat und Bezirksvorsteher

I. Abschnitt
Bezirksrat

§ 13 a

Wahl und Zusammensetzung

(1) In jedem Stadtbezirk ist zur Herstellung einer engeren Verbindung zwischen der Bevölkerung und

den Organen und Einrichtungen der Stadt ein Bezirksrat zu wählen. Das Amt eines Mitgliedes des Bezirksrates ist ein Ehrenamt.

(2) Der Bezirksrat besteht in Stadtbezirken bis zu 10.500 Gemeindemitgliedern aus 7 Mitgliedern. Diese Zahl erhöht sich je weitere 1500 Gemeindemitglieder um ein weiteres Mitglied, wobei jedoch die Höchstzahl 19 beträgt. Ergibt sich bei der Ermittlung der Zahl der in den einzelnen Stadtbezirken zu wählenden Mitglieder des Bezirksrates ein Überhang von mehr als 750 Gemeindemitgliedern, ist die Zahl der Bezirksräte um 1 zu erhöhen, doch darf auch in diesem Fall die Höchstzahl von 19 nicht überschritten werden. Die Mitglieder des Bezirksrates werden gleichzeitig mit der Wahl der Mitglieder des Gemeinderates nach den Bestimmungen der Grazer Gemeindewahlordnung von den zur Gemeinderatswahl wahlberechtigten Gemeindemitgliedern, die im Stadtbezirk ihren ordentlichen Wohnsitz haben, gewählt.

§ 13 b

Wahlperiode, Angelobung, Funktionsdauer, Mandatsverlust, Verhinderung in der Ausübung der Funktion, Einberufung des Ersatzmannes

(1) Die Mitglieder der Bezirksräte werden auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Wahlperiode beginnt mit Ablauf des Wahltages. Die Funktionsdauer der Bezirksräte beginnt mit der Angelobung seiner Mitglieder in der konstituierenden Sitzung und endet mit der Angelobung der neugewählten Bezirksratsmitglieder. Sie endet schon früher durch Tod, Verlust des Mandates oder eine an den Bürgermeister gerichtete schriftliche Verzichtserklärung.

(2) Der Bürgermeister hat die konstituierende Sitzung der Bezirksräte innerhalb von 6 Wochen nach der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates einzuberufen. Den Vorsitz in der konstituierenden Sitzung führt bis zur Angelobung des neugewählten Bezirksvorstehers der Bürgermeister oder ein von diesem ermächtigter Vertreter. Die Mitglieder des Bezirksrates haben dem Vorsitzenden das im § 17 Abs. 3 vorgesehene Gelöbnis zu leisten.

(3) Ein Mitglied des Bezirksrates wird seines Mandates verlustig:

- a) wenn es zur konstituierenden Sitzung des Bezirksrates nicht erscheint oder sich aus dieser vor Beendigung der Wahl des Bezirksvorstehers und der Bezirksvorsteherstellvertreter entfernt, ohne seine Abwesenheit oder seine vorzeitige Entfernung im Sinne des § 47 Abs. 5 zu rechtfertigen;
- b) wenn es das vorgeschriebene Gelöbnis nicht ablegt;
- c) wenn seine Wahl für nichtig erklärt wird;
- d) wenn in Ansehung seiner Person ein Grund zur Ausschließung von der Wählbarkeit eintritt oder ein Grund bekannt wird, der ursprünglich seine Wählbarkeit gehindert hätte;
- e) wenn es die Ausübung der Funktion trotz zweimaliger, mit dem Hinweis auf die Rechtsfolgen verbundener Aufforderung durch den Bürgermeister verweigert.

(4) Der Mandatsverlust ist durch Bescheid der Landesregierung zu verfügen.

(5) Wenn ein Mitglied des Bezirksrates seines Mandates verlustig wird sowie in jedem sonstigen Falle der Beendigung seiner Funktion ist nach den Bestimmungen der Gemeindewahlordnung für die Stadt Graz der Ersatzmann einzuberufen.

(6) Ein Mitglied des Bezirksrates ist gehindert, seine Funktion auszuüben:

- a) aus den Gründen des § 20 Abs. 4,
- b) wenn es gleichzeitig dem Gemeinderat angehört.

(7) Ist ein Mitglied des Bezirksrates aus den in Abs. 6 angeführten Gründen an der Ausübung der Funktion gehindert, ist binnen drei Tagen, nachdem der Verhinderungsgrund dem Bürgermeister bekannt geworden ist, der Ersatzmann zur vorübergehenden Funktionsausübung einzuberufen und in der nächsten, spätestens aber innerhalb von zwei Wochen einzuberufen. Die Sitzung des Bezirksrates vom Bürgermeister anzugeloben.

§ 13 c

Aufgaben des Bezirksrates

(1) Die Bezirksräte sind zur Vertretung der bezirksbezogenen Interessen der Bevölkerung gegenüber den Organen und Einrichtungen der Stadt berufen.

(2) Dem Bezirksrat sind zur kollegialen Beratung und Beschlußfassung jene bezirksbezogenen Aufgaben übertragen, die für den Bezirk von wesentlicher Bedeutung sind. Bezirksbezogene Aufgaben sind insbesondere dann von wesentlicher Bedeutung, wenn sie entweder als Bestandteile bezirksübergreifender Verkehrs- und Raumplanungsmaßnahmen im Bezirk oder als ausschließlich bezirksbezogene Maßnahmen für einen überwiegenden Teil des Bezirksamtes oder der Bezirksbevölkerung wirksam werden.

(3) Jedenfalls zur kollegialen Beratung und Beschlußfassung sind dem Bezirksrat vorbehalten:

1. Die Wahl des Bezirksvorstehers und der Bezirksvorsteherstellvertreter;
2. die Einbringung des qualifizierten Widerspruches (§ 13 e);
3. die Festlegung des Zeitpunktes und der Tagesordnung der Bezirksversammlungen;
4. die Entgegennahme der vom Gemeinderat dem Bezirksrat übertragenen speziellen Aufgaben;
5. die in der Geschäftsordnung für den Bezirksrat näher zu bestimmenden Anhörungs- und Informationsrechte.

§ 13 d

Sitzungen des Bezirksrates, Einberufung und Vorsitz, Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung, Rechte der Mitglieder des Bezirksrates

(1) Der Bezirksrat versammelt sich über Einberufung und unter dem Vorsitz des Bezirksvorstehers, im Falle seiner Verhinderung seines Stellvertreters. Der Bezirksvorsteher setzt auch die Tagesordnung fest. Wenn es mindestens ein Viertel aller Mitglieder des Bezirksrates verlangt, ist der Bezirksvorsteher zur Einberufung einer Sitzung verpflichtet. § 49 Abs. 2 ist sinngemäß anzuwenden. Der Bürgermeister ist rechtzeitig von jeder Sitzung in Kenntnis zu setzen. Der Bürgermeister, der Magistratsdirektor oder die von ihnen hiezu bestimmten Vertreter sind berechtigt, an

allen Sitzungen des Bezirksrates mit beratender Stimme teilzunehmen.

(2) Die Sitzungen des Bezirksrates sind öffentlich, können aber durch Beschluß für vertraulich erklärt werden.

(3) Der Bezirksrat ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung eingeladen wurden und, sofern dieses Statut nicht eine höhere Anwesenheitspflicht anordnet, mehr als die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses sind die Beschlußfähigkeit und die Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich, sofern dieses Statut nicht die Zustimmung einer erhöhten Mehrheit anordnet.

(4) Die Mitglieder des Bezirksrates haben das Recht, an den Abstimmungen im Bezirksrat teilzunehmen und nach den näheren Bestimmungen der Geschäftsordnung das Wort zu ergreifen, Anträge zu stellen sowie auch die Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung zu beantragen.

§ 13 e

Qualifizierter Widerspruch

Sofern es sich nicht um behördliche Verfahren handelt, hat der Bezirksrat das Recht, gegen bevorstehende bezirksbezogene Entscheidungen, die den eigenen Wirkungsbereich der Stadt betreffen und von wesentlicher Bedeutung sind, schriftlich Widerspruch einzubringen. Zur Beschlußfassung des Bezirksrates über einen solchen Widerspruch ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln und die Zustimmung von mehr als der Hälfte aller Mitglieder des Bezirksrates erforderlich. Wird ein Widerspruch eingebracht, hat das entscheidungsbefugte Organ im Ablehnungsfall den Widerspruch anlässlich der Entscheidungsfindung begründend zu behandeln.

§ 13 f

Pflichten der Mitglieder des Bezirksrates

(1) Die allgemeinen Pflichten der Mitglieder des Bezirksrates ergeben sich aus dem Gelöbnis.

(2) Im besonderen sind die Mitglieder des Bezirksrates verpflichtet, zu den Sitzungen des Bezirksrates und zu den Bezirks- bzw. Stadtteilversammlungen rechtzeitig zu erscheinen und in diesen bis zum Schluß anwesend zu sein. Ist ein Mitglied verhindert, dieser Verpflichtung nachzukommen, so hat es dies dem Bezirksvorsteher unter Angabe des Grundes rechtzeitig bekanntzugeben. Ein nicht glaubhaft entschuldigtes Ausbleiben bei drei aufeinanderfolgenden Sitzungen gilt, ebenso wie das vorzeitige Verlassen dreier Sitzungen ohne Bewilligung des Vorsitzenden, als Weigerung, das Mandat auszuüben (§ 13 b Abs. 3 lit. e).

(3) Hinsichtlich der Verschwiegenheitspflicht der Mitglieder des Bezirksrates gelten § 47 Abs. 7 und 8 sinngemäß.

§ 13 g

Bezirksversammlungen

(1) Der Bezirksrat hat bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, eine Bezirksversammlung abzuhalten, in der die Bezirksbevölkerung über bezirksbezogene

Angelegenheiten zu informieren, Rechenschaft über die Tätigkeit des Bezirksrates und des Bezirksvorstehers zu legen und der Bevölkerung Gelegenheit zur Darlegung bezirksbezogener Wünsche und Vorschläge zu geben ist. Diese Versammlungen können sich auch auf Teile des Stadtbezirkes beschränken (Stadtteilversammlungen). Der Vorsitz obliegt dem Bezirksvorsteher.

(2) In den Bezirks- bzw. Stadtteilversammlungen vorgetragene bezirksbezogene Wünsche und Vorschläge sind zu erfassen und in Behandlung zu nehmen.

§ 13 h

Geschäftsordnung für den Bezirksrat

Nähere Regelungen für den Geschäftsgang im Bezirksrat sowie die Festlegung jener Angelegenheiten, die dem Bezirksrat gemäß § 13 c Abs. 3 Z. 4 übertragen werden, und die dem Bezirksrat zustehenden Anhörungs- und Informationsrechte (§ 13 c Abs. 3 Z. 5) sind vom Gemeinderat in der Geschäftsordnung für den Bezirksrat zu treffen.

II. Abschnitt **Bezirksvorsteher**

§ 13 i

Bezirksvorsteher und Bezirksvorsteherstellvertreter

(1) An der Spitze des Bezirksrates steht der Bezirksvorsteher. Er wird vom Bezirksrat aus seiner Mitte auf Vorschlag der mandatsstärksten im Bezirksrat vertretenen Wahlpartei für die Wahlperiode des Bezirksrates gewählt. Sind zwei oder mehrere Wahlparteien gleich stark, richtet sich das Vorschlagsrecht nach der Zahl der bei der Bezirksratswahl auf sie entfallenen Wahlstimmen. Ist auch diese gleich, entscheidet das Los. Dieses ist von dem an Lebensjahren jüngsten Mitglied des Bezirksrates zu ziehen. Für die Wahl des Bezirksvorstehers ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder des Bezirksrates erforderlich.

(2) Die Wahlvorschläge sind schriftlich zu erstatten. Sie müssen von mehr als der Hälfte der Bezirksratsmitglieder der betreffenden Wahlpartei unterschrieben sein. Der Vorsitzende hat die von den vorschlagsberechtigten Wahlparteien erstatteten gültigen Wahlvorschläge entgegenzunehmen und bekanntzugeben. Der Vorsitzende hat die Wahl zu leiten und zur Prüfung des Wahlergebnisses zwei Mitglieder des Bezirksrates als Wahlzeugen zu bestellen. Für die Prüfung und Zählung der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel ist die Gemeindewahlordnung Graz sinngemäß anzuwenden. Die Wahl ist mit Stimmzettel vorzunehmen. Leere sowie unklar ausgefüllte Stimmzettel oder solche, die auf Personen lauten, die nicht einem gültigen und vom Vorsitzenden bekanntgegebenen Wahlvorschlag entsprechen, sind ungültig.

(3) Zum Bezirksvorsteher ist der Kandidat gewählt, für den mehr als die Hälfte aller Mitglieder des Bezirksrates ihre Stimme abgegeben hat. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, ist die Wahl zu wiederholen. § 21 Abs. 8 ist auf die Wahl des Bezirksvorstehers mit der Maßgabe anzuwenden, daß bei der 4. Abstimmung Wahlvorschläge von allen im Bezirksrat vertretenen Wahlparteien eingereicht werden können.

(4) Der Bezirksrat wählt aus seiner Mitte zwei Stellvertreter des Bezirksvorstehers. Das Vorschlagsrecht steht für den Ersten Bezirksvorsteherstellvertreter der zweitstärksten im Bezirksrat vertretenen Wahlpartei zu. Wurde der Bezirksvorsteher jedoch nicht aus der stärksten Wahlpartei gewählt, fällt dieser das Vorschlagsrecht für den Ersten Bezirksvorsteherstellvertreter zu. Den Zweiten Bezirksvorsteherstellvertreter hat die drittstärkste Wahlpartei vorzuschlagen. Dieses Vorschlagsrecht fällt jedoch der zweitstärksten Wahlpartei zu, wenn weder der Bezirksvorsteher noch der Erste Bezirksvorsteherstellvertreter über deren Vorschlag gewählt wurde. Haben zwei oder mehr Wahlparteien auf Grund ihrer Mandatszahl den gleichen Anspruch, entscheidet die Zahl der für die Wahlpartei bei der Bezirksratswahl abgegebenen Stimmen, ist auch diese gleich, entscheidet das Los.

(5) Vor Beginn der Wahlhandlung hat der Bezirksvorsteher bekanntzugeben, welchen Wahlparteien nach Abs. 4 das Vorschlagsrecht für den Ersten und den Zweiten Bezirksvorsteherstellvertreter zusteht. Danach haben die vorschlagsberechtigten Wahlparteien dem Bezirksvorsteher ihren Vorschlag für die von ihnen zu besetzende Funktion zu überreichen. Die Wahlvorschläge müssen von mehr als der Hälfte der Bezirksratsmitglieder der betreffenden Wahlpartei unterschrieben sein. Der Bezirksvorsteher hat dem Bezirksrat die gültigen Vorschläge bekanntzugeben. Die Wahl jedes Bezirksvorsteherstellvertreters hat durch den Bezirksrat in einem gesonderten Wahlakt durch Erheben der Hand oder über Beschluß des Bezirksrates mittels Stimmzettels zu erfolgen. Stimmen, die den Vorschlägen der Wahlparteien nicht entsprechen, sind ungültig.

(6) Erstattet eine Wahlpartei für den ihr zukommenden Sitz des Ersten oder Zweiten Bezirksvorsteherstellvertreters keinen oder keinen gültigen Vorschlag, so erfolgt die Besetzung dieser Funktion gesondert durch Mehrheitswahl im Bezirksrat, der in diesem Fall nicht an einen Vorschlag oder an die Angehörigen der betreffenden Wahlpartei gebunden ist. Für die Durchführung dieser Mehrheitswahl gilt Abs. 2 sinngemäß.

(7) Die Bezirksvorsteherstellvertreter können nach den Bestimmungen des Abs. 5 jederzeit durch eine andere Person ersetzt werden.

(8) Nach erfolgter Wahl haben der Bezirksvorsteher mit den Worten: „Ich gelobe, als Bezirksvorsteher der Landeshauptstadt Graz ...“ und die Bezirksvorsteherstellvertreter mit den Worten „Ich gelobe, als Bezirksvorsteherstellvertreter der Landeshauptstadt Graz ...“ dem Bürgermeister das im § 17 Abs. 3 vorgesehene Gelöbnis zu leisten. Mit der Angelobung gilt die Funktion als übernommen.

§ 13j

Funktionsdauer, Verhinderung in der Funktionsausübung, Urlaub

(1) Die Funktionsdauer des Bezirksvorstehers und der Bezirksvorsteherstellvertreter beginnt mit ihrer Angelobung und endet mit der Angelobung ihrer Nachfolger. Sie endet jedoch schon früher, wenn

- a) der Bezirksvorsteher bzw. Bezirksvorsteherstellvertreter seines Mandates als Mitglied des Bezirksrates verlustig wird (§ 13b Abs. 3);

- b) der Bezirksrat dem Bezirksvorsteher das Mißtrauen ausspricht (§ 13k);
- c) der Bezirksvorsteher bzw. Bezirksvorsteherstellvertreter durch eine an den Bürgermeister gerichtete schriftliche Erklärung seine Funktion zurücklegt.

(2) Wird die Stelle des Bezirksvorstehers oder Bezirksvorsteherstellvertreters vorzeitig frei, so hat der Bezirksrat binnen vier Wochen die Neuwahl für die restliche Dauer der Wahlperiode vorzunehmen.

(3) Ist der Bezirksvorsteher bzw. Bezirksvorsteherstellvertreter aus den im § 13b Abs. 6 angeführten Gründen an der Ausübung seiner Funktion als Mitglied des Bezirksrates gehindert, ist der gemäß § 13b Abs. 7 einberufene Ersatzmann vom Bürgermeister zur vorübergehenden Ausübung der Funktion als Bezirksvorsteher bzw. Bezirksvorsteherstellvertreter anzuzuloben.

(4) Dem einberufenen Ersatzmann gebühren für die Zeit der vorübergehenden Ausübung der Funktion, sofern sie mehr als 4 Wochen gedauert hat, Funktionsbezug und Pauschalauslagenersatz gemäß § 39 Abs. 4 und 5. Gleichzeitig sind für die Dauer der Vertretung der Funktionsbezug und Pauschalauslagenersatz des vertretenen Bezirksvorstehers bzw. ein Pauschalauslagenersatz des vertretenen Bezirksvorsteherstellvertreters einzustellen.

(5) Ist ein Bezirksvorsteher bzw. ein Bezirksvorsteherstellvertreter durch Krankheit für länger als 12 Wochen verhindert, seine Funktion auszuüben, oder für länger als sechs Wochen beurlaubt, ist auf Antrag der Wahlpartei, der der Bezirksvorsteher bzw. Bezirksvorsteherstellvertreter angehört, der Ersatzmann zur vorübergehenden Funktionsausübung einzuberufen und vom Bürgermeister anzuzuloben.

(6) Der Bezirksvorsteher wird im Krankheitsfall bis zu 12 Wochen, im Fall einer Beurlaubung bis zu sechs Wochen vom Ersten, ist auch dieser verhindert, vom Zweiten Bezirksvorsteherstellvertreter vertreten. In diesen Fällen tritt keine Änderung der Funktionsbezüge und Pauschalauslagenersätze ein.

(7) Urlaube von Bezirksvorstehern und Bezirksvorsteherstellvertretern bis zur Dauer von sechs Wochen im Einzelfall bewilligt der Bürgermeister, Urlaube von längerer Dauer der Gemeinderat.

§ 13k

Mißtrauensantrag

(1) Der Bezirksvorsteher ist für die Erfüllung seiner Aufgaben dem Bezirksrat verantwortlich.

(2) Ein Mißtrauensantrag gegen den Bezirksvorsteher ist schriftlich einzubringen und zu begründen; er muß von mindestens einem Viertel aller Mitglieder des Bezirksrates einschließlich des Antragstellers unterfertigt sein. Zur Verhandlung eines solchen Antrages ist binnen 8 Tagen eine besondere Sitzung des Bezirksrates einzuberufen. Der Wortlaut des Antrages und seiner Begründung ist allen Mitgliedern des Bezirksrates zugleich mit der Einladung zuzustellen. Zur Beschlußfassung über einen solchen Antrag ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder des Bezirksrates erforderlich, doch ist, wenn es zwei der anwesenden Mitglieder verlangen, die

Abstimmung auf den zweitnächsten Werktag zu vertragen. Eine neuerliche Vertagung der Abstimmung kann nur durch Beschluß des Bezirksrates erfolgen. Die Abstimmung hat mittels Stimmzettels zu erfolgen.

(3) Mit der Verkündung oder der Zustellung des Beschlusses, mit dem das Mißtrauen ausgesprochen wurde, an den Bezirksvorsteher endet seine Funktion.

(4) Die Mitgliedschaft zum Bezirksrat und die Wählbarkeit bei der durchzuführenden Nachwahl des Bezirksvorstehers werden hiedurch nicht berührt.

§ 131

Aufgaben und Rechte des Bezirksvorstehers

(1) Der Bezirksvorsteher hat außer den Obliegenheiten als Vorsitzender des Bezirksrates jene Aufgaben, die die Interessen des Bezirkes berühren und innerhalb der Bezirksgrenzen erledigt werden können, zu besorgen, welche ihm vom Gemeinderat ausdrücklich zur Besorgung übertragen sind.

(2) Der Bezirksvorsteher hat als Mitglied des Bezirksrates die einem solchen zustehenden Rechte. Darüber hinaus hat der Bezirksvorsteher das Recht, innerhalb seines örtlichen Wirkungsbereiches persönliche Erhebungen über den Zustand der öffentlichen Einrichtungen zu pflegen, Einblick in den Geschäftsgang der zur dezentralisierten Behandlung von Gemeindeangelegenheiten eingerichteten Dienststelle (Bezirksamt) seines Stadtbezirkes zu nehmen und dem Bürgermeister oder den nach der Referateinteilung zuständigen Stadtsenatsreferenten bezirksbezogene Vorschläge zu erstatten.

(3) Der Bezirksvorsteher hat innerhalb seiner örtlichen Zuständigkeit das Recht der Teilnahme an allen kommissionellen Verhandlungen in Behördenverfahren sowie ein Informationsrecht über bezirksbezogene behördliche Verfahren und bezirksbedeutsame Entscheidungen des eigenen Wirkungsbereiches in Vollziehung von Landesgesetzen.

§ 13 m

Pflichten des Bezirksvorstehers

(1) Die allgemeinen Pflichten ergeben sich aus dem Gelöbnis.

(2) Insbesondere ist der Bezirksvorsteher verpflichtet, seine Aufgaben nachhaltig zu erfüllen, in seinem örtlichen Wirkungsbereich Sprechstunden abzuhalten, den Bezirksrat mindestens in jedem Vierteljahr einmal zu einer Sitzung einzuberufen und im Bezirksrat sowie den unter seinem Vorsitz abzuhaltenden Bezirks- bzw. Stadtteilversammlungen über seine Tätigkeit zu berichten und hierüber Rechenschaft abzulegen.

(3) Auf Bezirksvorsteher, die eine der ihnen auferlegten Verpflichtungen oder die Verschwiegenheitspflicht im Sinne des § 47 Abs. 7 verletzen, ist § 47 Abs. 5 anzuwenden.

(4) Der Bürgermeister kann die Bezirksvorsteher von der Verschwiegenheitspflicht entbinden.

§ 13 n

Geschäftsordnung für Bezirksvorsteher

Der Gemeinderat hat eine Geschäftsordnung für Bezirksvorsteher zu erlassen. In dieser Geschäftsord-

nung sind insbesondere jene Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches zu bezeichnen, in denen den Bezirksvorstehern gemäß § 131 Abs. 3 ein Informations- oder Anhörungsrecht zusteht."

6. § 20 Abs. 7 entfällt.

7. § 21 lautet:

„§ 21

Wahl des Bürgermeisters

(1) Der Bürgermeister wird vom Gemeinderat auf Grund von Wahlvorschlägen gewählt; er muß, unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3, nicht dem Gemeinderat angehören, jedoch in den Gemeinderat wählbar sein.

(2) Für die Wahl des Bürgermeisters ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder des Gemeinderates erforderlich.

(3) Die Wahlpartei, die die absolute Mehrheit im Gemeinderat besitzt, hat das Recht, den Bürgermeister vorzuschlagen. Sie ist dabei an den in der Parteiliste ihres Wahlvorschlages für die Gemeinderatswahl an erster Stelle stehenden Wahlwerber gebunden, sofern dieser nicht von mehr als der Hälfte der Wähler gestrichen oder zurückgereiht wurde.

(4) Hat keine Wahlpartei die absolute Mehrheit im Gemeinderat, steht das Vorschlagsrecht der nach dem Ergebnis der Wahl in den Gemeinderat mandatsstärksten Wahlpartei zu. Sind zwei oder mehrere Wahlparteien gleich stark, richtet sich das Vorschlagsrecht nach der Zahl der bei der Gemeinderatswahl auf sie entfallenen Wählerstimmen. Ist auch diese gleich, entscheidet das Los. Dieses ist von dem an Lebensjahren jüngsten Gemeinderatsmitglied zu ziehen.

(5) Der Vorsitzende hat die Wahl zu leiten und zur Prüfung des Wahlergebnisses zwei Gemeinderatsmitglieder als Wahlzeugen zu bestellen. Für die Prüfung und Zählung der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmzettel ist die Gemeindewahlordnung Graz sinngemäß anzuwenden.

(6) Die Wahlvorschläge sind schriftlich zu erstatten und von den vorschlagsberechtigten Wahlparteien durch ihre Klubobmänner (§ 48) dem Vorsitzenden zu überreichen. Bei Wahlparteien, die sich zu keinem Klub zusammengeschlossen haben, müssen die Wahlvorschläge von mehr als der Hälfte der Gemeinderatsmitglieder der betreffenden Wahlpartei unterschrieben sein. Der Vorsitzende hat die von den vorschlagsberechtigten Wahlparteien erstatteten gültigen Wahlvorschläge entgegenzunehmen und bekanntzugeben.

(7) Die Wahl ist mit Stimmzetteln vorzunehmen. Leere sowie unklar ausgefüllte Stimmzettel oder solche, die auf Personen lauten, die nicht gemäß Abs. 6 vom Vorsitzenden bekanntgegeben wurden, sind ungültig.

(8) Zum Bürgermeister ist der Kandidat gewählt, für den mehr als die Hälfte aller Mitglieder des Gemeinderates ihre Stimme abgegeben hat. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, ist die Wahl zu wiederholen. Das Vorschlagsrecht richtet sich im zweiten und im dritten Wahlgang nach Abs. 3 und 4, doch ist die Wahlpartei, die die absolute Mehrheit im Gemeinderat

besitzt, nicht an den im 1. Wahlgang vorgeschlagenen Listenführer ihres Wahlvorschlages für die Gemeinderatswahl gebunden. Wird auch im zweiten Wahlgang der von der vorschlagsberechtigten Wahlpartei vorgeschlagene Kandidat nicht von mehr als der Hälfte aller Mitglieder des Gemeinderates gewählt, so findet frühestens 24 Stunden, spätestens jedoch 48 Stunden später eine dritte Abstimmung statt. Hat auch bei dieser Abstimmung der von der stärksten Wahlpartei vorgeschlagene Kandidat nicht mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates auf sich vereinigt, so findet eine vierte Abstimmung statt, bei der Wahlvorschläge von allen im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien eingereicht werden können, die gemäß § 27 Abs. 3 Anspruch auf einen Stadtsenatssitz haben. Erreicht auch bei diesem Wahlgang kein Kandidat mehr als die Hälfte der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates, so findet eine fünfte Abstimmung statt, und zwar zwischen jenen beiden Kandidaten, die bei der vierten Abstimmung die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Ergeben sich für die fünfte Abstimmung durch Stimmengleichheit mehr als zwei Kandidaten, nehmen an der Abstimmung die Kandidaten teil, deren Wahlpartei über die größere Mandatszahl im Gemeinderat verfügt. Ist die Zahl der Mandate gleich, entscheidet die Zahl der für die Wahlpartei bei der Gemeinderatswahl abgegebenen Stimmen. Ist auch diese gleich, entscheidet das Los. Es gilt jener Kandidat als gewählt, der bei der fünften Abstimmung die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit gilt der Kandidat jener Wahlpartei als gewählt, die über die größere Mandatszahl im Gemeinderat verfügt. Ist die Zahl der Mandate gleich, entscheidet die Zahl der für die Wahlpartei bei der Gemeinderatswahl abgegebenen Stimmen. Ist auch diese gleich, entscheidet das Los. Das Los ist von dem an Lebensjahren jüngsten Gemeinderatsmitglied zu ziehen.

(9) Der Gewählte hat unmittelbar nach der Wahl vor dem versammelten Gemeinderat zu erklären, ob er gewillt ist, die Wahl anzunehmen. Nur im Falle der Verhinderung oder wenn ein nicht dem Gemeinderat Angehöriger zum Bürgermeister gewählt wurde, kann die Erklärung innerhalb einer Woche schriftlich abgegeben werden. Falls der Gewählte die Wahl ablehnt, ist binnen zwei Wochen nach den vorstehenden Bestimmungen eine Neuwahl vorzunehmen."

8. Im § 23 Abs. 2 erster Satz entfällt die Wortfolge „gemäß § 24 Abs. 1 bestimmte“.

9. § 24 lautet:

„§ 24

Vertretung des Bürgermeisters

(1) Bei Verhinderung wird der Bürgermeister in allen aus seiner Funktion hervorgehenden Rechten und Pflichten vom Bürgermeisterstellvertreter vertreten.

(2) Sind der Bürgermeister und der Bürgermeisterstellvertreter an der Führung der Geschäfte verhindert oder werden deren Stellen durch Ausscheiden frei, hat den Bürgermeister das an Lebensjahren älteste anwesende, der gleichen Wahlpartei angehörende Mitglied des Stadtsenates zu vertreten. Wenn kein Stadt-

senatsmitglied der Wahlpartei des Bürgermeisters angehört, wird er vom an Lebensjahren ältesten anwesenden Mitglied des Stadtsenates vertreten.

(3) Jede auf Grund der Abs. 1 und 2 erfolgte Geschäftsübernahme ist vom Magistratsdirektor oder von seinem gemäß § 70 Abs. 2 bestimmten Vertreter zu beurkunden."

10. § 26 lautet:

„§ 26

Zusammensetzung

Der Stadtsenat besteht aus 9 Mitgliedern. Er setzt sich aus dem Bürgermeister, dem Bürgermeisterstellvertreter und den Stadträten zusammen. Mitglieder des Stadtsenates können auch Personen sein, die nicht dem Gemeinderat angehören, jedoch in den Gemeinderat wählbar sind."

11. § 27 lautet:

„§ 27

Wahl des Bürgermeisterstellvertreters und der Stadträte

(1) Hat der Gemeinderat den Bürgermeister aus der nach dem Ergebnis der Wahl in den Gemeinderat stärksten Wahlpartei gewählt, steht das Vorschlagsrecht für den Bürgermeisterstellvertreter der zweitstärksten Wahlpartei zu. Hat aber der Gemeinderat den Bürgermeister nicht aus der stärksten Wahlpartei gewählt, fällt dieser das Vorschlagsrecht für den Bürgermeisterstellvertreter zu. Für die Wahl des Bürgermeisterstellvertreters ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder des Gemeinderates erforderlich. Für die Durchführung der Wahl gilt § 21 Abs. 5, 6 und 7. Die Wahl ist mit Stimmzetteln vorzunehmen. Leere sowie unklar ausgefüllte Stimmzettel oder solche, die auf Personen lauten, die nicht vom Vorsitzenden bekanntgegeben wurden, sind ungültig.

(2) Zum Bürgermeisterstellvertreter ist der Kandidat gewählt, für den mehr als die Hälfte aller Mitglieder des Gemeinderates ihre Stimme abgegeben hat. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, ist die Wahl zu wiederholen. § 21 Abs. 8 ist auf die Wahl des Bürgermeisterstellvertreters mit der Maßgabe anzuwenden, daß sich das Vorschlagsrecht im zweiten und dritten Wahlgang nach Abs. 1 richtet und bei der vierten Abstimmung Wahlvorschläge nur von den im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien eingereicht werden können, die gemäß Abs. 3 nach Anrechnung der Stelle des Bürgermeisters noch Anspruch auf die Besetzung mindestens eines weiteren Stadtsenatssitzes haben.

(3) Vor Beginn der Wahlhandlung sind die 9 Stadtsenatssitze auf die einzelnen Wahlparteien mittels der Wahlzahl aufzuteilen. Diese ist zu ermitteln, indem die Zahlen der Wählerstimmen, die bei der Wahl in den Gemeinderat auf die einzelnen Wahlparteien entfielen (Parteisummen), nach ihrer Größe geordnet, nebeneinander geschrieben werden; unter jede dieser Summen wird die Hälfte geschrieben, darunter das Drittel, das Viertel und nach Bedarf die weiter folgenden Teilmengen; hiebei sind auch Bruchteile zu berechnen. Die so angeschriebenen Zahlen werden nach ihrer Größe

geordnet, wobei mit der größten Parteisumme begonnen wird. Als Wahlzahl gilt die neuntgrößte der so angeschriebenen Zahlen. Jede Wahlpartei erhält so viele Stadtsenatssitze, als die Wahlzahl in ihrer Parteisumme enthalten ist. Die Stellen des Bürgermeisters und des Bürgermeisterstellvertreters sind auf den Anteil jener Wahlpartei an den Stadtsenatssitzen anzurechnen, auf deren Liste sie bei der Wahl des Gemeinderates standen oder, wenn sie nicht Mitglieder des Gemeinderates sind, von der sie vorgeschlagen wurden. Wenn nach dieser Berechnung zwei oder mehrere Wahlparteien auf einen Stadtsenatssitz den gleichen Anspruch haben, so entscheiden zwischen ihnen die auf sie entfallenden Wählerstimmen. Sind auch diese gleich, entscheidet das Los. Dieses ist von dem an Lebensjahren jüngsten Gemeinderatsmitglied zu ziehen.

(4) Der Bürgermeister hat das Ergebnis der Aufteilung der Stadtsenatssitze nach Abs. 3 dem Gemeinderat vor dem Wahlakt bekanntzugeben.

(5) Nach Bekanntgabe des Aufteilungsergebnisses ist die Wahl des Bürgermeisterstellvertreters nach den Bestimmungen des Abs. 1 und 2 durchzuführen. Danach haben die einzelnen Wahlparteien durch ihre Klubobmänner (§ 48) dem Bürgermeister die Vorschläge für die von ihnen zu besetzenden Funktionen der Stadträte zu überreichen. Bei Wahlparteien, die sich zu keinem Klub zusammengeschlossen haben, müssen die Vorschläge von mehr als der Hälfte der Gemeinderatsmitglieder der betreffenden Wahlpartei unterschrieben sein. Der Bürgermeister hat dem Gemeinderat die gültigen Vorschläge bekanntzugeben. Die Wahl jedes Stadtrates hat durch den Gemeinderat in einem gesonderten Wahlakt durch Erheben der Hand oder über Beschluß des Gemeinderates mittels Stimmzettels zu erfolgen. Stimmen, die den Vorschlägen der Wahlparteien nicht entsprechen, sind ungültig.

(6) Erstattet eine Wahlpartei für die ihr zukommenden Stadtsenatssitze keinen oder keinen gültigen Vorschlag, so erfolgt die Besetzung dieser Funktion gesondert durch Mehrheitswahl im Gemeinderat. In diesem Falle ist jede für den Gemeinderat passiv wahlberechtigte Person wählbar. Für die Durchführung dieser Mehrheitswahl gelten § 21 Abs. 5, 7 und 9 sinngemäß.

(7) Der Bürgermeisterstellvertreter ist für die Erfüllung seiner dem eigenen Wirkungsbereich der Stadt zugehörenden Aufgaben dem Gemeinderat verantwortlich. Für einen Mißtrauensantrag gelten die Bestimmungen des § 25. Binnen vier Wochen nach Verkündung oder Zustellung des Beschlusses, mit dem das Mißtrauen ausgesprochen wird, ist eine Neuwahl des Bürgermeisterstellvertreters durchzuführen.

(8) Die Stadträte können nach den Bestimmungen des Abs. 5 jederzeit durch eine andere Person ersetzt werden.

(9) Ausgenommen von der Wählbarkeit in den Stadtsenat ist eine Person, die mit bereits gewählten Stadtsenatsmitgliedern verheiratet ist, bis zum zweiten Grad in gerader Linie oder in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert ist oder im Verhältnis eines Wahlelternteiles oder Wahlkindes steht. Jede dieser Bestimmung widersprechende Wahl ist ungültig.

12. Im § 28 wird in der Überschrift der Ausdruck „der Bürgermeisterstellvertreter“ durch den Ausdruck „des Bürgermeisterstellvertreters“ und im Abs. 1 der Ausdruck „Die Bürgermeisterstellvertreter“ durch den Ausdruck „Der Bürgermeisterstellvertreter“ ersetzt.

13. § 30 lautet:

„§ 30

Funktionsperiode des Bürgermeisterstellvertreters und der Stadträte

(1) Die Funktionsperiode des Bürgermeisterstellvertreters und der Stadträte beginnt mit ihrer Angelobung (§§ 28 und 29) und endet mit der Angelobung eines neuen Bürgermeisters. Sie endet jedoch schon früher, wenn die im § 23 Abs. 1 lit. a, b und d aufgezählten Voraussetzungen beim Bürgermeisterstellvertreter oder bei einem Stadtrat zutreffen oder wenn dem Bürgermeisterstellvertreter das Mißtrauen ausgesprochen oder ein Stadtrat durch eine andere Person ersetzt wird (§ 27 Abs. 8).

(2) Der Bürgermeisterstellvertreter und die Stadträte dürfen bei Vorliegen der im § 20 Abs. 4 angeführten Umstände ihr Amt nicht ausüben."

14. Im § 31 wird der Ausdruck „der Bürgermeisterstellvertreter“ durch den Ausdruck „des Bürgermeisterstellvertreters“ und der Ausdruck „Die Bürgermeisterstellvertreter“ durch den Ausdruck „Der Bürgermeisterstellvertreter“ ersetzt.

15. Im § 33 Abs. 4 wird die Zitierung „§ 27 Abs. 2 bis 5 und 7“ durch die Zitierung „§ 27 Abs. 3 bis 6 und 9“ und im Abs. 7 die Zitierung „§ 27 Abs. 6“ durch die Zitierung „§ 27 Abs. 8“ ersetzt.

16. § 36 lautet:

„§ 36

Stadtrechnungshof

Die Kontrolle der Gebarung der Stadt in bezug auf die rechnerische Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften sowie auf die Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit obliegt dem Stadtrechnungshof. Dieser ist ein Teil des Magistrates."

17. Im Dritten Hauptstück lautet die Überschrift des VII. Abschnittes:

„VII. Abschnitt

Vorberatende Gemeinderatsausschüsse; Kontrollausschuß"

18. Die Überschrift des § 37 lautet:

„§ 37

Bestellung und Zusammensetzung der vorberatenden Gemeinderatsausschüsse"

19. Im § 37 Abs. 2 wird die Zitierung „§ 27 Abs. 2 bis 4“ durch die Zitierung „§ 27 Abs. 3 bis 5“ ersetzt.

20. Nach § 37 wird folgender § 37 a eingefügt:

„§ 37 a

**Bestellung und Zusammensetzung
des Kontrollausschusses; Wahl der Mitglieder**

(1) Zur Vorberatung und Antragstellung über Berichte des Stadtrechnungshofes ist vom Gemeinderat für seine Funktionsdauer aus seiner Mitte ein Kontrollausschuß zu bestellen.

(2) Die Anzahl der in den Kontrollausschuß zu entsendenden Mitglieder (Ersatzmitglieder) setzt der Gemeinderat fest, doch müssen dem Kontrollausschuß mindestens 11 Mitglieder angehören.

(3) Die Wahl der Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Kontrollausschusses erfolgt in einem gemeinsamen Wahlakt unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 27 Abs. 3 bis 6 und 9 mit der Maßgabe, daß jede im Gemeinderat vertretene Wahlpartei ohne Rücksicht auf ihre Stärke mit mindestens einem Mitglied vertreten sein muß. Die Zuteilung der danach verbleibenden Sitze des Kontrollausschusses auf die Gesamtzahl der gemäß Abs. 2 festgesetzten Mitglieder an die im Gemeinderat vertretenen Wahlparteien erfolgt nach dem Verhältniswahlrecht.

(4) Wenn ein in den Kontrollausschuß Gewählter die Wahl nicht annimmt oder ein Sitz im Ausschuß frei wird, hat in der nächsten Gemeinderatssitzung die Nachwahl nach den Bestimmungen des Abs. 3 zu erfolgen.

(5) Der Kontrollausschuß hat in seiner konstituierenden Sitzung unter dem Vorsitz des ältesten anwesenden Mitgliedes aus seiner Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit den Obmann und höchstens zwei Obmannstellvertreter zu wählen. Die Einberufung zu dieser Sitzung erfolgt durch den Bürgermeister. Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift dem Bürgermeister vorzulegen.

(6) Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Kontrollausschusses sind für die Erfüllung ihrer Aufgaben dem Gemeinderat verantwortlich. Sie können durch Beschluß des Gemeinderates jederzeit durch eine andere Person ersetzt werden.

(7) Mitglieder des Stadtsenates dürfen dem Kontrollausschuß nicht angehören. Sie sind jedoch berechtigt, an den Sitzungen, in denen Angelegenheiten ihrer Geschäftsgruppe behandelt werden, mit beratender Stimme teilzunehmen.

(8) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder einberufen worden sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlußfassung erfolgt mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(9) Die Beratung und die Beschlußfassung des Kontrollausschusses erfolgen in nichtöffentlicher und vertraulicher Sitzung.“

21. § 39 lautet:

„§ 39

**Funktionsbezüge und
Pauschalauslagenentschädigungen**

(1) Dem Bürgermeister, dem Bürgermeisterstellvertreter, den übrigen Mitgliedern des Stadtsenates, den

Mitgliedern des Gemeinderates und den Bezirksvorstehern gebühren Funktionsbezüge bzw. Pauschalauslagenentschädigungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

(2) Der Bürgermeister hat für die Dauer seiner Funktion Anspruch auf einen Funktionsbezug in Höhe der jeweiligen Entschädigung, die dem Ersten Landeshauptmannstellvertreter gemäß § 4 des Steiermärkischen Bezügegesetzes, LGBl. Nr. 28/1973, in der jeweils geltenden Fassung, zukommt. Dem Bürgermeisterstellvertreter kommt ein solcher in der Höhe von 90 v. H. des Bürgermeisters und den Stadträten ein solcher in Höhe von 90 v. H. des jeweiligen Funktionsbezuges des Bürgermeisterstellvertreters zu.

(3) Den Mitgliedern des Gemeinderates, die nicht dem Stadtsenat angehören, gebührt für die Zeit ihrer Funktionsausübung (§ 16 Abs. 1) ein Funktionsbezug in Höhe von 20 v. H. des jeweiligen Funktionsbezuges eines Stadtrates nach Abs. 2.

(4) Den Bezirksvorstehern gebühren Funktionsbezüge in Höhe von 85 v. H. des Funktionsbezuges eines Mitgliedes des Gemeinderates.

(5) Neben dem Funktionsbezug nach Abs. 2 gebührt dem Bürgermeister, dem Bürgermeisterstellvertreter und den Stadträten ein Auslagenersatz in Höhe von 40 v. H. des jeweiligen Funktionsbezuges. Den Mitgliedern des Gemeinderates, die nicht dem Stadtsenat angehören, sowie den Bezirksvorstehern gebührt neben den Funktionsbezügen nach Abs. 3 und 4 als Ersatz der mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen (§ 47 Abs. 2 und 4, § 131 und 13 m) verbundenen Auslagen und des allenfalls entgangenen Arbeitsverdienstes ein Pauschalauslagenersatz in Höhe von 25 v. H. ihres jeweiligen Funktionsbezuges. Den Bezirksvorsteherstellvertretern kann der Gemeinderat durch Verordnung einen Pauschalauslagenersatz bis zum Höchstausmaß von 25 v. H. des jeweiligen Funktionsbezuges eines Bezirksvorstehers gewähren. Die Auslagenersätze gebühren zwölfmal jährlich.

(6) Die Funktionsgebühren sind im voraus am Anfang jeden Monats auszubezahlen.

(7) Der Anspruch auf Funktionsgebühren beginnt mit dem Tag der Angelobung und endet mit dem Tag der Beendigung der Funktionsausübung und beträgt pro Tag ein Dreißigstel der Funktionsgebühr und des Sonderzahlungsanteiles. Die Aliquotierung entfällt, wenn unmittelbar nach Beendigung der Funktionsausübung ein Pensionsanspruch gegeben ist oder die Funktion durch Tod des Mitgliedes endet.

(8) Auf den Auslagenersatz finden die Bestimmungen des Abs. 7 (Aliquotierung) sinngemäß Anwendung.

(9) Die Mitglieder des Gemeinderates haben für Dienstreisen Anspruch auf Reisegebühren nach der Dienstklasse IX der für die Bediensteten der Stadt geltenden Reisegebührenvorschrift. Für die Mitglieder des Stadtsenates erhöhen sich diese Gebühren um 20 v. H.

(10) Ein Verzicht auf die in diesem Gesetz festgesetzten Funktionsbezüge ist nicht zulässig.“

22. Nach § 39 wird folgender § 39 a eingefügt:

„§ 39 a

Pensionsbeitrag, Einrechnung von sonstigen Bezügen

(1) Die Mitglieder des Stadtsenates haben von ihrem Funktionsbezug einschließlich Sonderzahlungen monatlich 16 v. H. als Pensionsbeitrag zu leisten.

(2) Die Mitglieder des Stadtsenates erleiden, wenn sie Bedienstete der Stadt Graz sind oder waren, als solche in ihrer dienst-, besoldungs- oder pensionsrechtlichen Stellung keine Einbuße. Bei diesen sowie bei Mitgliedern des Stadtsenates, die nicht Bedienstete der Stadt Graz, aber Bedienstete des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft, einer solchen Stiftung, Anstalt, eines solchen Fonds oder eines Unternehmens sind, das sich mit wenigstens 50 v. H. im Eigentum einer oder mehrerer solcher Körperschaften befindet, verringert sich jedoch der Funktionsbezug um das Nettodiensteinkommen oder den Nettoruhe- oder Versorgungsbezug, sofern nicht die für sie geltenden Dienstrechts- oder Pensionsvorschriften eine Stilllegung der Bezüge vorsehen. Unter dem Nettodiensteinkommen (Nettoruhe-, Nettoversorgungsbezug) sind die steuerpflichtigen Einkünfte aus Dienstverhältnissen (steuerpflichtiger Ruhe-, Versorgungsbezug), vermindert um die darauf entfallende Lohnsteuer, zu verstehen.

(3) Soweit in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des Steiermärkischen Bezügegesetzes 1972, in der jeweils geltenden Fassung, mit Ausnahme der §§ 2, 5, 10, 11, 12, 13 und 20, mit der Maßgabe sinngemäß, daß die Gemeinderäte und die Bezirksvorsteher keinen Anspruch auf Ruhebezug haben.“

23. Nach § 39 a wird folgender § 39 b eingefügt:

„§ 39 b

Besondere Bestimmungen über die Funktionsbezüge

(1) Besteht für Mitglieder des Stadtsenates, Mitglieder des Gemeinderates oder für Bezirksvorsteher neben dem Anspruch auf einen Funktionsbezug nach diesem Gesetz ein Anspruch auf

- a) einen Ruhebezug nach § 39 d,
- b) einen Bezug, eine Entschädigung oder einen Ruhebezug aus der Tätigkeit als Mitglied des Verfassungsgerichtshofes, als Mitglied der Volksanwaltschaft, als Präsident oder Vizepräsident des Rechnungshofes oder als Direktor oder Direktorstellvertreter des Landesrechnungshofes,
- c) Zuwendungen nach dem Bezügegesetz des Bundes, BGBl. Nr. 273/1972, in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung, oder anderen gleichartigen landesgesetzlichen Regelungen,
- d) Zuwendungen, die für die (frühere) Tätigkeit als Mitglied eines Landtages, als Mitglied einer Landesregierung, als Bürgermeister, als Mitglied eines Stadtsenates, als Mitglied eines Gemeinderates oder eines Gemeindevorstandes oder als Bezirksvorsteher oder Bezirksvorsteherstellvertreter gewährt werden,
- e) ein Diensteinkommen oder einen Ruhe(Versorgungs)bezug aus einem Dienstverhältnis zu einer

Gebietskörperschaft, zu einem Fonds, zu einer Stiftung oder zu einer Anstalt, die von Organen einer Gebietskörperschaft oder von Personen (Personengemeinschaften) verwaltet werden, die hiezu von Organen dieser Körperschaft bestellt sind,

- f) ein Einkommen oder einen Ruhebezug aus der Tätigkeit in Unternehmungen, die Gesellschaften, Unternehmungen oder Betriebe zum Gegenstand haben, die vom Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 168/1946, oder vom zweiten Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 81/1947, erfaßt sind, oder von sonstigen Unternehmungen, bei denen oberste Organe der Vollziehung des Bundes einschließlich der Bundesregierung, der Landesregierung oder einer Gemeinde hinsichtlich von Gesellschaftsorganen ein Bestellungs- oder Bestätigungsrecht ausüben oder an denen eine Gebietskörperschaft mit wenigstens 50 v. H. beteiligt ist, sowie aus der Tätigkeit als Mitglied des Generalrates der Oesterreichischen Nationalbank,
- g) ein Einkommen oder einen Ruhebezug aus der (früheren) Tätigkeit als leitender Angestellter oder aus einer (früheren) Funktion in einem Vertretungsorgan in Unternehmungen oder sonstigen Einrichtungen, die der gesetzlichen Kontrolle eines Rechnungshofes unterliegen,
- h) wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Pensions- und Unfallversicherung, ausgenommen Pensionsleistungen auf Grund einer freiwilligen Weiter- oder Höherversicherung,
- i) ein Einkommen oder einen Ruhebezug aus einer (früheren) Tätigkeit als leitender Angestellter oder aus einer (früheren) Funktion in einem Vertretungsorgan einer gesetzlichen beruflichen Vertretung oder eines Sozialversicherungsträgers,
- j) einen außerordentlichen Versorgungsbezug, der im Hinblick auf die Ausübung einer der im § 30 Abs. 1 und 4 des Steiermärkischen Bezügegesetzes, LGBl. Nr. 28/1973, in der jeweils geltenden Fassung, genannten Funktionen gewährt wurde, so ist wie folgt vorzugehen:

1. Der Funktionsbezug des Mitgliedes des Stadtsenates verringert sich um jene Ansprüche, die aus einer von lit. a bis j genannten Tätigkeit entstehen. Die Reduzierung erfolgt im Ausmaß der jeweiligen Nettovergütung, das heißt vom steuerpflichtigen Einkommen ist die darauf entfallende Lohn- oder Einkommensteuer in Abzug zu bringen. Der Auslagenersatz gemäß § 39 Abs. 5 und die Reisegebühren gemäß § 39 Abs. 9 bleiben außer Betracht.
2. Der Funktionsbezug des Mitgliedes des Gemeinderates sowie des Bezirksvorstehers ist nur in dem Ausmaß auszuzahlen, um das die Summe der in lit. a bis j genannten Beträge hinter dem Funktionsbezug eines Stadtrates zurückbleibt. Für die erforderliche Vergleichsberechnung sind die Bruttobeträge heranzuziehen, wobei unter Bruttobezug eines Mitgliedes des Gemeinderates oder eines Bezirksvorstehers der Funktionsbezug gemäß § 39 Abs. 3 und 4 zu verstehen ist. Der Auslagenersatz gemäß § 39 Abs. 5 und die Reisegebühren gemäß § 39 Abs. 9 bleiben außer Betracht.

(2) Bezieht ein Mitglied des Gemeinderates oder ein Bezirksvorsteher neben seinem Funktionsbezug eine Berufsunfähigkeits- oder Invaliditätspension, eine Unfall- oder Versehrtenrente nach den Bestimmungen einer gesetzlichen Kranken- oder Unfallversicherung, so verringert sich, unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1, der Funktionsbezug des Mitgliedes des Stadtsenates oder des Gemeinderates oder des Bezirksvorstehers um diesen Anspruch. Die Reduzierung erfolgt im Ausmaß der jeweiligen Nettopension oder -rente, das heißt, es ist die darauf allenfalls entfallende Lohn- oder Einkommensteuer in Abzug zu bringen. Der letzte Satz des Abs. 1 ist auf diese Bestimmung anzuwenden.

(3) Jede für die Auszahlung von Bezügen gemäß Abs. 1 und 2 zuständige Stelle hat dem Bezieher über sein Verlangen eine Aufstellung über die ihm auszahlenden Bezüge zu übermitteln.

(4) Sämtliche Bezüge gemäß Abs. 1 und 2 sowie Änderungen derselben hat der Bezieher der bezugsanweisenden Stelle zu melden."

24. Nach § 39 b wird folgender § 39 c eingefügt:

„§ 39 c

Funktionsbezugszahlung an beurlaubte Mitglieder des Stadtsenates, Gemeinderäte und Bezirksvorsteher bzw. deren Ersatzmitglieder

(1) Während der Beurlaubung eines Bezirksvorstehers (§ 13 j Abs. 5), eines Mitgliedes des Gemeinderates (§ 20 Abs. 6) oder eines Mitgliedes des Stadtsenates (§ 63 Abs. 5) werden die Funktionsbezüge eingestellt. Im Krankheitsfall werden die Bezüge weiter gewährt, der Auslagenersatz gelangt jedoch zur Einstellung.

(2) Ersatzmitgliedern für beurlaubte Bezirksvorsteher, beurlaubten Mitgliedern des Stadtsenates oder des Gemeinderates gebührt für die Dauer der Funktionsausübung pro Tag ein Dreißigstel des jeweiligen Monatsbezuges des Vertretenen einschließlich des Sonderzahlungsanteiles und des Auslagenersatzes."

25. Nach § 39 c wird folgender § 39 d eingefügt:

„§ 39 d

Ruhe- und Versorgungsbezüge

(1) Den Stadtsenatsmitgliedern, ihren überlebenden Ehegatten und Waisen gebühren als Ruhe- bzw. Versorgungsbezug Zuwendungen aus Gemeindemitteln. Für die Gewährung, Bemessung und Flüssigstellung der als Ruhe- bzw. Versorgungsbezug gebührenden Zuwendungen aus Gemeindemitteln gelten folgende Bestimmungen:

- a) Für die Gewährung des Ruhebezuges ist eine ruhebezugsfähige Gesamtzeit von mindestens 8 Jahren erforderlich. Diese setzt sich aus einer mindestens fünfjährigen oder eine Funktionsperiode umfassende Zeit als Mitglied des Stadtsenates und den nach Abs. 2 anrechenbaren Zeiten zusammen.
- b) Der Ruhebezug beträgt bei einer ruhebezugsfähigen Gesamtzeit von 8 Jahren 50 v.H. und steigt für jedes weitere Jahr der Funktionsausübung um 4,5 v. H. bis zu 80 v. H. des jeweiligen Funktionsbezuges, der der höchsten vom betreffenden Mandatar in der Stadt Graz ausgeübten Funktion ent-

spricht. Kürzungen des Funktionsbezuges gemäß § 39 a Abs. 2 und § 39 b sowie Auslagenersätze gemäß § 39 Abs. 5 sind bei der Bemessung des Ruhebezuges außer Betracht zu lassen.

- c) Der Ruhebezug gebührt, sofern nicht lit. d anzuwenden ist, frühestens von dem der Vollendung des 60. Lebensjahres folgenden Monatsersten an.
- d) Wird ein Stadtsenatsmitglied während der Ausübung seiner Funktion durch Krankheit oder Unfall zur weiteren Ausübung seines Mandates unfähig und beträgt die Funktionsdauer unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Abs. 2 noch nicht 8 Jahre, dann ist es so zu behandeln, als ob es eine Funktionsdauer von 8 Jahren aufzuweisen hätte. Die Bestimmungen des § 31 Abs. 2 des Steiermärkischen Bezugesgesetzes, LGBl. Nr. 28/1973, in der jeweils geltenden Fassung, sind mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, daß an die Stelle der Steiermärkischen Landesregierung der Stadtsenat zu treten hat.
- e) Im Falle des Todes eines aktiven oder ehemaligen Stadtsenatsmitgliedes gebührt dem überlebenden Ehegatten ein Versorgungsbezug im Ausmaß von 60 v. H. des Ruhebezuges, auf den das verstorbene Stadtsenatsmitglied Anspruch hatte oder gehabt hätte, mindestens aber 42 v. H. des vollen Ruhebezuges nach lit. b. Für die Beurteilung des Anspruches der Hinterbliebenen auf Versorgungsbezug gelten im übrigen die Bestimmungen der §§ 54, 54 a und 56 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz sinngemäß. Außerdem gebührt den versorgungsberechtigten Hinterbliebenen ein Todesfallbeitrag im Ausmaß eines dreifachen Funktionsbezuges bzw. Ruhebezuges.
- f) Jedem unversorgten Kind eines verstorbenen Stadtsenatsmitgliedes gebührt in sinngemäßer Anwendung der lit. e ein Waisenversorgungsbezug, wie er einem Kinde eines verstorbenen Beamten nach der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz zusteht.
- g) Die Feststellung der Ruhe- und Versorgungsbezüge erfolgt von Amts wegen.
- h) Die ruhebezugsfähige Gesamtzeit nach lit. a ist unter Anwendung der Bestimmungen des § 6 Abs. 3 des Pensionsgesetzes 1965, BGBl. Nr. 230, in der Fassung BGBl. Nr. 24/1991, in vollen Jahren auszudrücken.

(2) Zeiten, die ein Mitglied des Stadtsenates als Mitglied der Bundesregierung, des Nationalrates oder der Steiermärkischen Landesregierung zurückgelegt hat, sind über Antrag zur Gänze, Zeiten, die als Mitglied des Steiermärkischen Landtages, des Bundesrates oder als Mitglied des Grazer Gemeinderates zurückgelegt wurden, zur Hälfte auf die ruhebezugsfähige Gesamtzeit anzurechnen. Die Anrechnung hat nur zu erfolgen, wenn für diese Zeiten kein anderer Ruhebezug anfällt oder ein von einem anderen Rechts-träger gewährter Ruhebezug stillgelegt wird. Weitere Voraussetzung ist die Entrichtung eines nachträglichen Beitrages. Dieser beträgt für die Zeiten

- aa) bis 31. Dezember 1977 5 v. H.
- bb) vom 1. Jänner 1978 bis 31. Dezember 1978 5,5 v. H.

- cc) vom 1. Jänner 1979
bis 31. Dezember 1979 6 v. H.
- dd) vom 1. Jänner 1980
bis 31. Dezember 1980 6,5 v. H.
- ee) vom 1. Jänner 1981
bis 30. November 1990 7 v. H.
- ff) ab 1. Dezember 1990 13 v. H.

der als Mitglied dieser Körperschaften erhaltenen Entschädigungen samt Sonderzahlungen. Bei gleichzeitiger Ausübung mehrerer Mandate werden die Zeiten nur einfach angerechnet.

(3) Scheidet ein Stadtsenatsmitglied infolge eines Dienstunfalles durch Tod aus und liegt noch keine ruhebezugsfähige Gesamtzeit vor, so sind die Hinterbliebenen so zu behandeln, als läge eine solche von 8 Jahren vor. Scheidet es durch Tod infolge von Krankheit aus und liegt eine ruhebezugsfähige Gesamtzeit von 4 Jahren vor, so sind die Hinterbliebenen so zu behandeln, als läge eine solche von 8 Jahren vor.

(4) Jede Änderung der pensionsrechtlichen Bestimmungen der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz ist für den anspruchsberechtigten Personenkreis sinngemäß anzuwenden.

(5) Die Mitglieder des Stadtsenates haben Anspruch auf Rückerstattung der während ihrer Funktion von ihnen oder für sie entrichteten Pensionsbeiträge, wenn sie ohne sofortigen oder künftigen Anspruch auf einen Ruhebezug aus der Funktion ausscheiden.

(6) Wird ein ehemaliges Mitglied des Stadtsenates neuerlich in eine solche Funktion berufen, kann die Anrechnung der ehemaligen Funktionszeit nur dann erfolgen, wenn die nach Abs. 5 erstatteten Pensionsbeiträge zurückgezahlt werden.

(7) Die Entrichtung des monatlichen Pensionsbeitrages entfällt überhaupt, wenn das Mitglied binnen einer Woche ab dem Tag seiner Angelobung bzw. seines Amtsantrittes schriftlich erklärt, daß es für sich und seine Angehörigen unwiderruflich auf jegliche Pensionsversorgung nach diesem Gesetz verzichtet.

(8) Mitglieder des Gemeinderates erhalten, wenn sie mindestens 2 volle Jahre im Amt waren, für weitere 2 Monate den zum Zeitpunkt des Ausscheidens gebührenden Funktionsbezug als Abfertigung. Dieser Zeitraum verlängert sich jeweils um einen Monat für jedes weitere zurückgelegte Funktionsjahr bis höchstens 12 Monate. Scheidet ein Mitglied des Gemeinderates durch Tod aus, so ist die Abfertigung im Ausmaße von 60 v. H. dem überlebenden Ehegatten, andernfalls an die Verlassenschaft zu überweisen."

26. Nach § 39 d wird folgender § 39 e eingefügt:

"§ 39 e

Besondere Bestimmungen über die Ruhe- und Versorgungsbezüge

(1) Besteht neben dem Anspruch auf Ruhe- oder Versorgungsbezug nach § 39 d ein Anspruch gemäß den Bestimmungen des § 39 b Abs. 1 lit. a bis j, so ist der Ruhebezug in dem Ausmaß auszuzahlen, um das die Summe der im § 39 b lit. a bis j genannten Beträge hinter dem Bezug zurückbleibt, der der Bemessung des

Ruhebezuges zugrunde gelegt wurde. Für die erforderliche Vergleichsberechnung sind die Bruttobeträge heranzuziehen. Eine allenfalls gewährte Hilflosenzulage oder ein Hilflosenzuschuß ist bei der Vergleichsberechnung außer Betracht zu lassen.

(2) Hinsichtlich der Feststellung der im Abs. 1 genannten Ruhe- bzw. Versorgungsbezüge gilt die Verpflichtung des § 39 b Abs. 3 und 4 sinngemäß.

(3) Wird der Empfänger eines Ruhebezuges neuerlich zum Mitglied des Grazer Stadtsenates gewählt, so erfolgt die Bezugs(Ruhebezugs)regelung im Sinne der Aliquotierungsbestimmungen des § 39 Abs. 7.

(4) Werden jene Zeiten, die der ruhebezugsfähigen Gesamtzeit für die Bemessung des Ruhebezuges als Mitglied des Stadtsenates zugrunde gelegt wurden, für die Gewährung eines Ruhebezuges durch einen anderen Rechtsträger im Sinne des § 39 d Abs. 2 angerechnet, so ist der von der Stadt Graz gewährte Ruhebezug stillzulegen.

(5) Wird ein ehemaliges Mitglied des Stadtsenates, das keinen Anspruch auf einen Ruhebezug erlangt hat, in den Nationalrat, den Bundesrat, die Steiermärkische Landesregierung oder einen Landtag gewählt, so hat die Stadt auf Antrag des Mitgliedes die nach § 39 a Abs. 1 bzw. § 39 d Abs. 2 geleisteten Beiträge an den Bund, das Land Steiermark oder an das andere Land zu überweisen. Die Überweisungen haben jedoch nur dann zu erfolgen, wenn auf Grund der in Betracht kommenden bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen in der neuen Funktion von den Entschädigungen Beiträge mindestens in der im § 39 d Abs. 2 vorgesehenen Höhe zu leisten sind. Erreichen diese Beiträge nicht diese Höhe, so ist nur der entsprechende Teil der Überweisung zu leisten.

(6) Zeiträume der früheren Funktionsausübung als Mitglied des Stadtsenates, für die Beiträge dem Bund oder einem Land überwiesen worden sind, sind nach Beendigung einer neuerlichen Funktionsausübung als Mitglied des Stadtsenates nur dann bei der Ermittlung des Ruhebezuges bzw. Versorgungsgenusses zu berücksichtigen, wenn die überwiesenen Beiträge der Stadt vom Bund oder dem betreffenden Land rückerstattet werden.

(7) Wird ein ehemaliges Mitglied des Stadtsenates, das auf Grund dieser Funktion einen Ruhebezug erhält, Mitglied der Steiermärkischen Landesregierung, so wird der Ruhebezug für die Dauer der neuen Funktionsausübung stillgelegt. Wird aus der neuen Funktion kein Anspruch auf einen Ruhebezug erworben, so ist über Antrag der Ruhebezug der Stadt unter Anrechnung der Zeit dieser Funktionsausübung neu zu berechnen, wenn dafür ein Überweisungsbetrag geleistet wird.

(8) Werden Zeiten als Mitglied des Stadtsenates der Zeit der neuen Funktionsausübung als Mitglied der Steiermärkischen Landesregierung oder des Steiermärkischen Landtages zugerechnet, so ist auf Antrag ein Überweisungsbetrag zu leisten.

(9) Die Höhe des Überweisungsbetrages richtet sich nach den gemäß § 39 a Abs. 1 bzw. § 39 d Abs. 2 geleisteten Beiträgen."

27. § 45 Abs. 6 letzter Satz lautet:

„Er übt die ihm zustehende Kontrolle sowohl selbst als auch durch die von ihm dazu bestimmten Organe und Einrichtungen aus. Insbesondere bedient er sich bei seiner Kontrolltätigkeit des Stadtrechnungshofes.“

28. § 46 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Die Mitglieder des Gemeinderates haben das Recht, im Gemeinderat sowie in den Ausschüssen, denen sie angehören, an den Abstimmungen teilzunehmen und nach den näheren Bestimmungen der Geschäftsordnung zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen das Wort zu ergreifen, Anträge zu stellen sowie auch die Aufnahme von Verhandlungsgegenständen in die Tagesordnung zu beantragen. Sie haben ferner das Recht, nach Einberufung einer Gemeinderatssitzung in die Akten jener Verhandlungsgegenstände Einsicht zu nehmen, die in die Tagesordnung aufgenommen wurden.

(2) Die Mitglieder des Gemeinderates haben das Recht, an Sitzungen der vorberatenden Ausschüsse, denen sie nicht angehören, ohne Stimmrecht teilzunehmen und nach den näheren Bestimmungen der Geschäftsordnung zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen das Wort zu ergreifen. Sie sind berechtigt, während der Sitzungen in die Akten von Verhandlungsgegenständen Einsicht zu nehmen.“

29. § 49 lautet:

„§ 49

Einberufung und Vorsitz

(1) Der Gemeinderat kann sich nur über Einberufung und unter dem Vorsitz des Bürgermeisters, bei dessen Verhinderung seines Stellvertreters, versammeln.

(2) Verlangt mindestens ein Viertel aller Mitglieder des Gemeinderates schriftlich unter Bekanntgabe der zur Behandlung beantragten Gegenstände die Einberufung einer Gemeinderatssitzung, ist der Bürgermeister verpflichtet, den Gemeinderat zur Behandlung dieser Gegenstände so einzuberufen, daß diese Sitzung spätestens innerhalb einer Woche nach Einlangen des Antrages stattfindet. Unter den gleichen Voraussetzungen hat der Bürgermeister einen Gegenstand in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen, wenn dies spätestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich verlangt wird.

(3) Die Mitglieder des Gemeinderates sowie die nicht dem Gemeinderat angehörenden Mitglieder des Stadtsenates sind zu jeder Sitzung unter Bekanntgabe des Verhandlungsbeginnes und der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Mitglieder des Gemeinderates und des Stadtsenates, die dem Bürgermeister ihre Verhinderung mitgeteilt haben (§ 47 Abs. 2) oder vom Bürgermeister oder vom Gemeinderat beurlaubt wurden (§ 47 Abs. 3), brauchen zu einer während ihrer Verhinderung oder Beurlaubung stattfindenden Gemeinderatssitzung nicht einberufen zu werden. Die Einladung zur Gemeinderatssitzung hat mindestens 7 Tage vor der Sitzung gegen Nachweis zu erfolgen. Hat ein Mitglied des Gemeinderates oder des Stadtsenates schriftlich eine in Graz wohnende Person zum Empfang der Einladung ermächtigt, ist die Einladung an diese zuzustellen. Ersatzzustellung ist zulässig. Ort

und Zeit der Gemeinderatssitzungen sowie die Tagesordnung der öffentlichen Gemeinderatssitzung sind außerdem durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen.

(4) Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung gesondert für die in öffentlicher und nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden Gegenstände fest. Der Bürgermeister ist berechtigt, bei der Erstellung der Tagesordnung neben den zwingend in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden Angelegenheiten auch andere Verhandlungsgegenstände, deren Geheimhaltung im Sinne des § 50 Abs. 1 geboten ist, in die nichtöffentliche Sitzung zu verweisen. Der Bürgermeister kann bei Beginn der Sitzung einen Gegenstand von der Tagesordnung absetzen. Der Gemeinderat kann, soweit in diesem Statut für bestimmte Angelegenheiten keine abweichenden Bestimmungen enthalten sind, einen nicht auf der Tagesordnung stehenden Gegenstand jederzeit in die Behandlung aufnehmen und in der Tagesordnung enthaltene Gegenstände aus ihr absetzen.

(5) Anträge nach Abs. 2 letzter Satz, § 18 Abs. 1, § 25 Abs. 2 und § 27 Abs. 7 müssen vom Bürgermeister in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen werden. Sie können von ihm ohne Zustimmung der Antragsteller nicht von der Tagesordnung dieser Sitzung abgesetzt werden.

(6) Jede Sitzung des Gemeinderates, die nicht vom Bürgermeister oder bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen wurde, sowie jede Sitzung, zu der nicht alle Mitglieder des Gemeinderates und des Stadtsenates, die an der Sitzung teilzunehmen haben, eingeladen wurden, leidet an einem mit Nichtigkeit bedrohten Fehler. Die in einer solchen Sitzung gefaßten Beschlüsse sind ungültig. Bescheide, die auf solchen Beschlüssen beruhen, können für nichtig erklärt werden (§ 68 Abs. 4 lit. d AVG 1950).

(7) Der Bürgermeister leitet die Verhandlung und handhabt die Geschäftsordnung. Er ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß nur solche Angelegenheiten der Beratung und Beschlußfassung des Gemeinderates unterzogen werden, die in den Wirkungskreis des Gemeinderates fallen.“

30. § 50 lautet:

„§ 50

Öffentlichkeit der Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich. Gegenstände, die die Erlassung individueller hoheitlicher Verwaltungsakte, Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofbeschwerden sowie Gegenschriften hiezu zum Inhalt haben, und Personalangelegenheiten dürfen jedoch nur in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden. Darüber hinaus darf die Öffentlichkeit von der Beratung und Beschlußfassung über einen auf die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung gesetzten Gegenstand durch Beschluß des Gemeinderates nur ausgeschlossen werden, wenn dies aus Gründen des Datenschutzes, der Amtsverschwiegenheit oder des Steuergeheimnisses geboten ist. Über einen Antrag auf Ausschluß der Öffentlichkeit ist in nichtöffentlicher Sitzung zu entscheiden. Für die konstituierende Sitzung und für die Beratungen des Gemeindevor-

schlages, seiner Änderungen und des Gemeinderechnungsabschlusses sowie bei der Wahl von Organen der Stadt darf die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen werden. Hat der Bürgermeister einen Gegenstand gemäß § 49 Abs. 4 in die nichtöffentliche Sitzung verwiesen, kann der Gemeinderat in dieser nichtöffentlichen Sitzung die Rückverweisung des Gegenstandes zur Behandlung in öffentlicher Sitzung beschließen.

(2) Der Gemeinderat kann bei nichtöffentlicher Sitzung außerdem die Vertraulichkeit der Beratung und Beschlußfassung beschließen."

31. § 56 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Bürgermeister beaufsichtigt alle der Stadt obliegenden Geschäfte. Die dafür erforderlichen Instrumente der Innenrevision sind beim Magistratsdirektor einzurichten. Der Bürgermeister ist insbesondere verpflichtet, die Einhaltung der durch dieses Statut und durch sonstige Gesetze für die einzelnen Organe der Stadt bestimmten Wirkungskreise zu überwachen.“

32. § 62 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Gemeinderat hat über Vorschlag des Bürgermeisters jedem Mitglied des Stadtsenates bestimmte Gruppen von Geschäften zur Berichterstattung und Antragstellung im Stadtsenat zuzuweisen (Referateinteilung). Findet der Vorschlag des Bürgermeisters keine Mehrheit im Gemeinderat, ist die Sitzung für mindestens 48 Stunden, höchstens jedoch 8 Tage, zu unterbrechen und vom Bürgermeister ein neuerlicher Vorschlag zu erstatten. Findet auch dieser nicht die Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden Gemeinderatsmitglieder, hat der Bürgermeister binnen 6 Wochen die Neuwahl des Gemeinderates auszuschreiben.“

33. § 63 Abs. 5 letzter Satz entfällt.

34. § 64 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Stadtsenat ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder geschäftsordnungsmäßig einberufen wurden und mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.“

35. Im fünften Hauptstück lautet die Überschrift des IV. Abschnittes:

„IV. Abschnitt

Verwaltungsausschüsse, vorberatende Gemeinderatsausschüsse und Kontrollausschuß

36. Nach § 67 wird folgender § 67 a eingefügt:

„§ 67 a

Wirkungskreis des Kontrollausschusses

(1) Dem Kontrollausschuß obliegt die Vorberatung und Antragstellung über die ihm vom Stadtrechnungshof zugeleiteten Prüfungsberichte und in allen sonstigen dem Gemeinderat vorbehaltenen Angelegenheiten, soweit sie mit dem Wirkungskreis des Stadtrechnungshofes in sachlichem Zusammenhang stehen. Er hat außerdem das Recht, die Durchführung einer Gebarungskontrolle zu beantragen (§ 98 Abs. 5). Für

die Beschlußfassung über einen solchen Antrag gilt § 37 a Abs. 8.

(2) Der Leiter des Stadtrechnungshofes sowie dessen Stellvertreter sind verpflichtet, an den Sitzungen des Kontrollausschusses teilzunehmen. Beide können als Auskunftspersonen gehört werden. Sie haben das Recht, in den Sitzungen des Kontrollausschusses das Wort zu ergreifen. Der Magistratsdirektor ist berechtigt, an allen Sitzungen des Kontrollausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen.

(3) Bei Behandlung der vom Stadtrechnungshof vorgelegten Prüfungsberichte kann der Kontrollausschuß die Vornahme zusätzlicher Erhebungen anordnen. Außerdem ist er berechtigt, vom Bürgermeister und von den vom Prüfungsgegenstand betroffenen Stadtsenatsmitgliedern Auskünfte einzuholen.

(4) Der Kontrollausschuß hat dem Bürgermeister und den von einem Prüfungsgegenstand betroffenen Mitgliedern des Stadtsenates die Berichte des Stadtrechnungshofes vor der Befassung des Gemeinderates zur Kenntnis zu bringen und diesen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Die Prüfungsergebnisse des Stadtrechnungshofes sind mit der Stellungnahme der zuständigen Stadtsenatsreferenten und des Kontrollausschusses dem Gemeinderat zuzuleiten und von diesem, unbeschadet des Abs. 6, in öffentlicher Sitzung zu behandeln.

(6) In einen Bericht dürfen personenbezogene Daten, an deren Geheimhaltung ein schutzwürdiges Interesse besteht, insbesondere Angaben über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Überprüften, nur insoweit aufgenommen werden, als die Kenntnis dieser Daten eine unerläßliche Voraussetzung für die Ausübung der Kontrollbefugnisse des Gemeinderates ist. Berichte, die derartige Daten enthalten, sind vom Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln. Eine Behandlung in öffentlicher Sitzung ist nur dann zulässig, wenn Gründe dafür vorliegen, daß der Gemeinderat seinen Kontrollaufgaben nur dann nachkommen kann, wenn der Bericht in öffentlicher Sitzung behandelt wird.

(7) Der Kontrollausschuß hat jährlich einen Bericht über seine Tätigkeit an den Gemeinderat zu erstatten.

37. Im § 97 Abs. 2 wird der Ausdruck „ein Kontrollamt“ durch den Ausdruck „einen Stadtrechnungshof“ ersetzt.

38. § 98 lautet:

„§ 98

Aufgaben des Stadtrechnungshofes

(1) Dem Stadtrechnungshof obliegt die Kontrolle der Gebarung der Stadt, die Vorprüfung der Rechnungsabschlüsse und die Kontrolle der Institutionen (wirtschaftliche Unternehmungen, Vereine, kulturelle Einrichtungen usw.), an denen die Stadt beteiligt ist oder die sie fördert, soweit sich die Stadt vertraglich eine solche Kontrolle vorbehalten hat.

(2) Die Überprüfung des Stadtrechnungshofes erstreckt sich auf die rechnerische Richtigkeit, die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften

sowie auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

(3) Dem Stadtrechnungshof obliegt ferner die Kontrolle von Sollkostenberechnungen sowie von Folgekostenberechnungen (Projektkontrolle) und die laufende Kontrolle der Istkosten auf ihre Übereinstimmung mit den Sollkostenberechnungen (Projektentwicklungskontrolle) von Projekten, die die Stadt selbst ausführt oder die sie in Auftrag gibt, sofern die Gesamtherstellungskosten 0,2 v. H. des Gesamtausgabevolumens des gültigen Voranschlages übersteigen.

(4) Bei Projekten, auf die Abs. 2 zutrifft, sind detaillierte Sollkosten- und Folgekostenberechnungen zu erstellen. Diese Berechnungen sind vor der Grundsatzbeschlußfassung durch den Gemeinderat dem Stadtrechnungshof vorzulegen. Der Stadtrechnungshof hat sie binnen drei Monaten im Sinne der im Abs. 1 festgesetzten Grundsätze zu prüfen und dem zur Berichterstattung und Antragstellung über das Projekt nach der Referatseinteilung zuständigen Stadtsenatsreferenten zu berichten.

(5) Der Stadtrechnungshof führt Akte der Bauwerkskontrolle von Amts wegen durch. Er hat ferner besondere fallweise Prüfungen durchzuführen, wenn ein Prüfungsauftrag durch Beschluß des Gemeinderates oder des Kontrollausschusses erteilt wird.

(6) Außerdem hat der Stadtrechnungshof besondere fallweise Prüfungen durchzuführen, wenn ein darauf gerichteter begründeter Antrag gestellt wird. Ein solcher Antrag kann gestellt werden

1. von mindestens 7 Mitgliedern des Gemeinderates,
2. vom Bürgermeister,
3. von Mitgliedern des Stadtsenates für Angelegenheiten der ihnen nach der Referatseinteilung zur Besorgung zugewiesenen Geschäftsgruppen,
4. von mindestens 2 v. H. der zum Gemeinderat Wahlberechtigten (Kontrollinitiative).

(7) Anträge des Bürgermeisters, der Stadtsenatsmitglieder oder des Kontrollausschusses auf besondere fallweise Prüfungen durch den Stadtrechnungshof sind beim Stadtrechnungshofdirektor einzubringen.

(8) Der Stadtrechnungshof ist befugt, bei der Durchführung von Kontrollen Sachverständige beizuziehen. Wenn es zur Feststellung eines Sachverhaltes erforderlich ist, kann der Stadtrechnungshof auch Personen, die nicht bei der kontrollierten Stelle tätig sind, als Auskunftspersonen hören.

(9) Die näheren Bestimmungen über die Aufgaben des Stadtrechnungshofes enthält die vom Gemeinderat zu erlassende Geschäftsordnung für den Stadtrechnungshof. Zur gültigen Beschlußfassung hierüber sind die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln und die Zustimmung von mehr als der Hälfte aller Mitglieder des Gemeinderates erforderlich.

39. § 99 lautet:

„§ 99

Leiter und Stellvertreter sowie Bedienstete des Stadtrechnungshofes

(1) Der Stadtrechnungshof besteht aus einem Leiter, dessen Stellvertreter und den erforderlichen Bediensteten.

(2) Der Leiter des Stadtrechnungshofes und dessen Stellvertreter werden unter sinngemäßer Anwendung des § 72 Abs. 3 und 5 vom Gemeinderat bestellt. Sie haben vor Antritt ihres Amtes dem Gemeinderat in die Hand des Vorsitzenden das im § 17 Abs. 3 vorgesehene Gelöbnis zu leisten.

(3) Der Leiter des Stadtrechnungshofes und sein Stellvertreter können aus ihren Funktionen durch Beschluß des Gemeinderates abberufen werden. Zu einem solchen Beschluß ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln und die Zustimmung von mehr als der Hälfte aller Mitglieder des Gemeinderates erforderlich.

(4) Der Leiter des Stadtrechnungshofes führt den Titel Stadtrechnungshofdirektor. Er hat die rechtliche Stellung eines Abteilungsvorstandes. Im Falle der Verhinderung des Leiters des Stadtrechnungshofes kommen dessen Rechte und Pflichten dem Stellvertreter zu. Dieser führt den Titel Stadtrechnungshofdirektorstellvertreter.

(5) (Verfassungsbestimmung) Der Stadtrechnungshof ist bei Durchführung seiner Kontrolltätigkeit an keine Weisungen gebunden. Die Bediensteten des Stadtrechnungshofes unterliegen bei ihrer Prüfungstätigkeit ausschließlich den Weisungen des Stadtrechnungshofdirektors, im Falle seiner Verhinderung des Stadtrechnungshofdirektorstellvertreters.

(6) Dem Leiter des Stadtrechnungshofes obliegt die Berichterstattung und Antragstellung in den dem Stadtsenat oder dem Gemeinderat zur Beschlußfassung vorbehaltenen Angelegenheiten, die dem Stadtrechnungshof zur Besorgung zugewiesen sind. Hinsichtlich dieser Angelegenheiten gilt § 62 Abs. 5 sinngemäß für den Leiter des Stadtrechnungshofes. Sofern diese Angelegenheiten weder dem Gemeinderat noch der kollegialen Beschlußfassung des Stadtsenates vorbehalten sind, sind diese vom Leiter des Stadtrechnungshofes zu besorgen. Unberührt davon bleiben die dem Bürgermeister und den Mitgliedern des Stadtsenates auf Grund der Referatseinteilung zukommenden Rechte hinsichtlich der ihnen zur Berichterstattung und Antragstellung im Stadtsenat zugewiesenen Geschäftsgruppen und unbeschadet der vom Kontrollausschuß gemäß § 67 a Abs. 1 wahrzunehmenden Aufgaben.

(7) Die Bestellung und Abberufung der Bediensteten des Stadtrechnungshofes erfolgt durch den Gemeinderat.

(8) Im übrigen sind auf den Leiter des Stadtrechnungshofes und dessen Stellvertreter sowie die Bediensteten des Stadtrechnungshofes die Bestimmungen des § 72 Abs. 1 bis 4 und 6, soweit diese den vorstehenden Bestimmungen nicht widersprechen, anzuwenden.

40. Nach § 99 wird eingefügt:

„IV. Abschnitt

Kontrollinitiative der Gemeindemitglieder

§ 99 a

Kontrollinitiative

(1) Die Kontrollinitiative ist das Recht der Gemeindemitglieder, die Durchführung einer Gebarungskon-

trolle bezüglich der im § 98 Abs. 1 genannten Kontrollobjekte zu verlangen.

(2) Eine Kontrollinitiative liegt vor, wenn sie von mindestens 2 v. H. der zum Gemeinderat Wahlberechtigten gestellt wird.

§ 99 b

Antrag

(1) Der Antrag auf Durchführung einer Gebarungskontrolle durch den Stadtrechnungshof hat zu enthalten:

- a) die Erklärung, daß die Durchführung einer Gebarungskontrolle verlangt wird,
- b) das Kontrollobjekt gemäß § 98 Abs. 1,
- c) eine Begründung, die Angaben über Inhalt und Umfang der Gebarungskontrolle enthält,
- d) einen Wahlberechtigten als Zustellungsbevollmächtigten, der die Unterzeichner des Antrages vertritt, und einen weiteren als seinen Stellvertreter.

(2) Der Antrag muß von mindestens 2 v. H. der zum Gemeinderat Wahlberechtigten unterzeichnet sein.

(3) Der Antrag ist an den Gemeinderat zu richten.

§ 99 c

Antragsrecht

(1) Zur Unterzeichnung des Antrages ist berechtigt, wer zum Gemeinderat wahlberechtigt ist.

(2) Zum Nachweis der Wahlberechtigung sind dem Antrag Wahlrechtsbestätigungen anzuschließen. Der Antragsteller, der eine Wahlrechtsbestätigung für eine Kontrollinitiative verlangt, hat seine Identität glaubhaft zu machen. Die Ausstellung der Wahlrechtsbestätigung ist in der Wählerevidenz anzumerken.

§ 99 d

Antragslisten

(1) Die Antragsteller haben in die Antragsliste ihre eigenhändige Unterschrift und ihren Vor- und Familiennamen, ihr Geburtsdatum und die Adresse ihres ordentlichen Wohnsitzes in leserlicher Schrift einzutragen.

(2) Jeder Antragsteller darf sich nur einmal in die Antragslisten eintragen. Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung.

(3) Die Antragslisten haben auf jedem Blatt zu enthalten:

- a) die Erklärung, daß die Durchführung einer Gebarungskontrolle verlangt wird,
- b) den Hinweis auf das Kontrollobjekt.

Die Antragslisten sind fortlaufend zu numerieren.

(4) Auf Verlangen hat die Stadt geeignete Formulare für Antragslisten kostenlos zur Verfügung zu stellen.

§ 99 e

Entscheidung über das Vorliegen einer Kontrollinitiative

(1) Der Kontrollausschuß hat den Antrag spätestens in der zweiten nach seinem Einlangen stattfindenden

Gemeinderatssitzung dem Gemeinderat zur Entscheidung darüber vorzulegen, ob der Antrag auf Durchführung einer Gebarungskontrolle den Voraussetzungen der §§ 99 a bis 99 d entspricht. Der Gemeinderat entscheidet hierüber mit Bescheid, der dem Zustellungsbevollmächtigten nachweislich zuzustellen ist.

(2) Die Entscheidung und die Angaben gemäß § 99 b Abs. 1 sind durch Anschlag an der Amtstafel im Rathaus und im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz zu verlautbaren.

(3) Anträge, denen nicht genügend Unterstützerklärungen zugrunde liegen, können durch weitere Unterstützungen ergänzt und vom Zustellungsbevollmächtigten binnen sechs Wochen nochmals eingebracht werden.

§ 99 f

Bericht

Der Kontrollausschuß leitet den vom Stadtrechnungshof zu erstellenden Bericht über die Gebarungskontrolle neben dem Gemeinderat (§ 67 a Abs. 5) auch dem Zustellungsbevollmächtigten zu. Hinsichtlich der Aufnahme personenbezogener Daten, insbesondere von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen, gilt § 67 a Abs. 6 erster Satz.

§ 99 g

Abgabenfreiheit

Bescheide und sonstige Amtshandlungen im Zusammenhang mit einer Kontrollinitiative nach diesem Abschnitt sind von Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben befreit."

Artikel II hat zu lauten:

"Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt, soweit in den Abs. 4 bis 7 nicht anderes bestimmt ist, mit dem Tag der ersten nach der Kundmachung dieses Gesetzes stattfindenden Wahl des Gemeinderates in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Gesetzes dürfen bereits nach der Kundmachung des Gesetzes erlassen werden; sie dürfen jedoch frühestens mit dem Tag der ersten nach der Kundmachung stattfindenden Wahl des Gemeinderates in Kraft gesetzt werden.

(3) Hinterbliebene, die bisher auf Grund der einschränkenden Bestimmung des § 39 a Abs. 1 lit. f, in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, keinen Anspruch auf Versorgungsbezug gehabt haben, gebühren bei Erfüllung der Voraussetzungen auf Antrag Versorgungsbezüge nach den Bestimmungen des § 39 d Abs. 1 lit. e, in der Fassung des Art. I. Die Versorgungsbezüge gebühren frühestens ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes, wenn der Antrag binnen 6 Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt wird, in allen übrigen Fällen von dem auf die Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an.

(4) Bis zur erstmaligen Wahl der Bezirksvorsteher und Bezirksvorsteherstellvertreter nach diesem Gesetz sind auf die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gewählten Bezirksvorsteher die Bestimmungen des Statutes der Landeshauptstadt Graz, in der Fassung LGBl. Nr. 72/1987, anzuwenden. Die Funktionsdauer

der in den einzelnen Stadtbezirken gewählten Bezirksvorsteher endet jeweils mit der Angelobung des nach den Bestimmungen dieses Gesetzes für den betreffenden Stadtbezirk gewählten Bezirksvorstehers und seiner Stellvertreter.

(5) Für Mitglieder des Gemeinderates, die spätestens mit Angelobung der Mitglieder des nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes neugewählten Gemeinderates aus ihrer Funktion ausscheiden, und für Mitglieder des Stadtsenates, die spätestens mit Amtsantritt des nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes neugewählten Bürgermeisters aus ihrer Funktion ausscheiden, gelten

anstelle der §§ 39, 39 a, 39 b, 39 c, 39 d und 39 e weiterhin die Bestimmungen der §§ 39, 39 a und 39 b in der Fassung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(6) Für ehemalige Mitglieder des Stadtsenates sowie deren Hinterbliebene, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes eine Ruhe- oder Versorgungsbezug beziehen oder auf einen solchen einen künftigen Anspruch haben, gelten weiterhin die Bestimmungen des Statutes in der Fassung vor Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(7) § 39 Abs. 5 tritt mit dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag in Kraft."

Statut der Landeshauptstadt
Graz, Änderung,
Ergebnis des allgemeinen
Begutachtungs-
verfahrens.
(Einl.-Zahl 1379/2)
(7-45 Ga 25/32-1991)

978.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über das Ergebnis des allgemeinen Begutachtungsverfahrens gemäß § 13 Abs. 1 des Steiermärkischen Volksrechtgesetzes 1986 hinsichtlich des Gesetzesvorschlages zu einem Gesetz, mit dem das Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 geändert wird, wird zur Kenntnis genommen.

Landesbediensteten-
Schutzgesetz (LSG).
(Einl.-Zahl 1014/3,
Beilage Nr. 141)
(1-66 D 4/18-1991)

979.

Gesetz vom über den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Bediensteten des Landes (Landesbediensteten-Schutzgesetz LSG)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Abschnitt I Allgemeines

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Bediensteten des Landes.

(2) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten für alle Dienststellen des Landes.

(3) Müssen Maßnahmen sofort getroffen werden, wie bei Gefahren- und Katastrophenfällen oder bei Alarm- und Einsatzübungen, können im öffentlichen Interesse von den Bestimmungen dieses Gesetzes abweichende Anordnungen getroffen werden. Dabei ist der Schutz des Lebens und der Gesundheit der Bediensteten weitestgehend zu beachten.

(4) Alle personenbezogenen Bezeichnungen, die in diesem Gesetz sprachlich in der männlichen Form verwendet werden, gelten sinngemäß auch in der weiblichen Form.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes sind
- Behörden
 - Ämter
 - sonstige Verwaltungsstellen, die nach ihrem organisatorischen Aufbau eine verwaltungsmäßige Einheit darstellen.
- (2) Betriebe des Landes sind keine Dienststellen im Sinne dieses Gesetzes.

§ 3

Allgemeine Schutzvorschriften

(1) Das Land ist als Dienstgeber zur Vorsorge zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Bediensteten verpflichtet. Diese Vorsorge umfaßt alle Maßnahmen, die zur Verhütung berufsbedingter Unfälle und Erkrankungen dienen.

(2) Die zum Schutz des Lebens und der Gesundheit erforderlichen Maßnahmen müssen dem Stand der Technik, Ergonomie und Medizin, im besonderen auf dem Gebiet der Arbeitshygiene und der Arbeitsphysiologie, entsprechen.

(3) Haben sich Unfälle oder Vorfälle ereignet, die beinahe zu einem Unfall geführt hätten, so sind die Ursachen zu ermitteln und geeignete Maßnahmen zu

ergreifen, durch die in Hinkunft derartige Ereignisse vermieden werden.

(4) Der Dienstgeber hat das Interesse der Bediensteten am Schutz des Lebens und der Gesundheit zu fördern.

Abschnitt II

Besondere Schutzvorschriften

§ 4

Arbeitsräume

(1) Die Größe und die Ausstattung der Arbeitsräume müssen den Bediensteten zumutbar sein.

(2) Die Arbeitsräume müssen, soweit es ihre Lage und Ausgestaltung zulassen, natürlich belichtet sein. Ist eine gleichmäßige und ausreichende natürliche Belichtung nicht möglich, müssen die Arbeitsräume zusätzlich künstlich beleuchtet werden. Die Beleuchtung darf nicht blenden oder flimmern.

(3) Gefahrenstellen sind besonders zu kennzeichnen und nötigenfalls mit einer Not- oder Warnbeleuchtung zu versehen.

(4) In den Arbeitsräumen muß für eine angemessene Raumtemperatur und für erträgliche raumklimatische Verhältnisse gesorgt sein. Die Zufuhr frischer Luft und die Abfuhr verunreinigter und verbrauchter Luft müssen gewährleistet sein.

(5) Einwirkungen durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub oder Erschütterungen dürfen ein zumutbares Maß nicht überschreiten. Bei unzumutbarer Belästigung durch Tabakrauch in Arbeitsräumen hat der Dienststellenleiter ein örtliches Rauchverbot zu verfügen.

(6) Die Abs. 1 bis 5 gelten auch für Arbeitsräume, in denen nur vorübergehend gearbeitet wird.

(7) Für Arbeitsräume und sonstige Arbeitsstellen außerhalb einer Dienststelle ist vom Dienststellenleiter ein Bediensteter zu bestimmen, der auf die Durchführung der zum Schutz der Bediensteten notwendigen Maßnahmen zu achten und dem Dienststellenleiter über allfällige Mängel zu berichten hat.

§ 5

Verkehrswege und Ausgänge

(1) Die Verkehrswege müssen derart angelegt und Abschlüsse von Ausgängen derart gestaltet sein, daß die Bediensteten die Arbeitsräume und Dienststellengebäude bei Gefahr in Verzug rasch und sicher verlassen können.

(2) Maßgebende Kriterien für die Sicherheitserfordernisse des Abs. 1 sind jedenfalls die Anzahl, die Abmessungen, die Beleuchtung und die Kennzeichnung der Ausgänge und Verkehrswege.

(3) Wenn die Ausgänge und Verkehrswege infolge besonderer räumlicher oder arbeitsbedingter Verhältnisse ein rasches und sicheres Verlassen der Arbeitsräume und Dienststellengebäude im Gefahrenfall nicht gewährleisten, sind zusätzliche Maßnahmen, wie die Errichtung von Fluchtwegen, Notausgängen, Notausstiegen oder Notleitern, zu treffen.

§ 6

Fahrzeugverkehr in den Dienststellen

(1) Für den Fahrzeugverkehr gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960, soweit sie die Sicherheit des Verkehrs regeln, sinngemäß. Die Anordnung davon abweichender Regelungen ist zulässig, wenn es besondere Gegebenheiten zwingend erfordern. Solche Abweichungen sind den Bediensteten bekanntzugeben.

(2) Kraftfahrzeuge und Anhänger mit Typen- oder Einzelgenehmigung müssen auch im Dienststellenbereich in einem dieser Genehmigung entsprechenden Zustand verwendet werden. Änderungen sind zulässig, wenn

- die Fahrzeuge und Anhänger nur im Dienststellenbereich verwendet werden,
- die Verkehrssicherheit und die Sicherheit der Bediensteten nicht beeinträchtigt wird und
- Arbeitsbedingungen solche Änderungen verlangen.

(3) Bedienstete, die nicht im Besitz einer Lenkerberechtigung im Sinne der kraftfahrrechtlichen Vorschriften sind, dürfen zum Lenken von Kraftfahrzeugen nur herangezogen werden, wenn sie dafür geeignet sind und nachweislich entsprechend ausgebildet wurden.

(4) Zum Lenken eines Kraftfahrzeuges dürfen Bedienstete nur dann verpflichtet werden, wenn zu ihrem Berufsbild das Lenken eines Kraftfahrzeuges gehört (z. B. Kraftfahrer, Bedienstete der Straßenerhaltung).

§ 7

Arbeitseinrichtungen und Arbeitsmittel

(1) Gefahrgeneigte Arbeitseinrichtungen (z. B. Kraftfahrzeuge und Anhänger, Hub- und Kipptore, Apparate) und Arbeitsmittel (z. B. Schweißgeräte, Sägen, Bohrer, Schneidbrenner, Trennscheiben) sind in bestimmten Zeitabständen zu überprüfen. Besonders gefahrgeneigte Arbeitseinrichtungen und Arbeitsmittel sind darüber hinaus nach größeren Instandsetzungen oder wesentlichen Änderungen zu überprüfen.

(2) Prüfungen nach Abs. 1 sind von Amtssachverständigen, ausnahmsweise von Ziviltechnikern des hierfür in Betracht kommenden Fachgebietes durchzuführen. Unter Berücksichtigung der Art der Arbeitseinrichtungen und der Arbeitsmittel können diese Prüfungen auch von sonstigen geeigneten und fachkundigen Personen vorgenommen werden.

(3) Über Prüfungen nach Abs. 1 müssen Vermerke geführt werden.

(4) Die Bediensteten sind verpflichtet, vor jeder Benützung gefahrgeneigter Arbeitseinrichtungen und Arbeitsmittel deren Betriebssicherheit festzustellen.

§ 8

Arbeitsvorgänge und Arbeitsstoffe

(1) Besonders gefahrgeneigte Arbeitsvorgänge, wie Spreng- und Taucherarbeiten, oder Arbeiten mit besonders gefahrgeneigten Arbeitseinrichtungen

und Arbeitsmitteln dürfen nur von solchen Bediensteten ausgeführt werden, die die erforderliche körperliche und geistige Eignung sowie die notwendige Fachkenntnis und Berufserfahrung besitzen. Fachlich nicht ausgebildete Bedienstete dürfen erst nach fachmännischer Unterweisung zu diesen Arbeiten herangezogen werden. Außerdem dürfen solche Arbeiten nur unter entsprechender Aufsicht durchgeführt werden.

(2) Ist die Verwendung gesundheitsgefährdender Arbeitsstoffe unvermeidlich, müssen besondere Schutzmaßnahmen getroffen werden. Im besonderen sind gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe entsprechend ihrer Gefährlichkeit zu kennzeichnen und zu lagern. Sofern gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe auf Grund anderer Rechtsvorschriften im Sinne des Dienstnehmerschutzes gekennzeichnet sind, ist eine zusätzliche Kennzeichnung nicht erforderlich.

§ 9

Bildschirmarbeitsplätze

(1) Bildschirmarbeitsplätze sind Arbeitsplätze, bei denen das Bildschirmgerät und die Dateneingabetaatur sowie gegebenenfalls ein Informationsträger eine funktionelle Einheit bilden. Belastungen der Bediensteten durch die Tätigkeit an Bildschirmen sind durch eine Gestaltung der Bildschirmarbeitsplätze, der Geräte und der Arbeitsumgebung im Sinne der letzten ergonomischen Erkenntnisse weitestgehend zu vermeiden.

(2) Bedienstete, die überwiegend an Bildschirmarbeitsplätzen tätig sind, müssen im Abstand von drei Jahren augenärztlich untersucht werden. Die Untersuchung ist vom Dienstgeber zu veranlassen.

(3) Bei einer kontinuierlichen Arbeitsperiode am Bildschirmgerät sind Ruhepausen einzuhalten. Eine kontinuierliche Arbeitsperiode liegt vor, wenn sie durch keinen in der Arbeitsorganisation vorgesehenen, länger als 10 Minuten andauernden Tätigkeitswechsel unterbrochen wird. Nach 50 Minuten kontinuierlicher Bildschirmtätigkeit ist eine Pause von 10 Minuten einzuhalten. Sofern der Arbeitsablauf es erfordert, kann im ersten 2-Stunden-Block einer kontinuierlichen Arbeitsperiode die nach 50 Minuten zustehende Ruhepause in die anschließende zweite Stunde verlegt werden. Eine darüber hinausgehende Verlegung oder Zusammenlegung der Ruhepausen ist nicht zulässig. Diese Ruhepausen gelten als Dienstzeit, sofern sie in der Dienststelle verbracht werden.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für Arbeitsplätze, an denen Bildschirmgeräte nur gelegentlich zur Unterstützung der den Bediensteten zugewiesenen Tätigkeit verwendet werden.

§ 10

Gesundheitliche Eignung der Bediensteten

(1) Zu erfahrungsgemäß gesundheitsschädigenden, psychisch und physisch besonders belastenden Tätigkeiten dürfen Bedienstete nur dann herangezogen werden, wenn deren Gesundheitszustand eine derartige Beschäftigung zuläßt. Bedienstete dürfen zu diesen Tätigkeiten erst herangezogen werden, nachdem durch eine ärztliche Untersuchung die Eignung

zur Ausübung einer derartigen Beschäftigung festgestellt wurde (Eignungsuntersuchung). Die Bediensteten müssen je nach Art und Umfang der Gesundheitsgefährdung durch ärztliche Nachkontrollen daraufhin untersucht werden, ob eine weitere Ausübung dieser Tätigkeit zulässig ist (periodische Untersuchung).

(2) Das Untersuchungsergebnis ist dem Bediensteten auf Verlangen schriftlich bekanntzugeben.

(3) Eignungsuntersuchungen und Kontrolluntersuchungen sind von Amtsärzten oder von hierfür in Betracht kommenden Fachärzten vorzunehmen. Die Kosten dieser Untersuchungen sind, soweit keine sozialversicherungsrechtliche Regelung besteht, vom Dienstgeber zu tragen.

(4) Ist eine weitere Beschäftigung der betreffenden Art auf Grund der ärztlichen Feststellungen nicht mehr möglich, so ist der Bedienstete auf einem anderen Arbeitsplatz zu beschäftigen, sofern das dem Dienstgeber zumutbar ist. Die gesundheitliche Nichteignung ist bei öffentlich-rechtlichen Bediensteten ein wichtiger Grund für eine Versetzung.

§ 11

Unterweisung der Bediensteten

(1) Die Bediensteten sind bei Dienstantritt von fachlich geeigneten Personen auf die an der Dienststelle bestehenden Gefahren für Leben und Gesundheit aufmerksam zu machen und über die bestehenden Schutzmaßnahmen aufzuklären.

(2) Bei besonders gefahreneigneten Arbeitsvorgängen (§ 8 Abs. 1), Arbeitseinrichtungen und Arbeitsmitteln (§ 7 Abs. 1) sind die Bediensteten schriftlich hinsichtlich ihres Arbeitsverhaltens und der anzuwendenden Schutzmaßnahmen zu unterweisen.

(3) Unterweisungen nach Abs. 1 und 2 sind nicht notwendig, wenn Bedienstete die zu diesen Arbeiten notwendige Fachkenntnis und Berufserfahrung besitzen.

§ 12

Jugendliche und schutzbedürftige Bedienstete

Bei Jugendlichen und Behinderten oder sonst besonders schutzbedürftigen Bediensteten ist auf die psychische und physische Belastbarkeit Rücksicht zu nehmen.

§ 13

Schutzausrüstung

(1) Geeignete Schutzausrüstungen sind erforderlichenfalls zur Verfügung zu stellen.

(2) Der ordnungsgemäße Zustand der Ausrüstungsgegenstände ist von Fachleuten nach § 7 Abs. 2 in bestimmten Zeitabständen zu überprüfen. Mit selten benützten Ausrüstungsgegenständen sind periodische Einsatzübungen durchzuführen. Über die Prüfungen und Einsatzübungen sind Vermerke zu führen.

§ 14

Brandschutzmaßnahmen

(1) In jeder Dienststelle sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, um das Entstehen eines Brandes und im

Brandfall eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit der Bediensteten zu vermeiden. In regelmäßigen Abständen sind Brandschutzübungen durchzuführen.

(2) In brandgefährdeten Dienststellen sind zum Schutz der Bediensteten besonders ausgebildete Brandschutzorgane zu bestellen.

(3) Der Dienstgeber hat sich bei Brandschutzmaßnahmen und Brandschutzübungen durch die Feuerwehr- und Zivilschutzschule für Steiermark oder der Landesstelle für Brandverhütung beraten zu lassen.

§ 15

Vorsorge für Erste-Hilfe-Leistung

Es ist vorzusorgen, daß den Bediensteten bei Verletzungen oder plötzlicher Erkrankung Erste Hilfe geleistet werden kann. Die notwendigen Mittel und Einrichtungen sind in Dienststellen, auf Arbeitsplätzen außerhalb der Dienststelle sowie in Wohnräumen und Unterkünften bereitzustellen.

§ 16

Trinkwasser, Waschgelegenheiten, Toiletten und Umkleideräume

(1) Den Bediensteten ist Trinkwasser oder ein anderes alkoholfreies Getränk zur Verfügung zu stellen.

(2) Es müssen genügend Waschplätze und Toiletteanlagen vorhanden sein. Wenn eine dienstliche Tätigkeit eine Körperreinigung und ein Umkleiden notwendig macht, sind Wasch- und Umkleideräume einzurichten. Bei Beschäftigung männlicher und weiblicher Bediensteter ist auf die Verschiedenheit der Geschlechter Rücksicht zu nehmen.

(3) Die Waschplätze müssen mit fließendem Wasser ausgestattet und in einem hygienisch einwandfreien Zustand sein. Die Warmwasserbereitung muß möglich sein. Mittel zum Reinigen und Trocknen sind bereitzustellen. Für Bedienstete, die starker Verschmutzung, Einwirkung gesundheitsschädlicher Stoffe oder großer Hitze ausgesetzt sind, ist überdies eine Duscheinrichtung vorzusehen.

(4) Den Bediensteten sind zur sicheren Aufbewahrung der Straßen-, Arbeits- und Schutzkleidung sowie der Arbeitsbehelfe und persönlichen Gegenständen ausreichend große, versperrbare Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.

(5) Die Abs. 1, 3 und 4 gelten auch für Arbeitsplätze außerhalb der Dienststellen.

§ 17

Aufenthalt während der Arbeitspausen

Für den Aufenthalt während der Arbeitspausen müssen den Bediensteten zumindest entsprechend freie Plätze mit einer ausreichenden Zahl von Sitzgelegenheiten und Tischen für das Einnehmen der Mahlzeiten sowie Einrichtungen für das Wärmen mitgebrachter Speisen zur Verfügung stehen.

§ 18

Wohnräume und Unterkünfte

(1) Räume, die Bediensteten für Wohnzwecke oder auch nur zur vorübergehenden Nächtigung zur Verfügung gestellt werden, müssen dem für Wohnräume allgemein anerkannten Standard entsprechen.

- (2) Wohnräume und Unterkünfte nach Abs. 1 müssen
- möglichst nahe der Arbeitsstelle eingerichtet werden,
 - mit Kochgelegenheiten und Einrichtungen zum Trocknen ausgestattet sein und
 - bei Benützung durch eine größere Anzahl von Bediensteten räumlich getrennte Wasch-, Bade- oder Duscheinrichtungen aufweisen.

(3) Die Abs. 1 und 2 gelten nicht für Dienst- und Naturalwohnungen.

Abschnitt III

Durchführung des Bedienstetenschutzes

§ 19

Pflichten der Bediensteten

(1) Die Bediensteten haben

- die gesetzlich vorgeschriebenen oder durch Verordnung angeordneten Schutzmaßnahmen anzuwenden und sich danach zu verhalten
- die in diesem Zusammenhang erteilten Anweisungen zu befolgen und
- sich so zu verhalten, daß eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit der Bediensteten vermieden wird.

(2) Die Bediensteten haben sich vor der Benützung von

- Arbeitseinrichtungen und Arbeitsmitteln (§ 7)
- Schutzausrüstung (§ 13) und
- sonstigen Einrichtungen und Gegenständen für den Schutz der Bediensteten

zu vergewissern, ob diese offenkundige Mängel aufweisen, die den notwendigen Schutz beeinträchtigen. Festgestellte Mängel und auffallende Mißstände sind unverzüglich dem Dienststellenleiter und der Dienststellenpersonalvertretung zu melden.

(3) Jeder Arbeitsunfall ist sofort dem Dienststellenleiter und der Dienststellenpersonalvertretung zu melden.

§ 20

Überprüfung

(1) Die Landesregierung hat die Einhaltung dieses Gesetzes zu überprüfen. Sie kann sich zur Wahrnehmung der ihr auf Grund dieses Gesetzes übertragenen Aufgaben der Bedienstetenschutzkommission – in der Folge Kommission bezeichnet – bedienen.

(2) Die Landesregierung hat auf Verlangen eines Dienststellenleiters oder des zuständigen Organes der Personalvertretung innerhalb von 6 Wochen eine Überprüfung im Sinne des Abs. 1 durchzuführen. Ein solches Verlangen des zuständigen Organes der Personalvertretung ist gleichzeitig dem Dienststellenleiter zur Kenntnis zu bringen. Die Überprüfung ist auf

Verlangen der Landespersonalvertretung von der Kommission durchzuführen.

(3) Die Überprüfungsergebnisse der Kommission sind der Landesregierung vorzulegen. Allfällige Mängel sind aufzuzeigen. Die Landesregierung hat die Beseitigung solcher Mängel zu veranlassen.

(4) Die Landesregierung hat bis zum 30. Juni jedes zweiten Kalenderjahres einen Tätigkeitsbericht über den Bedienstetenschutz dem Landtag vorzulegen. Dieser Bericht hat insbesondere zu enthalten:

- die Zahl der überprüften Dienststellen
- die vorgefundenen Mängel sowie
- die von den zuständigen Stellen zur Beseitigung der Mängel getroffenen Maßnahmen.

Dem Bericht ist eine Dringlichkeitsreihung der auf Grund der Beanstandungen zu treffenden Maßnahmen anzuschließen.

§ 21

Bedienstetenschutzkommission

(1) Die Kommission ist beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung einzurichten und besteht aus fünf ständigen Mitgliedern. Für jedes Mitglied sind für den Fall der Verhinderung zwei Ersatzmitglieder zu bestellen. Die Funktionsdauer der Kommission beträgt fünf Jahre.

(2) Alle Mitglieder und Ersatzmitglieder müssen Landesbedienstete sein. Die Tätigkeit in der Kommission ist ehrenamtlich. Die Vergütung der notwendigen Fahrt- und Nächtigungskosten erfolgt nach den geltenden Reisegebührenregelungen.

(3) (Verfassungsbestimmung) Die Mitglieder der Kommission sind in Ausübung ihres Amtes selbständig und unabhängig.

§ 22

Zusammensetzung der Kommission

(1) Als ständige Mitglieder (Ersatzmitglieder) sind von der Landesregierung zu bestellen:

- ein rechtskundiger Vorsitzender
- ein Bediensteter aus dem Dienstzweig: „Dienst der Amtsärzte und Ärzte“
- ein Bediensteter aus dem Dienstzweig: „Höherer Baudienst“ oder „Höherer technischer Dienst“
- ein Mitglied der Landespersonalvertretung
- eine von der Landespersonalvertretung namhaft gemachte weibliche Bedienstete.

(2) Erfordert eine Überprüfung spezielle Fachkenntnisse, können zwei weitere Mitglieder für den Anlaßfall in die Kommission bestellt werden. Die Bestellung erfolgt auf Beschluß der ständigen Mitglieder.

(3) In Angelegenheiten, die nur eine Dienststelle betreffen, ist über Antrag der zuständigen Dienststellenpersonalvertretung eines ihrer Mitglieder in die Kommission mit beratender Stimme aufzunehmen.

(4) Die Mitgliedschaft ruht

- von der Einleitung bis zum rechtskräftigen Abschluß eines Disziplinarverfahrens
- auf die Dauer einer Suspendierung.

(5) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn

- über das Mitglied rechtskräftig eine über den Verweis hinausgehende Disziplinarstrafe verhängt wurde
- das Mitglied aus dem Dienststand bzw. aus der Landespersonalvertretung ausscheidet
- das Mitglied freiwillig aus der Kommission ausscheidet
- das Mitglied unentschuldigt mehr als drei Sitzungen versäumt.

(6) Bei Erlöschen einer Mitgliedschaft hat die Landesregierung bis zum Ablauf dieser Funktionsperiode ein anderes Mitglied zu bestellen.

§ 23

Geschäftsordnung der Kommission

(1) Der Vorsitzende hat die Sitzungen der Kommission vorzubereiten, einzuberufen und zu leiten. Er ist berechtigt, Mitglieder mit der Durchführung von Kontrollen, Sachverhaltsfeststellungen, Ortsaugenscheinen und dergleichen zu beauftragen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen der Kommission teilzunehmen. Bei Verhinderung trifft diese Verpflichtung in der Reihenfolge der Bestellung die Ersatzmitglieder.

(3) Zu einem Beschluß der Kommission ist die Anwesenheit aller ständigen Mitglieder (Ersatzmitglieder) und die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(4) Stimmberechtigt sind die ständigen Mitglieder und im Anlaßfall die nach § 22 Abs. 2 bestellten Mitglieder der Kommission.

(5) Den Sitzungen der Kommission können Sachverständige zur Auskunftserteilung beigezogen werden.

(6) Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsordnung können von der Kommission beschlossen werden.

§ 24

Rechte der Kommission

(1) Bei Überprüfungen sind die Mitglieder der Kommission berechtigt,

- die Dienststellen mit allen Nebenräumen jederzeit ohne erhebliche Störung des Dienstbetriebes zu betreten und zu besichtigen
- alle für die Überprüfung erforderlichen Auskünfte zu verlangen.

(2) Dem Dienststellenleiter oder seinem Bevollmächtigten sowie einem Vertreter des zuständigen Organes der Personalvertretung steht es frei, die Mitglieder der Kommission bei der Überprüfung zu begleiten; auf deren Verlangen sind sie hiezu verpflichtet. Den Mitgliedern der Kommission ist die zur Ausübung ihrer Aufgaben erforderliche Unterstützung zu gewähren.

§ 25

Sofortige Abhilfe

(1) Wird bei der Überprüfung ein das Leben oder die Gesundheit unmittelbar bedrohender Mißstand, der sofortige Abhilfe erfordert, festgestellt, sind davon der Dienststellenleiter und die Personalvertretung zu ver-

ständigen. Fällt die Beseitigung des Mißstandes in den Aufgabenbereich einer anderen Dienststelle, so ist auch diese unverzüglich zu benachrichtigen.

(2) Im Bericht der Kommission an die Landesregierung ist auf die Notwendigkeit der sofortigen Abhilfe besonders hinzuweisen.

§ 26

Durchführungsbestimmungen

Die näheren Bestimmungen zu diesem Gesetz sind durch Verordnung der Landesregierung festzulegen.

§ 27

Auflegen der Vorschriften

In jeder Dienststelle des Landes sind an geeigneter, für die Bediensteten leicht zugänglicher Stelle folgende Vorschriften aufzulegen:

- das Landesbediensteten-Schutzgesetz und
- die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, soweit sie für diese Dienststelle in Betracht kommen.

Zahlungsverpflichtungen,
Vorlage eines jährlichen
Berichtes.
(Einl.-Zahl 62/11)
(10-21 MQ-1/7-1991)

980.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Kollmann, Dr. Hirschmann, Pörtl, Dr. Dorfer und Pußwald, betreffend die Vorlage eines jährlichen Berichtes über die Zahlungsverpflichtungen, die dem Land dadurch erwachsen, daß der Bund seine Aufgaben nur bei finanzieller Mitwirkung des Landes wahrnimmt, für das Berechnungsjahr 1990 (Beilage 1) sowie die auf Grund der 12. Sitzung des Finanz-Ausschusses vom 27. November 1987 zu diesem Bericht eingeholte Stellungnahme des Verfassungsdienstes (Beilage 2), werden zur Kenntnis genommen.

Schutzraumendausstattung
bei Wohnobjekten,
Gewährung von
Förderungsmitteln.
(Einl.-Zahl 1328/3)
(14-05 L 2-1991)

981.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Kohlhammer, Erhart, Freitag, Gennaro, Hammer, Heibl, Herrmann, Kanape, Präsident Meyer, Minder, Ofner Franz, Ofner Günther, Prutsch Günther, Rainer, Reicher, Schoiswohl, Schrittwieser, Sponer, Trampusch, Ussar, Vollmann und Zellnig, betreffend die Gewährung von Förderungsmitteln für die Schutzraumendausstattung in baulicher und technischer Hinsicht bei Wohnobjekten, wird zur Kenntnis genommen.

Fa. Austria Micro-Systeme
Int. Ges. m. b. H.,
Unterbeteiligung der
Steirischen Beteiligungs-
finanzierungs-
Ges. m. b. H.
(Einl.-Zahl 1448/1)
(10-21.V 91-27/20)

982.

Für die im Zusammenhang mit der Aufgabe der Unterbeteiligung der Steirischen Beteiligungsfinanzierungs-Ges. m. b. H. an der Fa. Austria Micro-Systeme Int. Ges. m. b. H. erforderlichen Leistungen zur Refundierung des Gewinnvorwegs und für Geldkosten wird die Aufnahme von Darlehen in Höhe von S 6,148.538,77 genehmigt.

§ 28

Übergangsbestimmungen

(1) Die §§ 4 bis 7 und § 17 finden keine Anwendung, soweit ihre Einhaltung eine bauliche Veränderung erfordert, die einen unverhältnismäßigen Kostenaufwand mit sich bringen würde. In den Fällen der §§ 4 bis 7 sind jedoch jene Maßnahmen zu treffen, die mit einem vertretbaren Kostenaufwand zu einer Verbesserung des Schutzes der Bediensteten führen.

(2) Liegen Mißstände vor, die das Leben oder die Gesundheit der Bediensteten offenbar gefährden, findet Abs. 1 insoweit keine Anwendung, als dies zur Beseitigung dieser Mißstände erforderlich ist.

(3) Der Abs. 1 gilt nicht für Umbauten und Neubauten von Amtsgebäuden.

Abschnitt IV

§ 29

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Jugendzentren und
Jugendinstitutionen;
Gewährung eines
weiteren
Förderungsbeitrages.
(Einl.-Zahl 1450/1)
(10-21.V 91-6/42)

983.

Für die Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln für die steirischen Jugendzentren wird die Aufnahme zusätzlicher Darlehen in der Höhe von S 1.000.000,- genehmigt.

Über- und außerplanmäßige
Ausgaben,
Bedeckung 1991.
(Einl.-Zahl 1452/1)
(10-21.LTG-1/26)

984.

Der 3. Bericht für das Rechnungsjahr 1991 der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung der in der Übersicht angeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben gegenüber dem Landesvoranschlag 1991 im Betrag von S 28.683.592,- wird gemäß § 32 Abs. 2 des L-VG 1960 zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Maier Aloisia und
Gabriele Remy,
Liegenschaftsankauf.
(Einl.-Zahl 1454/1)
(10-90 Mo 5/45)

985.

Der Ankauf von 305 m² der Liegenschaft EZ. 66 (bisherige Grundstücksnummer 35/6), KG. Michaelerberg, samt dem darauf befindlichen Gebäude zum Kaufpreis von S 1.687.400,- samt Nebenkosten von S 80.000,- (insgesamt daher S 1.767.400,-) von den bisherigen Eigentümern Aloisia Maier und Gabriele Remy wird unter der Bedingung genehmigt, daß die bisher von Frau Aloisia Maier benutzte Wohnung geräumt übergeben wird.

Bauvorhaben „Waldstein-
Guggenbach“ der L 385.
(Einl.-Zahl 1439/1)
(LBD-IIa 87/385
W 1-87/77)

986.

Die Grund- sowie Objektseinlösung für das BV. „Waldstein-Guggenbach“ der L 385, Übelbacher Straße, im Betrag von S 1.169.573,- zu Lasten 1/611203-0020 wird genehmigt.

Landesberufsschule
Bad Gleichenberg,
Um- bzw. Ausbau.
(Einl.-Zahl 1173/6)
(ABS-86 Re 4/90-91)

987.

Der Zwischenbericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Freitag, Trampusch, Kohlhammer, Herrmann und Genossen, betreffend den raschen Um- bzw. Ausbau der Landesberufsschule Bad Gleichenberg, wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Berufsschulorganisations-
gesetz 1979, Änderung.
(Einkl.-Zahl 1446/1,
Beilage Nr. 139)
(ABS-82 Schu 1/109-1991)

988.

**Gesetz vom , mit dem das
Steiermärkische Berufsschulorganisationsgesetz
1979 geändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat zur Ausführung der Grundsatzbestimmungen des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung BGBl. Nr. 467/1990, beschlossen:

Artikel I

Das Steiermärkische Berufsschulorganisationsgesetz 1979, LGBl. Nr. 74/79, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 90/88, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 lit. b lautet:

„b) als lehrgangsmäßige Berufsschulen mit einem in jeder Schulstufe acht – in Schulstufen, die einem halben Jahr des Lehrverhältnisses entsprechen, vier – Wochen dauernden Unterricht, wobei die Unterbrechung eines Lehrganges zulässig ist; der Lehrgang ist insoweit zu verlängern, als durch diese Unterbrechung, allenfalls im Zusammenhang mit anderen schulfreien Tagen, die im Lehrplan vorgesehene Zahl der Unterrichtsstunden für die jeweilige Schulstufe um mehr als ein Zehntel unterschritten würde; die dem halben Jahr des Lehrverhältnisses entsprechende Unterrichtszeit kann auch auf die vorhergehenden Schulstufen aufgeteilt werden. Die Lehrgangsdauer ist zu verlängern, wenn es zwingende Gründe, insbesondere die Gestaltung des Lehrplanes, erfordern.

2. In § 4 erhält Abs. 3 die Absatzbezeichnung „(4)“ und lautet:

„(4) Über die Organisationsform gemäß Abs. 1, 2 und 3 entscheidet die Landesregierung. Dem Landesschulrat für Steiermark (Kollegium), der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark und der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“

3. In § 4 wird als Abs. 3 eingefügt:

„(3) Sofern der Unterricht an ganzjährigen Berufsschulen einen Tag in der Woche überschreitet, kann der den einen Tag in der Woche überschreitende Unterricht zur Gänze oder teilweise blockmäßig geführt werden.“

4. § 35 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Landesregierung hat den Berufsschulbeirat vor Rechtsakten nach § 4 Abs. 4, §§ 11 und 14, § 15 Abs. 1, § 16 Abs. 2 und 3, § 20 Abs. 4, § 26 Abs. 1, § 28 Abs. 2 und § 30 zu hören.“

5. § 36 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Landesschulinspektor für das Berufsschulwesen, der Vorstand der für Berufsschulangelegenheiten zuständigen Rechtsabteilung des Amtes der Landesregierung sowie der für den Bereich der Berufsschulen zuständige Landesschulsprecher der Landes-
schulervertretung sind mit beratender Stimme beizuziehen. Für die Behandlung einzelner Angelegenheiten können weitere Fachleute mit beratender Stimme fallweise beigezogen werden.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Chemielager Neuber in
Judendorf-Straßengel,
Untersagung.
(Einkl.-Zahl 1202/5)
(3-10 J 2-91/64)

989.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag des Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Korber, betreffend die Untersagung des Chemielagers Neuber in Judendorf-Straßengel nahe dem Wohngebiet wegen des Auftretens von Emissionen und Verbot derartiger Belastungen im Industriegebiet I nahe der Siedlungsbereiche, wird zur Kenntnis genommen.

Umweltschutzbericht für das
Jahr 1990.
(Einkl.-Zahl 1455/1)
(3-07 U 954-91/16)

990.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung, betreffend die Vorlage eines jährlichen Umweltschutzberichtes für das Jahr 1990, wird zur Kenntnis genommen.

Pflegegeldversicherung,
rasche Einführung.
(Einkl.-Zahl 1281/5)
(9-05 Ve 17/91-8)

991.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Präsident Meyer, Erhart, Freitag, Gennaro, Hammer, Heibl, Herrmann, Kanape, Kohlhammer, Minder, Ofner Franz, Ofner Günther, Prutsch Günther, Rainer, Reicher, Schoiswohl, Schrittwieser, Sponer, Trampusch, Ussar, Vollmann und Zellnig, betreffend die rasche Einführung einer Pflegegeldversicherung auf Bundesebene, wird zur Kenntnis genommen.

Altersvorsorgeprogramme,
Erstellung für die
Steiermark.
(Einkl.-Zahl 1110/4)
(9-70 So 1/90-11)

992.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Lopatka, Kröll, Schrammel und Pußwald, betreffend die Erstellung von bezirksspezifischen Altersvorsorgeprogrammen für die Steiermark, wird zur Kenntnis genommen.

Ennstal, Ausbau der Radwege.
(Einkl.-Zahl 1174/3)
(LBD-12.01-41/90-2)

993.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Schoiswohl, Hammer, Ussar, Sponer und Genossen, betreffend den weiteren Ausbau der Radwege im Ennstal, wird zur Kenntnis genommen.

Bodenmarkierungen,
Anbringung auf
Landesstraßen in
ausgesprochenen
Nebelgebieten.
(Einkl.-Zahl 1338/3)
(LBD-12.01-80/91-2)

994.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Freitag, Trampusch, Prutsch Günther, Herrmann und Genossen, betreffend die Anbringung von Bodenmarkierungen auf Landesstraßen in ausgesprochenen Nebelgebieten, wird zur Kenntnis genommen.

Landarbeiterkammergesetz
1981,
Wiederverlautbarung.
(Einkl.-Zahl 1438/1)
(8-50 La 5/63-1991)

995.

Der Bericht über die Wiederverlautbarung des Steiermärkischen Landarbeiterkammergesetzes, LGBl. Nr. 32, in der Fassung der Gesetze Nr. 27/1983, Nr. 73/1988, Nr. 64/1990 und Nr. 17/1991, sowie der wiederverlautbarte Text dieses Gesetzes mit der Bezeichnung „Steiermärkisches Landarbeiterkammergesetz 1991 – LAKG 1991“ werden zur Kenntnis genommen.

Landarbeitsordnung 1981,
Änderung.
(Einkl.-Zahl 1443/1,
Beilage Nr. 137)
(8-50 La 4/47-1991)

996.

**Gesetz vom , mit dem
die Steiermärkische Landarbeitsordnung 1981
geändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat in Ausführung
der Grundsatzbestimmungen des Landarbeitsgesetzes
1984, BGBl. Nr. 287, zuletzt in der Fassung BGBl.
Nr. 157/1991, beschlossen:

Artikel I

Die Steiermärkische Landarbeitsordnung 1981,
LGBL. Nr. 25, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr. 6/91,
wird geändert wie folgt:

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung
folgenden Tag in Kraft.

§ 31 Abs. 5 Z. 1 lautet:

- „1. Dienstnehmer bei Erreichung oder nach Über-
schreiten der für die (vorzeitige) Alterspension
erforderlichen Altersgrenze oder wegen Inan-
spruchnahme einer Pension aus dem Versiche-
rungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit aus
einer gesetzlichen Pensionsversicherung oder.“

Steiermärkisches
Landwirtschaftliches
Siedlungs-Landesgesetz
1969,
Wiederverlautbarung.
(Einkl.-Zahl 1447/1)
(8-10 Si 1/28-1991)

997.

Der Bericht über die Wiederverlautbarung des
Gesetzes vom 29. Oktober 1969, LGBL. Nr. 1/1970, in
der Fassung der Gesetze vom 6. Juni 1972, LGBL.
Nr. 124, bzw. vom 27. Jänner 1987, LGBL. Nr. 50, sowie
der wiederverlautbarte Text dieses Gesetzes mit der
Bezeichnung „Steiermärkisches Landwirtschaftliches
Siedlungs-Landesgesetz 1991 – StLSG 1991“ werden
zur Kenntnis genommen.

Flüchtlingshilfe, Aufnahme
von zusätzlichen
Darlehen.
(Einkl.-Zahl 1449/1)
(10-21 V.91-9/28)

998.

Um den zuständigen Sozialhilfeverbänden bzw. dem
Magistrat Graz und den entsprechenden Hilfsorganisa-
tionen den Aufwand, der über Auftrag des Landes
Steiermark für die Bewältigung von Krisensituationen
im Rahmen der Flüchtlingsproblematik entstanden ist,
refundieren zu können, wird die Aufnahme von zusätz-
lichen Darlehen im Gesamtbetrag von 10 Millionen
Schilling genehmigt.

Steirische Kurdenhilfe,
Gewährung einer
Soforthilfe.
(Einkl.-Zahl 1451/1)
(10-21.V 91-23/19)

999.

Im Zusammenhang mit der Gewährung einer Sofort-
hilfe im Rahmen der Steirischen Kurdenhilfe wird die
Aufnahme zusätzlicher Darlehen in Höhe von
S 3,994.633,12 genehmigt. Es wird zur Kenntnis
genommen, daß die zur Verdoppelung der weiteren
einlangenden Spenden erforderlichen Landesmittel
ebenso durch Aufnahme von zusätzlichen Darlehen zu
bedecken sein werden.

Flüchtlingspolitik,
Hilfsmaßnahmen für das
kurdische Volk.
(Einl.-Zahl 1386/1)
(AKS-341 K 25/24-91)

1000.

Der Steiermärkische Landtag fordert die österreichische Bundesregierung auf, umgehend folgende Schritte im Sinne der internationalen Disponibilität und Solidarität mit dem kurdischen Volk zu ergreifen:

1. Der Innenminister der Republik Österreich wird dringend aufgefordert, bei der Aufnahme kurdischer Flüchtlinge großzügig vorzugehen.
2. Die Bundesregierung wird gebeten, sofort eine geeignete direkte Hilfsaktion in den betroffenen Gebieten in die Wege zu leiten.
3. Der Außenminister wird aufgefordert, sich mit den österreichischen UN-Vertretern in Verbindung zu setzen, damit diese im Hinblick auf die Schaffung eines freien und unabhängigen Staates Kurdistan ehest baldig initiativ werden. Kurzfristig sollten Verhandlungen zur Errichtung einer völkerrechtlichen Schutzzone aufgenommen werden.

Rader Ludwig, Mag. LAbg.,
Auslieferungsbegehren.
(Einl.-Zahl 1445/1)
(Mündl. Bericht Nr. 74)

1001.

Es besteht ein Zusammenhang zwischen den dem Landtagsabgeordneten Mag. Ludwig Rader im Ersuchen des Landesgerichtes für Strafsachen Graz auf Auslieferung vom 15. Mai 1991, Zl.: 19 Vr 766/91, zur Last gelegten Handlungen mit seiner politischen Tätigkeit, und es wird die Zustimmung zur strafrechtlichen Verfolgung nicht erteilt.

Landesberufsschulen,
Darlehensaufnahme für
Einrichtung von
zusätzlichem
Klassenraum.
(Einl.-Zahl 1473/1)
(10-21.V 91-19/14)

1002.

Die Aufnahme von zusätzlichen Darlehen in Höhe von S 4,427.000,- zur Schaffung und Einrichtung von zusätzlichem Klassenraum für die Landesberufsschulen wird genehmigt.

Generalsanierung und
Adaptierung der
Landesausbildungsanstalt
für hörgeschädigte Kinder
und Jugendliche.
(Einl.-Zahl 1474/1)
(10-21.V 91-9/27)

1003.

Für die Abwicklung des Bauvorhabens „Generalsanierung und Adaptierung der Landesausbildungsanstalt für hörgeschädigte Kinder und Jugendliche“ wird die Aufnahme von zusätzlichen Darlehen im Gesamtbetrag von S 7,300.000,- genehmigt.

Tarjan Thomas, Dr.,
und Eva, Mag.,
Grundstücksverkauf.
(Einl.-Zahl 1475/1)
(10-24 Ta 15/27)

1004.

Der Verkauf des Grundstückes 448/29 der EZ. 448, KG. Andritz, an Dr. Thomas Tarjan und Mag. Eva Tarjan, 8045 Graz, Geißlergasse 35 a, zum Preis von S 2,030.000,- wird genehmigt.

Viehabsatz,
Darlehensaufnahme für
Zuwendungen zur
Förderung.
(Einkl.-Zahl 1476/1)
(10-21.V 91-8/17)

1005.

Die Aufnahme von zusätzlichen Darlehen in Höhe von S 50.000.000,- für Zuwendungen zur Förderung des Viehabsatzes wird genehmigt.

Geschützte Arbeitsplätze,
weitere Erhöhung der
Zahl.
(Einkl.-Zahl 588/15)
(9-20 Allg 8/91-46)

1006.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Buchberger, Göber, Sponer und Mag. Rader, betreffend eine weitere Erhöhung der Zahl der geschützten Arbeitsplätze im Landesdienst von 320 auf 350 ab 1. Juli 1991, wird zur Kenntnis genommen.

Europäischer Wirtschaftsraum
(EWK).
(Beschlußantrag zur
Dringlichen Anfrage
Nr. 27)
(Präs-41.00-6/91-13)

1007.

Die Landesregierung wird aufgefordert, mit folgenden Forderungen an die Bundesregierung heranzutreten bzw. im eigenen Wirkungsbereich die entsprechenden Maßnahmen zu setzen:

1. Sicherstellung wichtiger Bundesländerkompetenzen und Bundesländerinteressen in den Verhandlungen über den Europäischen Wirtschaftsraum.

Es wird Vorsorge dafür getroffen werden müssen, in allen jenen Bereichen, wo der Beitritt Österreichs zum Europäischen Binnenmarkt bestehende Landeszuständigkeiten und besondere Interessen der Länder in Frage stellt bzw. gefährdet, nach Lösungen zu suchen und diese in den Verhandlungen auch durchzusetzen, die den notwendigen europäischen Anpassungsprozeß in bestmöglicher Weise und unter Wahrung und Weiterentwicklung bewährter Strukturen ermöglichen.

Im einzelnen geht es dabei um folgende Bereiche:

- a) Fragen des Ausländergrundverkehrs bzw. des Schutzes vor dem Ausverkauf von heimischem Boden.
- b) Fragen des Transitverkehrs; hier müssen umweltschonende Verkehrslösungen angestrebt werden; das vorgeschlagene Ökopunktesystem muß für ganz Österreich und für alle in Betracht kommenden Transitrouten, also auch für die Pyhrn-Strecke, Anwendung finden; das Transportangebot auf der Schiene muß gesamtösterreichisch verbessert werden; in diesem Zusammenhang ist auch der rasche und zügige Ausbau der Schoberpaßstrecke und einer neuen Nord-Süd-Achse Wien-Graz-Klagenfurt zu betreiben.
- c) Fragen der Landwirtschaft; der notwendige Anpassungsprozeß an gesamteuropäische Agrarpolitikrahmenbedingungen muß mit möglichstster Schonung der bestehenden heimischen Agrarstruktur durchgeführt werden; alle jene Bemühungen, die in Österreich und seit neuem

auch im Bereich der Europäischen Gemeinschaft darauf hinauslaufen, (wieder) traditionelle (klein)bäuerliche Strukturen wirtschaftlich zu ermöglichen und zu stärken (ökosoziale Agrarpolitik), sind zu unterstützen.

- d) Fragen des Umweltschutzes; in jenen Bereichen, in denen die derzeitige österreichische Umweltschutzgesetzgebung vergleichsweise fortschrittlich geregelt ist, muß dafür Sorge getragen werden, daß diese hohen Standards, etwa im Bereich der Luftreinhaltung, auch nach einem Beitritt zum Europäischen Wirtschaftsraum bzw. zur Europäischen Gemeinschaft aufrechterhalten bleiben; in den Bereichen, wo derzeit bereits europäische Lösungen zu besseren Umweltschutzstandards führen, als sie derzeit in Österreich gelten, muß das österreichische Recht rasch an die höheren europäischen Standards angepaßt werden; dies gilt etwa für die Bereiche der Wasserreinhaltung und des Bodenschutzes.
- e) Fragen des sozialen Standards der Arbeitnehmer; die vergleichsweise hohen Standards an sozialer Sicherheit, die in unserem Land in vielen Jahren erarbeitet worden sind, müssen in vollem Umfang aufrechterhalten bleiben; es darf zu keiner Form des sogenannten Sozialdumpings kommen.
- f) Fragen des Grenzlandes und sonstiger benachteiligter Regionen der Steiermark; hier sind alle Anstrengungen zu unternehmen, daß die berechtigten Interessen der Bewohner des Grenzlandes und sonstiger benachteiligter Gebiete unseres Landes, wie etwa jene mit alten Industriestrukturen, durch den Prozeß der Einbindung Österreichs in den Europäischen Wirtschaftsraum nicht beeinträchtigt werden; diese Gebiete sind vielmehr mit verstärkten Anstrengungen an das wirtschaftliche Niveau in wohlhabenderen Teilen unseres Landes heranzuführen.

2. Sicherstellung und Ausbau der Rechte der österreichischen Bundesländer in zeitlichem Gleichklang mit den Verhandlungen über den Abschluß des Vertrages über den Europäischen Wirtschaftsraum.

Der derzeitige Stand der Bundesstaatlichkeit in Österreich ist unbefriedigend, und er ist überdies durch den Prozeß der Europäischen Integration in Gefahr, in wichtigen Punkten weiter aus der Balance zu geraten. Es wird daher dringend darauf zu achten sein, daß die Verhandlungen mit dem Bund rasch und ernsthaft vorangetrieben werden, damit es zu einem möglichst baldigen Abschluß der Bemühungen um die sogenannte Strukturreform, mit der die Rechte der österreichischen Bundesländer verbessert und sichergestellt werden sollen, kommt.

Im einzelnen wird es dabei zu

- a) einer sinnvollen Umgestaltung und Bereinigung der Kompetenzaufteilung zwischen dem Bund und den österreichischen Bundesländern kommen müssen;
- b) zu einer verstärkten Einbindung der Bundesländer in alle jene Entscheidungsstrukturen, bei denen auch Länderrechte betroffen sein können; im besonderen werden daher auch den österreichischen Bundesländern umfassende und rechtzeitige Informations- und Stellungnahme-rechte in allen einschlägigen Fragen der Europäischen Integration eingeräumt werden müssen; in Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereichs der Länder muß den Ländern im Prinzip ein entscheidender Einfluß auf die von

Sicherheit in der Steiermark.

(Beschlußantrag zur
Dringlichen Anfrage
Nr. 28)
(Präs-03.30-14/89-34)

Die Landesregierung wird aufgefordert, im Interesse der Sicherheit in der Steiermark mit folgenden Forderungen an die Bundesregierung heranzutreten:

1. Es ist, wie bereits mehrfach gefordert, eine markante Aufstockung des Zollwachepersonals an der steirisch-slowenischen Grenze vorzunehmen, damit den Anforderungen des sprunghaft gestiegenen Grenzverkehrs und den Problemen mit der explodierenden Vervielfachung von illegalen Grenzübertritten in bestmöglicher Weise entsprochen werden kann.
2. Es ist angesichts der alarmierenden Daten der jüngsten Kriminalstatistiken und der gestiegenen Aufgaben eine markante Erhöhung der Planstellen für die Gendarmerie in der Steiermark vorzunehmen, da insbesondere im ländlichen Raum eine eklatante Unterversorgung registriert werden muß.
3. Der Innenminister hat daher auch von allen Schließungsplänen von Gendarmerieposten in der Steiermark, gegen die es ebenfalls seit Monaten eine Welle des Protests gibt und die zu großer Verun-

Österreich nach außen vertretenen Standpunkte eingeräumt werden;

- c) und zu einer Verbesserung aller jener Einrichtungen auf Landesebene, die durch den Prozeß der Europäischen Integration betroffen sind bzw. an der Mitgestaltung von Länderpositionen mitwirken sollen; im besonderen wird auch dafür Vorsorge zu treffen sein, daß für Fragen der Europäischen Integration auf Landesebene Informations- und Beratungsgremien geschaffen werden, in die alle traditionellen Vertreter von öffentlichen Einrichtungen und sonstigen Interessen (Gemeinden und Interessenvertretungen) eingebunden sind.
3. Ausbau des Europa der Regionen und verstärkte Einräumung von Ländermitwirkungsrechten im Europäischen Kontext.

Der in den letzten Jahren verstärkt angelaufene Prozeß der Einbindung von Bundesländern und Regionen in gesamteuropäische Entscheidungszusammenhänge ist weiter voranzutreiben. Regionale und überregionale gesamteuropäische Kooperationsbemühungen, wie die Arbeitsgemeinschaft Alpen-Adria und die Vereinigung der Regionen Europas und die Konferenz Europa der Regionen, sind weiterhin zu forcieren, und alle jene Bemühungen, die darauf hinauslaufen, im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Organe Rechte der Länder und Regionen zu sichern, sind auch aus österreichischer Sicht aktiv zu unterstützen. In diesem Zusammenhang werden ausdrücklich die Beschlüsse der vierten Konferenz Europa der Regionen in Linz am 7. und 8. Mai dieses Jahres bekräftigt und unterstützt.

1008.

sicherung in der Bevölkerung geführt haben, unverzüglich Abstand zu nehmen.

4. Der Finanzminister wird aufgefordert, von allen Schließungsplänen für Zollposten in der Steiermark Abstand zu nehmen. Eine offene und sichere Grenze erfordert vielmehr mehr Übertrittsmöglichkeiten und mehr Personal.
5. Die berechtigten Forderungen der Exekutive personeller und finanzieller Natur sind im Rahmen einer sinnvollen Prioritätensetzung im Interesse der Sicherheit der Bevölkerung zu erfüllen.
6. Von weiteren Zentralisierungen im Exekutivbereich, wie etwa bei der Verkehrskobra, die nur mehr Bürokratie, Reibungsverluste und nicht zweckdienlichen Mehraufwand mit sich bringen, ist Abstand zu nehmen. Im Interesse der Bürgernähe und stärkerer Vertrauensbildung in der Bevölkerung ist vielmehr eine Föderalisierung von Sicherheitsagenden mit entsprechender finanzieller Ausstattung erforderlich.

51. (ao.) Sitzung am 1. Juli 1991
(Beschluß Nr. 1009)

Beschlußantrag
zur Dringlichen Anfrage
Nr. 29.
(Präs-91.10-13/91-42)

1009.

Die Bundesregierung und die Staaten der internationalen Völkergemeinschaft werden aufgefordert, alle völkerrechtlichen Schritte zu unternehmen, um die Unabhängigkeit Sloweniens und Kroatiens anzuerkennen.

Die Bundesregierung und die Staaten der internationalen Völkergemeinschaft werden aufgefordert, alles zu unternehmen, um die unabhängigen, freien und demokratischen Republiken Slowenien und Kroatien in einem friedlichen und stabilen Europa zu ermöglichen, zu fördern und zu sichern.

52. (ao.) Sitzung am 10. September 1991

(Beschluß Nr. 1010)

Pyhrn-Autobahn-AG
(Beschlußantrag zur
Dringlichen Anfrage
Nr. 30)
(Präs-25.01-2/89-8)
(LRH-20 P 1/91-5)
(LBD-12.01-103/91-1)

1010.

1. Der Steiermärkische Landtag unterstützt alle von Landeshauptmann Dr. Josef Krainer und der Steiermärkischen Landesregierung eingeleiteten Maßnahmen zur umfassenden und raschestmöglichen Aufklärung aller Vorwürfe im Zusammenhang mit der Pyhrn-AG.

Der Steiermärkische Landtag erwartet vom Bundes- und vom Landesrechnungshof die raschestmögliche Prüfung aller Fragen im Zusammenhang mit der Pyhrn-AG, wobei der Landesrechnungshofdirektor dem Landeshauptmann bereits mitgeteilt hat, daß die Prüfung durch den Landesrechnungshof sich selbstverständlich auch auf alle Beziehungen zwischen der Pyhrn-Autobahn-AG und dem Land Steiermark, soweit sie auf gesetzlichen, satzungsmäßigen oder vertraglichen Bestimmungen beruhen, zu erstrecken hat. Hierzu wird der Landesrechnungshof auch im Bereich des Landes prüfen müssen.

2. Es sind auch Fachleute aus dem Bereich der Wissenschaft, der Zivilingenieure und der Wirtschaftstreuhänder einzuladen, um Vorstellungen für eine wirksame begleitende Kontrolle auch bei solchen Bauvorhaben zu entwickeln, die nicht im Verantwortungsbereich der Landesverwaltung stehen. Es sollen in dieser Frage die guten Erfahrungen der begleitenden Kontrolle bei großen Hochbauvorhaben (Beispiele Therme Loipersdorf und die LKHs Bruck und Feldbach) wie auch bei anderen Sondergesellschaften angewendet werden.
3. Es ist eine Initiative auf Landesebene zu ergreifen, bei der – nach amerikanischem Beispiel – alle jene Firmen, die in eine Malversation verwickelt sind, von jeder Ausschreibung und Auftragserteilung des Landes ausgeschlossen werden.
4. Im Interesse einer größtmöglichen Transparenz ist auch eine Änderung des Bundesrechnungshof-Gesetzes dahingehend notwendig, daß alle Berichte – auch die sogenannten Rohberichte – den entsprechenden gesetzgebenden Körperschaften vollständig zugänglich gemacht werden.
Es ist auch im Steiermärkischen Landtag unmittelbar nach seiner Neukonstituierung eine analoge Novellierung des Landesrechnungshof-Gesetzes zu beantragen.
5. Sollten die Prüfungen des Bundes- und Landesrechnungshofes Malversationen hervorbringen, für die die Beurteilung der politischen Verantwortung im Bereich des Landes relevant ist, ist unverzüglich ein Untersuchungsausschuß des Steiermärkischen Landtages einzusetzen.